



Gemeinde Viereth - Trunstadt

Bebauungs- und Grünordnungsplan

„Schloßleite“

im Ortsteil Trunstadt

Planbegründung

Satzung vom 27.09.2021

Bearbeiter:

Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)



Höhnen & Partner
INGENIEURAKTIENGESellschaft

Beratende Ingenieure
Hainstraße 18a · 96047 Bamberg
Tel. (0951) 98081-0 · Fax (0951) 98081-33
info@hoehnen-partner.de · www.hoehnen-partner.de

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN	1
2.	PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE	1
3.	LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES	6
3.1	Lage des Plangebietes	6
3.2	Abgrenzung des Plangebietes	6
4.	PLANGRUNDLAGEN	7
4.1	Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 10/2017)	7
4.2	Bestandsvermessung (Stand: 01/2018 und 06/2020)	8
4.3	Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 11/2017, 05/2020 und 06/2020)	8
4.4	Planunterlagen	8
4.5	Angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne	9
5.	ENTWICKLUNGSGEBOT	10
6.	BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN	10
7.	INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT	11
8.	ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG	11
8.1	Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)	11
8.1.1	Grundsätze (G) der Raumordnung	11
8.1.2	Ziele (Z) der Raumordnung	19
8.2	Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, 04/2021)	21
9.	STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKSV ERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN	26
10.	SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN	28
10.1	Schutzgebiete	28
10.2	Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler	30
10.3	Geologie/Baugrund	30

10.4	Altlasten	32
10.5	Geothermie	32
10.6	Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser	33
10.6.1	Allgemeine Informationen	33
10.6.2	Grundwasser/Schichtenwasser	33
10.6.3	Oberflächenwasser/Oberflächengewässer	34
10.7	Sonstige Schutzgüter und Belange	34
10.7.1	Belange der benachbarten Wohnnutzungen	34
10.7.2	Belange der Landwirtschaft	36
10.7.3	Private Belange	38
11.	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	38
11.1	Art der baulichen Nutzung	38
11.2	Maß der baulichen Nutzung	38
11.3	Bauweise, Baulinien, Baugrenzen	40
11.4	Verkehrsflächen	42
11.4.1	Allgemeines	42
11.4.2	Beschreibung Erschließungskonzept	42
11.4.3	Geprüfte, jedoch verworfene Erschließungsüberlegungen	46
11.5	Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung	47
11.6	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	48
11.6.1	Allgemeine Hinweise	48
11.6.2	Abwasserbeseitigung	49
11.6.3	Niederschlagswasserbeseitigung	49
11.6.4	Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung	51
11.6.5	Müllbeseitigung	52
11.7	Grünflächen	52
11.8	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	53
11.8.1	Allgemeine Hinweise	53
11.8.2	Vorgaben für die Baugrundstücke	53
11.8.3	Vorgaben für die öffentlichen Grünflächen	54
11.8.4	Vorgaben für die externen Ausgleichsflächen	54
11.9	Sonstige Planzeichen und Festsetzungen	56
11.10	Immissionsschutz	56
11.10.1	Haustechnische Anlagen	56
11.10.2	Anwohnerverkehr/Parkplatzlärm, Verkehrslärm	58
11.10.3	Landwirtschaftliche Immissionen	59
11.11	Klimaschutz	60
11.11.1	Klimaschutz	60
11.11.2	Luftreinhaltung	62
11.11.3	Energiekonzept	62

12.	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN	65
12.1	Abstandsflächen	65
12.2	Dachgestaltung	65
12.3	Fassadengestaltung	66
12.4	Einfriedungen	67
12.5	Stellplätze, Garagen, Carports	69
12.6	Untergeordnete Nebenanlagen	69
12.7	Nicht überbaute Flächen	70
12.8	Straßenbeleuchtung	70
12.9	Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern	71
13.	ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE	72
13.1	Allgemeine Hinweise	72
13.2	Beschreibung der Strukturausstattung der Bestandsflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit/Relevanz für Arten	74
13.3	Bestand und Betroffenheiten der Arten	74
13.3.1	Artengruppe Gefäßpflanzen (Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH - RL)	74
13.3.2	Tierarten des Anhang IV a) der FFH - RL	75
13.3.2.1	Artengruppe Säugetiere	75
13.3.2.2	Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten	76
13.3.2.3	Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald-/Gewässer, Gehölze)	77
13.3.3	Artengruppe Kriechtiere	78
13.3.4	Artengruppe Lurche	79
13.3.5	Artengruppe Libellen	83
13.3.6	Artengruppe Käfer	83
13.3.7	Artengruppe Schmetterlinge	84
13.3.8	Artengruppe Weichtiere	85
13.3.9	Artengruppe Vögel (europ. Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie)	85
13.3.9.1	Bodenbrüter	85
13.3.9.2	Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten	86
13.3.9.3	Gehölzbrüter (Hecken-, Baum-, Freibrüter)	87
13.3.9.4	Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)	87
13.4	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	88
13.5	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)	89
13.6	Gutachterliches Fazit	89
14.	BELANGE DES BODENSCHUTZES	90

15.	GESTALTERISCHE ZIELE DER GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN	91
16.	ALTERNATIVENPRÜFUNG	92
17.	UMWELTBERICHT	93
18.	ANWENDUNG DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSGESETZGEBUNG	94
19.	FLÄCHENBILANZ	94
20.	PLANUNGS-, ERSCHLIESSUNGS-, FOLGEKOSTEN	95
21.	DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	96
22.	GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN	96
23.	VERFAHREN	96
23.1	Gewählte Verfahrensart	96
23.2	Behörden- und Trägerbeteiligung	98
23.3	Verfahrensverlauf	99
	ANLAGEN	100

1. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Grundlagen des Bebauungs- und Grünordnungsplanes (BBP/GOP) sind

- das BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- die BauNVO Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Art. 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist,
- die PlanZV Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Art. 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie
- die BayBO Bayerische Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die durch § 4 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVBl. S. 286) geändert worden ist.

2. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Ziel des BBP/GOP ist die planungsrechtliche Sicherung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen als „Allgemeines Wohngebiet (WA)“ gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO, als öffentliche Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB, als öffentliche/private Grünflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB sowie als Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB.

Es ist u. a. Aufgabe der Gemeinde Viereth - Trunstadt alles zu unternehmen, um das Gemeindegebiet als Wohnstandort langfristig zu sichern bzw. weiterzuentwickeln. Hierzu gehört die Ausweisung neuer Bauflächen mit dem Ziel, die Nachfrage nach Bauplätzen und in der Folge den Zuzug von Neubürgern in die und den Verbleib von „Bestandsbürgern“ in der Gemeinde Viereth - Trunstadt zu gewährleisten bzw. zu fördern. Diese Absicht zielt darauf ab, langfristig zu einer ausreichenden Auslastung/Nutzung bzw. zu einem wirtschaftlichen Betrieb aller vorhandenen kommunalen Einrichtungen der Daseinsvor- und Daseinsfürsorge sowie des sozialen und kulturellen Lebens (z. B. Vereine, örtliche Gastronomie, Kindertagesstätten, Kirchengemeinde, Bibliothek) bzw. der zur Verfügung gestellten öffentlichen Infrastruktur (z. B. Auslastung Kläranlage, Kanalunterhalt, der Trinkwasserversorgung) beizutragen und diese nicht nur auf dem Status quo zu stabilisieren, sondern zu verbessern. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt profitiert von jedem Neubürger bzw. Zuzug. Insofern verfolgt sie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB das städtebauliche Ziel, die lokale Wirtschaft zu stärken und für die notwendige Auslastung und Wirtschaftlichkeit der kommunalen Infrastrukturen (Einrichtungen der Daseinsvor- und -fürsorge usw.) zu sorgen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt verfolgt das Planungsziel, die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung zu befriedigen, sozial stabile Bewohnerstrukturen zu schaffen bzw. zu erhalten, die Ei-

gentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung zu fördern und insgesamt die demographische Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).

Für den Regierungsbezirk „Oberfranken - West“ wird laut Auskunft des Bayerischen Landesamtes für Statistik gegenüber dem Jahr 2018 bis zum Jahr 2038 ein Bevölkerungsrückgang um 4,0 % prognostiziert.

Gemäß der regionalisierten Bevölkerungsvorausberechnung des Landesamtes für Statistik bis zum Jahr 2038, hier konkret des demographischen Profils für den Landkreis Bamberg (Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 552, Stand 01/2020), wird für den Zeitraum zwischen 2018 (1.471.000 Einwohner (EW)) bis 2038 (1.519.000 EW) mit einem Bevölkerungszuwachs um 48.000 EW (ca. 3,3 %) gerechnet. Laut Prognose ist in allen anderen Landkreisen (mit Ausnahme des Landkreises Forchheim) des Regierungsbezirkes und in den kreisfreien Städten von einer stagnierenden, zum weit überwiegenden Teil von einer rückläufigen Bevölkerungsentwicklung auszugehen. Gemäß dem „Demographie - Spiegel Bayern“ für die Gemeinde Viereth - Trunstadt mit Berechnungen bis zum Jahr 2031 (s. Beiträge zur Statistik Bayerns, Heft 550, Stand 07/2019) wird für den Zeitraum zwischen 2017 (ca. 3.592 EW) bis 2031 (3.790 EW) ein Bevölkerungszuwachs von ca. 198 EW (ca. 5,51 %) prognostiziert.

Die Bevölkerungsentwicklung der Gemeinde Viereth - Trunstadt wird im Prognosezeitraum damit über dem für den Landkreis Bamberg prognostizierten Zuwachs liegen. Dies ist als Indiz für die besondere Attraktivität der Gemeinde als Wohn- und Lebensstandort im Nahbereich des Oberzentrums Bamberg zu werten. Tabelle (Tab.) 1 gibt die Bevölkerungsentwicklung der Gesamtgemeinde in der Zeit von Ende 2007 bis Ende 2018 (jeweils Stichtag 31.12.) wieder.

Jahr	Bevölkerungszahlen	Zuwachs/Abnahme in EW gegenüber Vorjahr	Zuwachs / Abnahme in % gegenüber Vorjahr
2007	3.645	-	-
2008	3.649	+ 4	+ 0,11 %
2009	3.609	- 40	- 1,10 %
2010	3.603	- 6	- 0,17 %
2011	3.619	+ 16	+ 0,44 %
2012	3.541	- 78	- 2,16 %
2013	3.562	+ 21	+ 0,59 %
2014	3.627	+ 65	+ 1,82 %
2015	3.696	+ 69	+ 1,90 %
2016	3.629	- 67	- 1,81 %
2017	3.592	- 37	- 1,02 %
2018	liegen noch nicht vor	k. A. möglich	k. A. möglich

Tab. 1: Bevölkerungsentwicklung der Gesamtgemeinde Viereth - Trunstadt zwischen 2007 - 2018 (Quelle: Gemeindedaten für Bayern, Bayer. Landesamt für Statistik)

Für die Gesamtgemeinde ist gemäß der seitens des Landesamtes für Statistik zur Verfügung gestellten Zahlen zwischen 2007 und 2017 zunächst ein Bevölkerungsrückgang um insgesamt 53 EW (- 1,45 %) zu verzeichnen. Gemäß der vom gemeindlichen Einwohnermeldeamt erhobenen Bevölkerungszahlen stellt sich die Bevölkerungsentwicklung für die Gesamtgemeinde wie folgt dar

(Stand jeweils 31.12, jeweils nur dauerhaft gemeldete mit Hauptwohnsitz, s. Tab. 2):

Jahr	Bevölkerungszahlen	Zuwachs/Abnahme der Bevölkerung gegenüber Vorjahr	Zuwachs / Abnahme in % gegenüber Vorjahr
2007	3.687	-	-
2008	3.707	+ 20	+ 0,54 %
2009	3.664	- 43	- 1,16 %
2010	3.531	- 133	- 3,63 %
2011	3.538	+ 7	+ 0,20 %
2012	3.551	+ 13	+ 0,37 %
2013	3.572	+ 21	+ 0,59 %
2014	3.649	+ 77	+ 2,16 %
2015	3.712	+ 63	+ 1,73 %
2016	3.655	- 55	- 1,48 %
2017	3.620	- 35	- 0,96 %
2018	3.588	- 32	- 0,88 %
2019	3.582	- 6	- 0,17 %

Tab. 2: Bevölkerungsentwicklung der Gesamtgemeinde Viereth - Trunstadt zwischen 2007 - 2019 (Quelle: Einwohnermeldeamt Viereth - Trunstadt)

Der Tabelle 2 ist eine stark schwankende Bevölkerungsentwicklung zu entnehmen, jedoch decken sich die Angaben des Landesamtes für Statistik und des Einwohnermeldeamtes insoweit, als auch die Gemeinde Viereth - Trunstadt zwischen 2007 und 2017 einen Bevölkerungsrückgang von 67 EW (- 1,82 %) ausweist bzw. im Zeitraum zwischen 2007 und 2019 einen Rückgang von 105 EW (- 2,85 %). Wie der Vergleich mit der Tabelle 1 zeigt, weichen die von der Gemeinde Viereth - Trunstadt erhobenen Daten von denen des Landesamtes für Statistik ab. Die Differenz wird nachfolgend erklärt. Hinsichtlich der Ermittlung der Bevölkerungszahlen ist zunächst allgemein festzustellen:

- Die aktuellen Bevölkerungszahlen ergeben sich durch Fortschreibung der Ergebnisse der jeweils letzten Volkszählung mit Angaben der Statistiken der Geburten und Sterbefälle sowie der Wanderungsstatistik. Laut Bevölkerungsstatistikgesetz wird die Bevölkerungszahl in Deutschland buchhalterisch fortgeschrieben.
- Monatlich wird eine Bilanzierung der von den Standesämtern gemeldeten Geburten und Sterbefälle sowie der von den Meldebehörden gemeldeten Zu- und Wegzüge durchgeführt, um damit die neuen Bevölkerungszahlen zu ermitteln. Den Startpunkt der Berechnung bildet die jeweils letzte Volkszählung. Ferner werden Staatsangehörigkeitswechsel, sonstige Bestandskorrekturen, Gebietsänderungen und zum Nachweis des Familienstandes die Daten zu Eheschließungen, Ehescheidungen und Lebenspartnerschaften berücksichtigt. Die Bevölkerungszahlen werden bis auf die Gemeindeebene nach demografischen Merkmalen und Methoden fortgeschrieben (so werden z. B. Personen mit mehreren Wohnsitzen nur einmal gezählt und zwar am Ort der Hauptwohnung).

In der Praxis wird zwischen einer „De - facto - Zahl“ und einer „De - jure - Zahl“ unterschieden:

- Bei der „De - jure - Einwohnerzahl“ verwendet man die Zahl der Einwohner, die zu einem bestimmten Zeitpunkt in einer bestimmten Raumeinheit mit ihrem dauerhaften Wohnsitz gemeldet waren und schreibt diese Zahl aufgrund von Meldungen (An-/Abmeldungen, Geburten, Sterbefälle) oder Berechnungen und Schätzungen (Zensus) fort.
- Von dieser statistischen Größe weicht jedoch die von der Gemeinde Viereth - Trunstadt erhobene „De - facto - Einwohnerzahl“ - also die tatsächlich in einem Gebiet augenblicklich anwesenden Personen - in mehr oder weniger großem Maße ab (bedingt durch Einflussfaktoren wie z. B. Personen, die aus unterschiedlichen Gründen dort nicht gemeldet sind oder nur ihren Arbeitsplatz im Gebiet haben oder sich zeitlich begrenzt hier aufhalten, wie z. B. im Falle von Heim- oder Therapieplätzen) oder hier nur mit Nebenwohnsitz gemeldet sind) u. v. m.

Die in den Tabellen 1 und 2 angegebenen Zahlen zur Bevölkerungsentwicklung des gesamten Gemeindegebietes können/müssen nicht deckungsgleich sein, spiegeln jedoch die gleiche Entwicklung wider. Tabelle 3 fasst die Bevölkerungsentwicklung konkret im Gemeindeteil Trunstadt im Zeitraum zwischen 2007 - 2019 (Stand jeweils 31.12) zusammen:

Jahr	Bevölkerungszahlen	Zuwachs / Abnahme der Bevölkerung gegenüber Vorjahr	Zuwachs / Abnahme in % gegenüber Vorjahr
2007	1.655	-	-
2008	1.643	+ 6	+ 0,18 %
2009	1.635	+ 30	+ 0,88 %
2010	1.583	+ 37	+ 1,08 %
2011	1.582	- 26	- 0,75 %
2012	1.577	+ 56	+ 1,63 %
2013	1.570	+ 24	+ 0,69 %
2014	1.641	+ 71	+ 2,01 %
2015	1.654	+ 67	+ 1,86 %
2016	1.636	+ 93	+ 2,54 %
2017	1.600	+ 51	+ 1,36 %
2018	1.603	+ 34	+ 0,89 %
2019	1.609	+ 58	+ 1,51 %

Tab. 3: Bevölkerungsentwicklung von Trunstadt zwischen 2007 - 2019 (Quelle: Einwohnermeldeamt Viereth - Trunstadt)

Im Zeitraum zwischen 2007 - 2017 ging die Wohnbevölkerung in Trunstadt um 55 EW (- 3,32 %) zurück, im Zeitraum zwischen 2007 - 2019 um 46 EW (- 2,78 %). In beiden Vergleichszeiträumen konnten demgegenüber die Gemeindeteile Weiher und Stückbrunn ein Bevölkerungswachstum verzeichnen, Viereth nur einen Bevölkerungsrückgang. Diese Zahlen unterstreichen den Handlungsbedarf der Gemeinde Viereth - Trunstadt, will man den negativen Entwicklungstrend der Vergangenheit bremsen und die prognostizierte zukünftige Positiventwicklung unterstützen und gewährleisten.

Prüfrelevant ist die Klärung der Frage, in wie weit die mit dem BBP/GOP geplante Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen zur Siedlungsflächenentwicklung und zur Gewinnung neuer Einwohner gerechtfertigt ist. Erstmals im Jahr 2015 wurde von der Gemeindeverwaltung eine Eigentümerbefragung durchgeführt. Hierbei wurden über alle Ortsteile hinweg ca. 130 freie Bau-

grundstücke (egal, ob für Gewerbe- oder Wohnbebauung geeignet) identifiziert. Nur von ca. einem Drittel der angeschriebenen Eigentümer kam eine Rückmeldung. Kein Eigentümer signalisierte Verkaufsbereitschaft.

In regelmäßigen Turnus schreibt die Gemeinde Viereth - Trunstadt die Eigentümer freier Baugrundstücke, Baulücken und Brachflächen an, weist u. a. auf den gemeindlichen Bauflächenbedarf hin und fragt nach, in wie weit Verkaufsbereitschaft bestehe. Zuletzt mit Schreiben vom 25.01.2021 hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt die Eigentümer der von ihr identifizierten (nur noch) 114 (Stand 01/2021) freien Bauplätze/Baulücken/Brachflächen kontaktiert und um Rückinformation zur Verkaufsbereitschaft gebeten. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat in diesem Schreiben auch auf ihre „Online - Bauplatzbörse“ hingewiesen und auf die für den Verkäufer damit verbundene, kostenfreie Möglichkeit, in eigener Sache Werbung für die jeweiligen Grundstücke zu machen. Nur von 16 Eigentümern (betrifft 20 Grundstücke) kam eine Rückmeldung. Von keinem Eigentümer wurde Verkaufsbereitschaft signalisiert bzw. Interesse daran, Grundstücke auf der Onlinebörse zum Verkauf anzubieten.

Ergänzend erfasst die Gemeinde Viereth - Trunstadt den Bestand leerstehender Gebäude (Wohngebäude, landwirtschaftliche Hofstellen, gewerblich nutzbare Gebäude). Zuletzt mit Stand 08/2020 wurden insgesamt 13 Leerstände ermittelt (davon 6 Stück in der Gemarkung (Gmkg.) Trunstadt mit einer Gesamtfläche von ca. 0,76 ha und 7 Stück in der Gmkg. Viereth mit einer Gesamtfläche von ca. 0,69 ha). Keiner der Eigentümer hat eine Verkaufsabsicht. Keiner wollte sich zu Aktivierungs-, Umbau- oder Abrissabsichten äußern. Wie dem gemeindlichen Internetauftritt zu entnehmen ist (Stand 03/2021), werden von Privat im gesamten Gemeindegebiet auf dem freien Markt keine Grundstücke angeboten. Auch die Gemeinde Viereth - Trunstadt verfügt aktuell über kein unbebautes Grundstück, das sie für Wohnzwecke o. ä. zur Verfügung stellen und veräußern könnte. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt ist unter diesem Aspekt nahezu handlungsunfähig und kann die Siedlungsflächenentwicklung städtebaulich nicht mehr aktiv steuern.

Den hohen Druck und die hohe Nachfrage auf dem Grundstücksmarkt spiegelt die Realisierung des zuletzt realisierten Baugebietes „Sandleite“ in Viereth wider. Der dazugehörige BBP/GOP wurde am 09.02.2018 rechtskräftig. Sämtliche Grundstücke sind zwischenzeitlich verkauft und teilweise bereits bebaut. Hier gilt ein Bauzwang.

Für das vorliegend geplante Baugebiet ist die Bewerberliste zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses bis auf ca. 65 Anmeldungen/ Interessensbekundungen angewachsen. Alle zur Verfügung stehenden Bauplätze (ca. 22 Stück) sind damit ca. dreifach überzeichnet. Auch dies ist ein Indiz für die Bedarfssituation und für die hohe Nachfrage nach Bauflächen im Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt ist sich ihrer Verantwortung hinsichtlich des Schutzes von Grund und Boden bewusst. Vor diesem Hintergrund ist sie ergänzend zu den vorbeschriebenen Maßnahmen dazu übergegangen, für alle neuen Bauflächen einen Bauzwang zu verhängen, um den in der Vergangenheit entstandenen Fehlentwicklungen (u. a. Entstehen sog. „Enkelgrundstücke“) entgegenzuwirken. Für die Flächen des BBP/GOP „Schloßleite“ wird nach seinem Inkrafttreten ein Baugebot gemäß § 176 BauGB gelten mit der Vorgabe, innerhalb einer Frist von fünf Jahren (ab Erwerb des Grundstückes) zu einer Bebauung der Einzelgrundstücke zu kommen. Andernfalls gehen die Grundstücke in das gemeindliche Eigentum zurück.

Das Planerfordernis im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist vorhanden und begründet.

3. LAGE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES

3.1 Lage des Plangebietes

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt gehört zum Landkreis Bamberg und liegt ca. 10 km Luftlinie nordwestlich der Stadt Bamberg, an der Bundesstraße B 26 sowie südlich des „Main - Donau - Kanals“. Die Geltungsbereichsfläche liegt im Nordwesten des Ortsteils Trunstadt, südlich der „Trunstadter Hauptstraße“, nördlich der „Bergstraße“ bzw. westlich der „Stückbrunner Straße“ (s. Abbildung (Abb.) 1 und 2).



Abb. 1: Lage der Gemeinde Viereth - Trunstadt (mit rotem Kreis gekennzeichnet, Darstellung genordet, ohne Maßstab [o. M.], Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

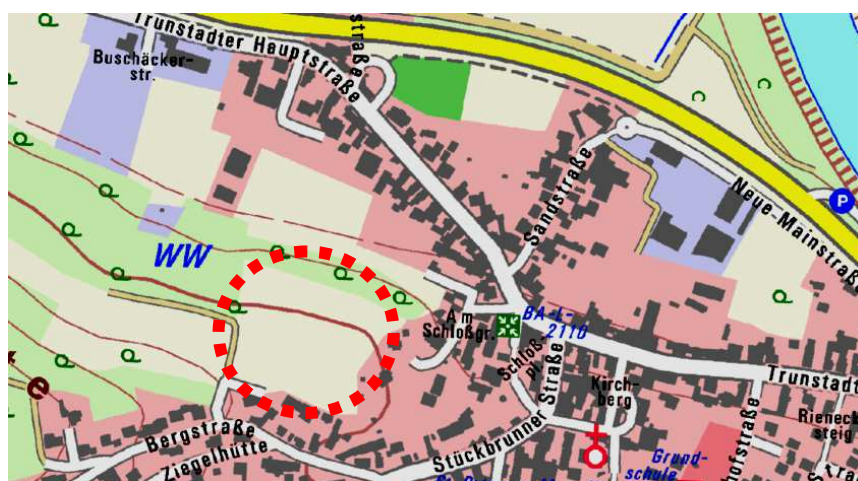


Abb. 2: Lage des Plangebietes in der Ortslage von Trunstadt (mit rot gestrichelter Linie markiert, Darstellung genordet, o. M., Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

3.2 Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich (= Plangebiet, Teilfläche 1) umfasst eine Fläche von ca. 1,86 ha, liegt in der Gemarkung (Gmkg.) Trunstadt, wird

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch das Grundstück mit der Flur - Nummer (Fl.-Nr.) 451 (landwirtschaftliche Nutzfläche, Grünland-/Wiesenfläche mit Obstbaumreihe) und durch Teilflächen (TF) des Grundstücks Fl.-Nr. 451/2 (Privatgrundstück mit Wohnbebauung, Nebengebäuden/-anlagen, Gartenflächen), |
| im Süden | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 450/2, 448, 448/7, 449/3, 449 und 147/6 (Privatgrundstücke mit Wohnbebauung, Nebengebäuden/-anlagen, Gartenflächen), |
| im Westen | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 447, 447/2, 446, 445 (alles landwirtschaftliche Nutzflächen), 444/15 (Privatgrundstück mit Wohnbebauung, Nebengebäuden/-anlagen, Gartenflächen) und 147/16 („Bergstraße“) sowie |
| im Osten | durch die Grundstücke mit den Fl.-Nr. 450/8 (öffentliche Grünfläche), 450/6, 450/5, 450/3 (Privatgrundstücke mit Wohnbebauung, Nebengebäuden/-anlagen, Gartenflächen), durch das Grundstück Fl.-Nr. 450/7 („Am Schloßgraben“) und durch das Grundstück Fl.-Nr. 147/16 („Bergstraße“) |

begrenzt und umfasst folgende Grundstücke voll- oder teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 147/16 (TF), 445 (TF), 446 (TF), 450, 450/4 und 451/2 (TF)

Zum Geltungsbereich des BBP/GOP gehören auch die extern gelegenen Flächen (ca. 0,36 ha), die für den naturschutzfachlichen/naturschutzrechtlichen Ausgleich notwendig werden (Teilfläche 2). Diese liegen vollständig in der Gemarkung Viereth, werden

- | | |
|-----------|--|
| im Norden | durch Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 2420 (Gemeindeverbindungsstraße), |
| im Süden | durch das Grundstück Fl.-Nr. 127/62 (Gmkg. Trabelsdorf, landwirtschaftliche Nutzflächen) und durch die Fl.-Nr. 2401 (Gemeindeverbindungsstraße), |
| im Westen | durch Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 2420 (Gemeindeverbindungsstraße) sowie |
| im Osten | durch das Grundstück Fl.-Nr. 2516 (Waldflächen, landwirtschaftliche Nutzflächen) |

begrenzt und beinhalten folgende Grundstücke voll- bzw. teilflächig (TF):

Fl.-Nr. 2420/16 und 2515 (TF)

4. PLANGRUNDLAGEN

4.1 Digitale Flurkarte (DFK, Stand: 10/2017)

Dem BBP/GOP liegt die DFK des Amtes für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Bamberg (zur Verfügung gestellt durch die Gemeinde Viereth - Trunstadt, Stand 10/2017) zugrunde. Die DFK ist in der Planzeichnung in schwarzer Farbe dargestellt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlicht ei-

ne entsprechende Signatur die grafische Darstellung der Urgeländevermessung.

4.2 Bestandsvermessung (Stand: 01/2018 und 06/2020)

Dem BBP/GOP liegt die terrestrische, digitale Bestandsvermessung (Stand: 01/2018 und 06/2020) der Ingenieuraktiengesellschaft Höhen & Partner (H & P, 96047 Bamberg) zugrunde. Die Bestandsvermessung ist in der Planzeichnung in einem blassgrauen Farbton hinterlegt. In den zeichnerischen Hinweisen verdeutlicht eine entsprechende Signatur die grafische Darstellung der Urgeländevermessung.

4.3 Bestandsaufnahmen/-begehungen (Stand: 11/2017, 05/2020 und 06/2020)

Im November 2017 (19.12.2019) erfolgte durch H & P eine erste Bestandsbegehung mit Erfassung der örtlichen Verhältnisse und Bestände. Im Mai 2020 (07.05.2020 und 26.05.2020) und im Juni 2020 (23.06.2020) erfolgten durch H & P weitere Bestandsbegehungen zur Erfassung der örtlichen Verhältnisse und Bestände, insbesondere auch zur Relevanzabschätzung artenschutzrechtlicher Belange (s. Ausführungen in Kapitel (Kap.) 13 „Artenschutzrechtliche Belange“ sowie in Anlage 1 zur Planbegründung).

4.4 Planunterlagen

Bestandteile des BBP/GOP sind:

- Planurkunde, Maßstab M 1 : 1.000, Satzung (Stand: 27.09.2021), H & P, 96047 Bamberg
- Planbegründung zur Satzung (Stand: 27.09.2021), inkl. Anlage 1 (Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen) und Anlage 2 (Schnitte A - A` bis C - C`, M 1 : 500/500), Anlage 3 (Bestandsplan), Anlage 4 (Bewertungsplan), Anlage 5 (Eingriffs-/Ausgleichsplan), H & P, 96047 Bamberg

Zur Grundlagenerhebung/Bestandserfassung wurden folgende Unterlagen verwendet, die nicht Bestandteil des BBP/GOP sind, jedoch für dessen Bearbeitung und Erstellung notwendig sind:

- Schalltechnische Untersuchung - Verkehrslärm zum Bebauungs- und Grünordnungsplan „Schloßleite“ (Stand: 12.10.2020), H & P, 96047 Bamberg
- Schalltechnische Untersuchung - durch Planungsvorhaben verursachte Verkehrslärmimmissionen im Umfeld (Fernwirkung) (Stand: 12.10.2020), H & P, 96047 Bamberg
- Kampfmittelvorerkundung „Viereth - Trunstadt, Schloßleite“ (Stand: 03.04.2020), Luftbilddatenbank Dr. Carls GmbH, 97230 Estenfeld

4.5 Angrenzende rechtskräftige Bebauungspläne

Östlich an das Plangebiet schließt der Geltungsbereich des BBP „Am Schloßgraben“ an (rechtskräftig seit der Bekanntmachung am 03.04.1992, s. Abb. 3). Der Geltungsbereich des BBP/GOP „Schloßbleite“ ist so abgegrenzt, dass ein nahtloser Übergang zu dem des BBP/GOP „Am Schloßgraben“ gewährleistet ist.

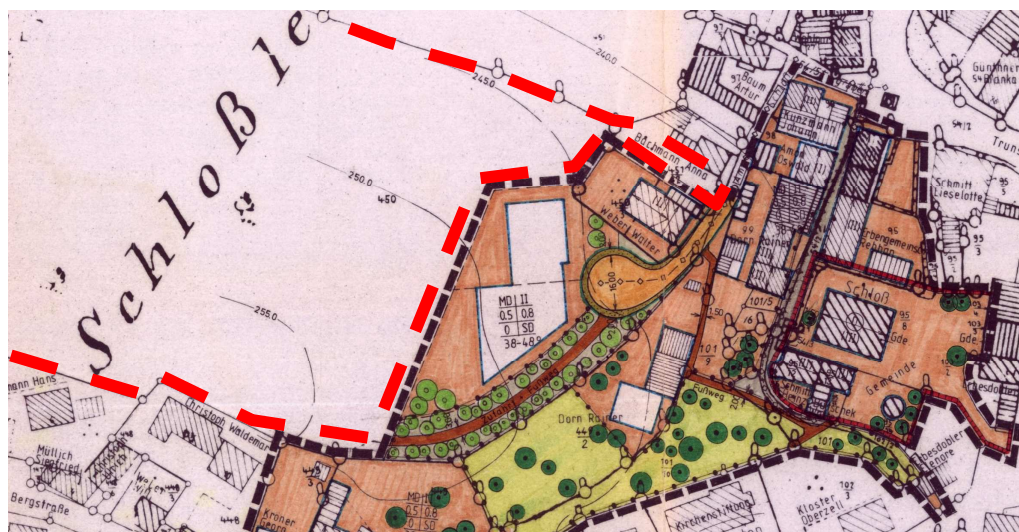


Abb. 3: BBP/GOP „Am Schloßgraben“ (Geltungsbereich mit schwarz gestrichelter Linie umgrenzt; Geltungsbereich BBP/GOP „Schloßbleite“ mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Viereth - Trunstadt)

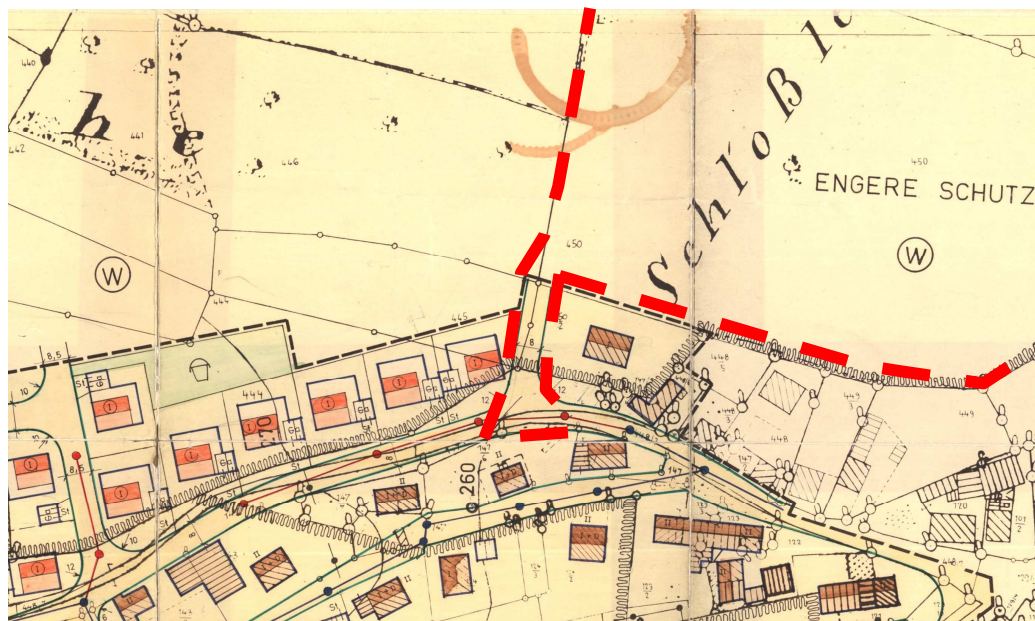


Abb. 4: Ausschnitt aus dem BBP/GOP „Allee-feld - Wolfkehl“ (Geltungsbereich mit schwarz gestrichelter Linie umgrenzt; Geltungsbereich BBP/GOP „Schloßbleite“ mit rot gestrichelter Linie schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Viereth - Trunstadt)

Südlich an das Plangebiet schließt der Geltungsbereich des BBP „Alleefeld - Wolfkehl“ an (rechtskräftig seit der Bekanntmachung der erteilten Genehmigung am 26.06.1973, s. Abb. 4). Er sieht eine von der „Bergstraße“ in Richtung Norden abzweigende Erschließungsstraße vor. Da die in diesem Bereich im BBP „Alleefeld - Wolfkehl“ zugrunde gelegten Grundstücksgrenzen nicht mehr dem aktuellen Grenzverlauf entsprechen, werden diese Teilflächen in den Geltungsbereich des vorliegenden BBP/GOP integriert und unter Berücksichtigung der aktuellen Grenzsituation erneut mit einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche überplant.

Die Geltungsbereiche beider Bebauungspläne sind in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

5. ENTWICKLUNGSGEBOT

Gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungs- und Landschaftsplan (FNP/LSP) zu entwickeln. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt verfügt über einen wirksamen FNP/LSP (s. Abb. 5).

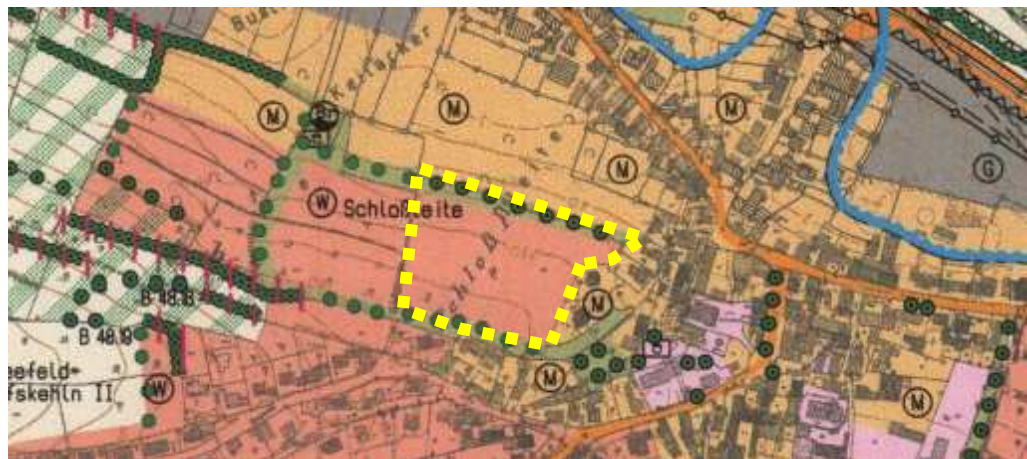


Abb. 5: Ausschnitt aus dem FNP/LSP (Geltungsbereich des BBP/GOP mit gelb gestrichelter Linie schematisch abgegrenzt; Darstellung genordet, o. M., Quelle: Gemeinde Viereth - Trunstadt)

Der BBP/GOP kann aus dem FNP/LSP entwickelt werden. Die Plangebietsflächen sind hier als Wohnbaufläche gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dargestellt (s. Abb. 5, rote Fläche mit großem, schwarzen „W“ in schwarzem Kreis). Der FNP/LSP stellt im Süden und Norden lineare Grünflächen mit geplanten und bestehenden Einzelbäumen dar, die zu erhalten sind. Der BBP/GOP berücksichtigt diese Planungsabsicht.

6. BINDUNG AN ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN

Gemäß § 38 BauGB hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt im Rahmen der Bauleitplanung bauliche Maßnahmen überörtlicher Bedeutung aufgrund von Planfeststellungsverfahren oder aufgrund sonstiger Verfahren mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung zu achten. Sie hat das Vorliegen solcher Verfahren/Planungen geprüft. Durch den BBP/GOP sind weder beste-

hende noch laufende Planungen bzw. Planfeststellungen und/oder Raumordnungsverfahren überörtlicher Bedeutung mittel- oder unmittelbar betroffen.

7. INTERKOMMUNALES ABSTIMMUNGSGEBOT

Nach § 2 Abs. 2 BauGB sind Bauleitpläne benachbarter Gemeinden aufeinander abzustimmen. Hierzu stellt die Gemeinde Viereth - Trunstadt fest:

- Keine der an das Gemeindegebiet angrenzenden, benachbarten Kommunen (Gemeinden Oberhaid, Bischberg, Lisberg, Priesendorf und Eltmann) bzw. auch keine darüber hinausgehende Kommune wird durch den BBP/GOP in ihrer durch Ziele der Raumordnung zugewiesenen Funktion beeinträchtigt.
- An den Geltungsbereich grenzen keine Bauleitpläne benachbarter Kommunen an, die durch den BBP/GOP tangiert werden.
- Der dem § 2 Abs. 2 BauGB zugrunde liegende Rechtsgedanke der wechselseitigen kommunalen Rücksichtnahme ist gewahrt, da sich die Gemeinde Viereth - Trunstadt durch die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ innerhalb ihres Gemeindegebietes gemäß bereits im FNP/LSP angedeuteter Planungs- und Entwicklungsabsichten nicht in einer Konkurrenzsituation zu anderen Kommunen befindet.
- Auswirkungen auf die zentralen Versorgungsbereiche der Nachbarkommunen werden durch den BBP/GOP nicht ausgelöst.
- Es ist nicht erkennbar, dass sich durch den BBP/GOP Folgekosten (z. B. Versorgung und Entsorgung, Verkehr, Immissionen usw.) auf die Nachbarkommunen ergeben, die diesen zu einem erheblichen und unzumutbaren Anteil auferlegt werden. Die Folgeaspekte werden innerhalb des Gemeindegebietes abgewickelt.
- Den räumlich an das Gemeindegebiet angrenzenden Nachbarkommunen wurde von der Planung Kenntnis gegeben, in dem sie im Zuge der Trägeranhörungen am Verfahren beteiligt wurden.

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt ist der gesetzlichen Vorgabe des Abstimmungsgebotes nachgekommen.

8. ANPASSUNG AN DIE ZIELE DER RAUMORDNUNG

8.1 Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP, Stand 01/2020)

8.1.1 Grundsätze (G) der Raumordnung

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Grundsätze von Relevanz:

- Die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Arbeitsplätzen, Wohnraum sowie Einrichtungen der Daseinsvorsorge sollen geschaffen und erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP sichert Flächen zur Schaffung neuen Wohnraums.

- Bei der räumlichen Entwicklung Bayerns sollen die unterschiedlichen Ansprüche aller Bevölkerungsgruppen berücksichtigt werden (s. Kap. 1.1.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Im Rahmen anderer Verfahren und Maßnahmen förderte die Gemeinde Viereth - Trunstadt im Rahmen ihrer bauleitplanerischen Tätigkeit u. a. die Errichtung von Wohn-, Pflege- und Betreuungseinrichtungen für Senioren, für die Kinderbetreuung, für Industrie, Gewerbe und Handel. Mit dem vorliegenden BBP/GOP bereitet sie die planungsrechtliche Zulässigkeit von Einzel-/Doppelhäusern vor und zielt hier auf eine weitere Interessentengruppe ab (z. B. junge Familie). Dieses strategische Vorgehen zeigt, dass die Gemeinde Viereth - Trunstadt bei ihren raumbedeutsamen Planungen alle Bevölkerungsgruppen im Blick hat. Auf diese Weise trägt sie dazu bei, eine belegbare Wohnraumnachfrage zu befriedigen und in ihrem Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich zu einer Stabilisierung der Bevölkerungszahlen bzw. zu einer ausgewogenen und positiven Bevölkerungsentwicklung beizutragen.

- Der Ressourcenverbrauch soll vermindert werden. Unvermeidbare Eingriffe sollen ressourcenschonend erfolgen (s. Kap. 1.1.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Nach diesem Grundsatz sollen die natürlichen Ressourcen (z. B. Wasser, Boden, Freiraum) nur in dem Maße in Anspruch genommen werden, wie es für das Allgemeinwohl verträglich ist. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat die geplante Flächeninanspruchnahme begründet (s. Ausführungen in Kap. 2 „Planungsanlass und Planungsziele“). Bei der Bereitstellung von Baulandflächen zur Realisierung eines Wohngebietes handelt es sich um einen wichtigen Belang im öffentlichen Interesse. Aus den getroffenen Festsetzungen (z. B. Festsetzung einer max. zulässigen GRZ, Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen, Verhältnis zwischen Grün-/Wohnbauflächen) geht hervor, wie und in welchem Umfang der BBP/GOP der Forderung Rechnung trägt, unvermeidbare Eingriffe ressourcenschonend auszuführen. Er ist unter Berücksichtigung der örtlichen Topographie darauf ausgerichtet, auf Basis der zulässigen Bauformen die vorhandenen Flächen möglichst optimal und effektiv zu nutzen (z. B. Minimierung des Flächenanteils von Erschließungsstraßen zu Gunsten von Wohnbauflächen, insofern Erschließung möglichst vieler Bauflächen mit möglichst wenig Verkehrsflächen).

- Die raumstrukturellen Voraussetzungen für eine räumlich möglichst ausgewogene Bevölkerungsentwicklung sollen geschaffen werden (s. Kap. 1.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Kap. 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt versteht den BBP/GOP als einen Bestandteil/Beitrag dafür, innerhalb ihres Verantwortungs- und

Zuständigkeitsbereiches für eine räumlich ausgewogene Bevölkerungsentwicklung zu sorgen bzw. die hierfür notwendigen Voraussetzungen zu schaffen. Dies trägt zur Stärkung der gesamten Region bei.

- Die Abwanderung der Bevölkerung soll insbesondere in denjenigen Teilräumen, die besonders vom demographischen Wandel betroffen sind, vermindert werden. Hierzu sollen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Möglichkeiten zur Schaffung und zum Erhalt von dauerhaften und qualifizierten Arbeitsplätzen, zur Sicherung der Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie zur Bewahrung und zum Ausbau eines attraktiven Arbeits- und Lebensumfelds insbesondere für Kinder, Jugendliche, Auszubildende, Studenten sowie für Familien und ältere Menschen genutzt werden (s. Kap. 1.2.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt schafft durch die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ in landschaftlich begünstigter Lage im Nahbereich zum Oberzentrum Bamberg die Voraussetzungen dafür, ein attraktives Lebensumfeld anbieten zu können.

- Die Funktionsfähigkeit der Siedlungsstrukturen einschließlich der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastrukturen soll unter Berücksichtigung der künftigen Bevölkerungsentwicklung und der ökonomischen Tragfähigkeit erhalten bleiben (s. Kap. 1.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP ist ein Baustein auf dem Weg, eine langfristige Auslastung bzw. einen langfristig wirtschaftlichen Betrieb vorhandener Versorgungs-/Entsorgungseinrichtungen sicherstellen zu können. Hinsichtlich des Aspektes der Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur wird auf die Ausführungen in Kapitel 11.6 („Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“) verwiesen.

- Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung (s. Kap. 1.3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Klimaschutz bedeutet in erster Linie, dass durch die Minimierung von Treibhausgasen die globale Erwärmung reduziert wird. Zur Verringerung der Treibhausgasemissionen trägt insbesondere die Reduzierung des Energieverbrauches bei. Der BBP/GOP berücksichtigt diesen Grundsatz. Auf die Ausführungen in Kapitel 11.11 („Klimaschutz“) wird hingewiesen. Darüber hinaus tragen eine Vielzahl der getroffenen Festsetzungen (z. B. Dachbegrünung, Pflanz-/Erhaltungsgebote, Verhältnis zwischen Grün-, Bau- und Verkehrsflächen, Verbot von Kies-/Schotterflächen, Verwendung teilversickerungsfähiger Beläge) zu einer klimagerechten Planung bei.

- Die räumlichen Auswirkungen von klimabedingten Naturgefahren sollen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden. In allen Teilräumen, insbesondere in verdichteten Räumen, sol-

len klimarelevante Freiflächen von Bebauung freigehalten werden (s. Kap. 1.3.2 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg. Durch den Klimawandel werden sich Häufigkeit und Intensität von Extremwetterereignissen und Naturgefahren (z. B. Überschwemmungen, Stürme, Trockenperioden, Hitzewellen) erhöhen. Zum Schutz der Bevölkerung, der Siedlungen und der Infrastruktur sind vorsorglich die vorhandenen Kenntnisse und Risikoabschätzungen über Gefahrenpotenziale in die planerische Abwägung einzubeziehen. Dies ist geschehen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat geprüft, ob das Plangebiet innerhalb von Gefahren- und Risikoflächen liegt. Dies ist zu verneinen (s. Ausführungen in Kap. 10.3 „Geologie/Baugrund“ und in Kap. 10.6 „Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser“). Um ein gesundes Klima im Siedlungsbereich zu erhalten, die Aufheizung der Luft zu vermindern, einem gesundheitsgefährdenden Hitzestress vorzubeugen und um Luftverunreinigungen abzubauen, muss ein möglichst ungehinderter Luftaustausch mit der freien Landschaft gewährleistet werden. Hierzu wird festgestellt: Es werden keine, für das Ortsklima relevanten Freiflächen überplant. Bei den Geltungsbereichsflächen handelt es sich nicht um Frischluftentstehungsgebiete (Waldflächen). Gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ des Landschaftsentwicklungskonzeptes (LEK) für die Region „Oberfranken - West“ liegt das Plangebiet in einem Bereich mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion an einem nordexponierten Hang, jedoch außerhalb von Kaltlufttransport-, Kaltluftammel- und Frischlufttransportwegen im Bereich von Flächen mit hoher Inversionsgefährdung. Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen mit einer „allgemeinen Bedeutung“ für den bioklimatischen Schutz.

- Die Verdichtungsräume sollen so entwickelt und geordnet werden, dass sie ihre Aufgaben für die Entwicklung des gesamten Landes erfüllen, sie bei der Wahrnehmung ihrer Wohn-, Gewerbe- und Erholungsfunktionen eine räumlich ausgewogene sowie sozial und ökologisch verträgliche Siedlungs- und Infrastruktur gewährleisten, Missverhältnisse bei der Entwicklung der Bevölkerungs- und Arbeitsplatzstruktur entgegengewirkt wird, sie über eine dauerhaft funktionsfähige Freiraumstruktur verfügen und ausreichend Gebiete für die land- und forstwirtschaftliche Nutzungen erhalten bleiben (s. Kap. 2.2.7 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt kann nicht erkennen, dass der BBP/GOP inhaltlich mit diesem Grundsatz kollidiert. Auf die vorhergehenden Ausführungen wird verwiesen. Verdichtungsräume sind bevorzugte Standorte für die Wirtschaft, das Bildungswesen, den Dienstleistungsbe- reich und für das kulturelle Leben. Diese Funktionen gilt es zu sichern und weiterzuentwickeln. Da die Raumnutzungsansprüche in Verdichtungs- räumen besonders vielfältig sind, kommt es dabei darauf an, die Nutzun- gen - hier Wohnnutzungen - an räumlich geeignete Standorte zu lenken. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat in ihrem FNP/LSP zum Ausdruck gebracht, dass es sich bei den Plangebietsflächen um einen geeigneten Standort für Wohnnutzung handelt. Die Verdichtungsräume müssen lang-

fristig als attraktiver und gesunder Lebens- und Arbeitsraum für die Bevölkerung entwickelt und geordnet werden. Eine wichtige Voraussetzung hierfür ist u. a. ein qualitativ hochwertiges, möglichst preiswertes Wohnraumangebot mit günstiger Erreichbarkeit von Arbeitsstätten. Auch diese Vorgabe setzt die Gemeinde Viereth - Trunstadt mit dem BBP/GOP um.

- Die Ausweisung von Bauflächen soll an einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung des demographischen Wandels und seiner Folgen ausgerichtet werden. Flächensparende Siedlungs- und Erschließungsformen sollen unter Berücksichtigung der ortsspezifischen Gegebenheiten angewendet werden (s. Kap. 3.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat eine optimierte Erschließungskonzeption (vollständige, beiderseitige Bebaubarkeit, wenig Verkehrsfläche zu Gunsten möglichst vieler Bauflächen) vorgesehen. Ziel ist es, mit möglichst wenig Verkehrsflächen möglichst große Bauflächen zu erschließen und gleichzeitig zukünftige Weiterentwicklungen und Veränderungen mitzudenken. Die gewählte Festsetzung der Bauform (Einzel-/Doppelhäuser) eröffnet die Möglichkeit zu verdichtetem Wohnen im Sinne des Grundsatzes. Die Plangeberin hat im Rahmen ihrer städtebaulichen Überlegungen und Zielvorstellungen der aktuellen Marktsituation und Nachfrage (kleine bis mittelgroße Baugrundstücke mit freistehenden Einzel-/ Einfamilienhäusern, Doppelhäusern) den Vorrang eingeräumt, da dies derzeit die attraktivste und am stärksten nachgefragte Kombination darstellt. Wesentliches städtebauliches Argument für diese Planungsentscheidung ist die Wahrung eines baulich einheitlichen Kontextes zwischen der bestehenden Siedlungsflächencharakteristik und dem neuen Baugebiet. Durch den Verzicht auf eine hochverdichtete Bauweise (z. B. Mehrfamilienhäuser, Hausgruppen) soll eine zu starke Bevölkerungszunahme im Plangebiet zum Wohle und im Interesse der bereits ansässigen Bevölkerung vermieden werden. Auf die Ausführungen zu den Grundsätzen 1.2.1, 1.2.2 und 1.2.6 (LEP) wird verwiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Der Umfang der geplanten Siedlungsentwicklung orientiert sich an der Erhaltung und an der angemessenen Weiterentwicklung der gewachsenen Siedlungsstruktur und berücksichtigt ökologische, ökonomische, soziale und baukulturelle Aspekte.

- Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur, sollen vermieden werden (s. Kap. 3.3 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Zersiedelung der Landschaft kann nicht festgestellt werden. Die geplante Bauflächenausweisung erfolgt im Anschluss an bestehende Bau-/ Verkehrsflächen. Es ist weder eine ungegliederte noch eine bandartige Siedlungsstruktur zu diagnostizieren.

- Land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden (s. Kap. 5.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Forstwirtschaftlich genutzte Gebiete sind nicht vorhanden. Gemäß Auskunft der amtlichen Bodenschätzung handelt es sich im Geltungsbereich um Flächen der Klasse „Ackerland“ mit der Bodenart Lehm (L) der Zustandsstufe 4 (geringe - mittlere Ertragsfähigkeit, humushaltige, ca. 10 cm bis max. 30 cm mächtige Krume mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund bzw. mit Krume, die sich deutlich vom verdichteten, rohen Untergrund absetzt; Untergrund lässt Durchwurzelung noch zu bzw. lässt nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zu). Es handelt sich um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Boden-/Ackerzahlen sind mit 60/56 ausgewiesen. Die Flächen liegen hinsichtlich ihrer Wertigkeit über dem landkreisweiten Durchschnitt (Ackerzahl hier bei 40). Aus den in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) genannten Gründen kann die Gemeinde Viereth - Trunstadt dem Erhalt der landwirtschaftlichen Flächen keinen Vorrang einräumen.

- Potenziale der Energieeinsparung und Energieeffizienzsteigerung sollen durch eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsplanung genutzt werden (s. Kap. 6.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Es handelt sich um einen integrierten Standort, der für eine maßstabsgerechte Siedlungsflächenerweiterung geeignet ist. Dies trägt zur Minimierung des zusätzlichen Erschließungsaufwandes sowie hinsichtlich der Erzeugung durch künftigen Fahrverkehr verursachten Emissionen bzw. des dadurch veranlassten Energieverbrauchs bei. Hier neu errichtete Gebäude müssen hinsichtlich des Aspektes der Energieeinsparung bzw. der Minimierung des Energieverbrauchs den aktuellen Standards, geltenden Richtlinien, DIN - Normen und Verordnungen entsprechen.

- Die Potenziale der Tiefengeothermie sollen für Wärme- und Stromproduktion ausgeschöpft werden (s. Kap. 6.2.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP gibt hierzu erste Hinweise (s. Kap. 10.5 „Geothermie“).

- Natur und Landschaft sollen als unverzichtbare Lebensgrundlage und Erholungsraum des Menschen erhalten und entwickelt werden (s. Kap. 7.1.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen zum Grundsatz 1.1.3 (LEP) wird verwiesen. Die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorgaben in dem Umfang, der für die Umsetzung der städtebaulichen Entwicklungsziele der Gemeinde Viereth - Trunstadt notwendig ist. Dem Erhalt von Natur und Landschaft kann kein Vorrang eingeräumt werden. Die Plangebietsflächen spielen als Raum für eine aktive Erholung der Öffentlichkeit/Allgemeinheit keine Rolle (keine Erholungsstrukturen wie Sitzgelegenheiten, Aussichtspunkte, Spielplätze, schattenspendende Gehölze usw. vorhanden), jedoch sind sie für die passive Erholung, ins-

besondere für den optisch - ästhetischen Landschaftsbildgenuss, für die derzeit noch in Ortsrandlage befindlichen Wohngrundstücke (Blick in die freie Kulturlandschaft, Naturbeobachtung) sowie für Spaziergänger, Radfahrer, Jogger, Walker o. ä. entlang der im Umfeld des Plangebietes vorhandenen Feldwege und Straßen von Relevanz. Den in Folge des BBP/GOP ausgelösten Verlust bisher freier Landschaftsflächen betrachtet die Gemeinde Viereth - Trunstadt als vertretbar. Es handelt sich um eine räumlich nachvollziehbare, abgegrenzte Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche. Darüber hinausgehende, außerhalb des Geltungsbereiches angrenzende Flächen bleiben als Erholungsraum und Lebensgrundlage erhalten.

- Insbesondere in verdichteten Räumen sollen Frei- und Grünflächen erhalten und zu zusammenhängende Grünstrukturen mit Verbindung zur freien Landschaft entwickelt werden (s. Kap. 7.1.4 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP berücksichtigt diesbezüglich artikulierte, im wirksamen FNP/LSP dargestellte Planungsvorstellungen eines „Grünzugs“ entlang des südlichen Plangebietsrandes, der sich außerhalb des Geltungsbereiches in Richtung Osten bis ins Ortszentrum fortsetzt. Darüber hinaus gewährleistet der BBP/GOP eine Vernetzung der Plangebietsflächen mit der freien, offenen Landschaft.

- Ökologisch bedeutsame Naturräume sollen erhalten und entwickelt werden. Insbesondere sollen Gewässer erhalten und renaturiert, geeignete Gebiet wieder ihrer natürlichen Dynamik überlassen und ökologisch wertvolle Grünlandbereiche erhalten und vermehrt werden (s. Kap. 7.1.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bei den überplanten Bereichen handelt es sich zum weit überwiegenden Teil nicht um ökologisch bedeutsame Naturräume im Sinne des LEP. Wertvolle Grünlandbereiche (z. B. Biotop-/Lebensraumtypen gemäß Art. 23 BayNatSchG) sind nur im Norden des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) auf Teilflächen im Umfang von ca. 0,36 ha vorhanden (arten- und strukturreiches Dauergrünland, Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Flachlandmähwiesen“). Unvermeidbare Eingriffe in diesen Bereich sind durch die Festsetzung von Ausgleichsflächen kompensiert. Fließgewässer sind nicht vorhanden bzw. werden nicht tangiert.

- Lebensräume für wildlebende Arten sollen gesichert und entwickelt werden. Die Wanderkorridore wildlebender Arten zu Land, zu Wasser und in der Luft sollen erhalten und wiederhergestellt werden (s. Kap. 7.1.6 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Wanderkorridore zu Wasser und in der Luft bleiben unbeeinträchtigt. Durch die unvermeidbare Flächeninanspruchnahme und die Ausweisung von Bauflächen kommt es teilsflächig zu einem Verlust landgebundener Lebensräume (im Bereich Gebäude-, Verkehrsflächen, versiegelten Flächen) bzw. zu einer Verschiebung von Lebensraumspektren (Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen in private Gartengrundstücke

bzw. Flächen mit ubiquitärem Charakter). Wildwechsel o. ä. konnten im Plangebiet nicht festgestellt werden, so dass diesbezügliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind. Umläufigkeiten und Ausweichmöglichkeiten für landgebundene Tierarten bei ihrer Bewegung im Raum sind gewährleistet und vorhanden. Die Plangebietsflächen fungieren nicht als Rastplätze für Zugvögel o. ä. Bodenbrütervorkommen sind nicht nachgewiesen. Der BBP/GOP sieht eingriffsminimierende Maßnahmen vor, die der Durchlässigkeit im Plangebiet dienen (z. B. Verbot von Einfriedungsmauern, festgesetzter Bodenabstand von Zäunen). Aus den vorgenannten Gründen kann die Gemeinde Viereth - Trunstadt dem Erhalt der teilsflächig vorhandenen arten- und strukturreichen Grünlandfläche keinen Vorrang einräumen.

- Es soll darauf hingewirkt werden, dass das Wasser seine Funktion im Naturhaushalt auf Dauer erfüllen kann (s. Kap. 7.2.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP sieht Maßnahmen zur Minimierung von Auswirkungen auf das Grundwasser, zum Schutz des Baugebietes vor ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser aus den benachbarten Außeneinzugsgebieten sowie zur nachhaltigen Niederschlagswasserbeseitigung vor.

- Die Risiken durch Hochwasser sollen soweit als möglich verringert werden. Hierzu sollen die natürliche Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft erhalten und verbessert, Rückhalteräume an Gewässern freigehalten sowie Siedlungen vor einem hundertjährigen Hochwasser geschützt werden (s. Kap. 7.2.5 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines festgesetzten und/oder faktischen Überschwemmungsgebietes und auch nicht innerhalb wassersensibler Bereiche o. ä. Der BBP/GOP trifft Festsetzungen und gibt Hinweise bezüglich des Schutzes künftiger baulicher Anlagen gegenüber dem Einfluss von ungeordnet abfließendem Oberflächenwasser bzw. gegenüber hohen Grundwasserständen. Ergänzend sind Festsetzungen getroffen, die einem Erhalt der Versickerungsfähigkeit des Bodens und damit dem vorbeugenden Hochwasserschutz dienen. Die Ausführungen zum Grundsatz 7.2.1 (LEP) gelten hier sinngemäß.

- Die heimischen Bau- und Kulturdenkmäler sollen in ihrer historischen und regionalen Vielfalt geschützt und erhalten werden. Historische Innenstädte und Ortskerne sollen unter Wahrung ihrer denkmalwürdigen oder ortsbildprägenden Baukultur erhalten, erneuert und weiterentwickelt werden (s. Kap. 8.4.1 (G), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Bau-, Boden- und/oder sonstige Kulturdenkmäler sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Grundsätzen des LEP.

8.1.2 Ziele (Z) der Raumordnung

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt liegt laut der Strukturkarte (Anlage 2 zum LEP) innerhalb des Verdichtungsraumes (violette Fläche, s. Abb. 6) der Stadt Bamberg (Oberzentrum) in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (hellblaue Senkrechtparallelschraffur, s. Abb. 6).

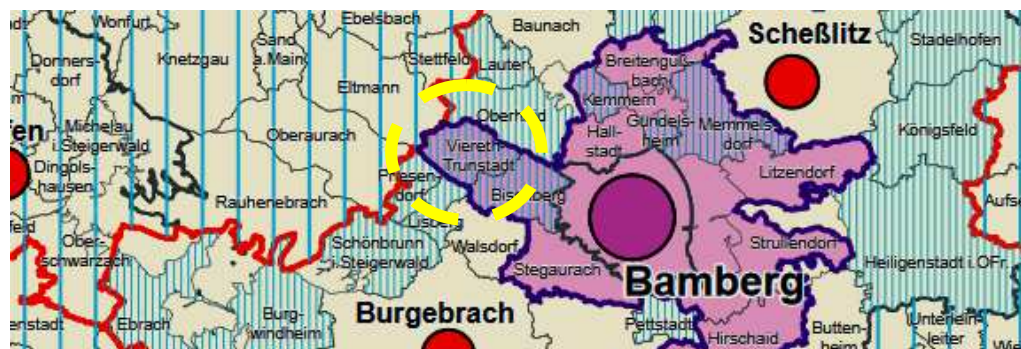


Abb. 6: Ausschnitt aus der Strukturkarte (Darstellung genordet, o. M., Lage der Gemeinde gelb gestrichelt gekennzeichnet, Quelle: LEP)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- In allen Teilräumen sind gleichwertige Lebens- und Arbeitsbedingungen zu schaffen oder zu erhalten. Die Stärken und Potenziale der Teilräume sind weiterzuentwickeln. Alle überörtlich raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben zur Verwirklichung dieses Zieles beizutragen. Hierfür sollen insbesondere die Grundlagen für eine bedarfsgerechte Bereitstellung und Sicherung von Wohnraum geschaffen oder erhalten werden (s. Kap. 1.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP ist ein Baustein, die Bedeutung der Gemeinde Viereth - Trunstadt als lebenswerten Wohnort zu erhalten, zu stärken und für die Zukunft zu sichern, in dem er die planerischen Voraussetzungen für zukünftige Entwicklungen schafft.

- Die räumliche Entwicklung ist nachhaltig zu gestalten. Bei Konflikten zwischen Raumnutzungsansprüchen und ökologischer Belastbarkeit ist den ökologischen Belangen Vorrang einzuräumen, wenn ansonsten eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen droht (s. Kap. 1.1.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine wesentliche und langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen in Folge der Realisierung des BBP/GOP ist nicht zu erkennen. U. a. aufgrund der geplanten Art der Nutzung, des Umfangs der Bauflächenausweisungen sowie des weitüberwiegenden geringwertigen Ausgangszustandes und der Ausgangswertigkeit der im Plangebiet liegenden Flächen ist er hierfür nicht geeignet. Bei den überplanten Flächen handelt es sich mit Ausnahme der arten- und strukturreichen Dauergrünlandteilfläche im Norden des Plangebietes weder um Flächen, denen im Hinblick auf Natur-, Artenschutz bzw. auf den Schutz von Natur und

Landschaft gegenüber anderen Nutzungen Vorrang einzuräumen wäre, noch um besonders seltene und/oder besonders schützens-/erhaltenswerte Flächen/Strukturen mit geringer ökologischer Belastbarkeit. Eine langfristige Beeinträchtigung der natürlichen Lebensgrundlagen kann die Gemeinde Viereth - Trunstadt nicht erkennen. Der Verlust der gesetzlich geschützten Dauergrünlandfläche wird durch externe Ausgleichsflächen kompensiert.

- Der demographische Wandel ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Daseinsvorsorge und der Siedlungsentwicklung, zu beachten (s. Kap. 1.2.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt.

- In den Verdichtungsräumen ist die weitere Siedlungsentwicklung an Standorten mit leistungsfähigem Anschluss an das öffentliche Verkehrsnetz, insbesondere an Standorten mit Zugang zum schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehr, zu konzentrieren (s. Kap. 2.2.8 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP trägt diesem Ziel Rechnung. Die geplante Siedlungserweiterungsfläche ist an das öffentliche Verkehrswegenetz angeschlossen. Bei der bestehenden Erschließungsstraße („Bergstraße“) handelt es sich um eine ausreichend leistungsstarke Infrastruktureinrichtung, die den künftig von ca. 22 neuen Wohngrundstücken ausgehenden Verkehr bewältigen kann. Diese Aussage stützt sich darauf, dass gemäß der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06, aktuelle Fassung) für die Straßenkategorie „Wohnstraße“ eine Verkehrsstärke von bis unter 400 Kfz/h (Stunde mit Spitzenbelastung) vorgesehen ist. Von solchen Belastungen ist die „Bergstraße“ bei subjektiver Betrachtung weit entfernt. Eine Überlastung ist auszuschließen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt und mit ihr das Plangebiet liegen strategisch günstig an einer wichtigen überörtlichen Erschließungsstraße (B 26) und an der Bundesautobahn BAB 70 sowie im Nahbereich des Oberzentrums Bamberg. Die nächstgelegene Haltestelle des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs befindet sich im Oberzentrum Bamberg und im ca. 2 km nördlich gelegenen Oberhaid.

- In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen. Ausnahmen sind zulässig, wenn Potenziale der Innenentwicklung nicht zur Verfügung stehen (s. Kap. 3.2 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird hingewiesen. Diese gelten hier sinngemäß.

- Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen (s. Kap. 3.3 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Kapitel 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diesbezügliche Zielvorgaben sind berücksichtigt. Es entsteht eine Erweiterungsfläche mit direkter Anbindung an einen hierfür geeigneten Siedlungsflächenbestand.

- Die Verkehrsinfrastruktur ist in ihrem Bestand leistungsfähig zu erhalten und durch Aus-, Um- und Neubaumaßnahmen nachhaltig zu ergänzen (s. Kap. 4.1.1 (Z), LEP).

Hierzu wird festgestellt:

Die vorhandene Verkehrsinfrastruktur wird durch die im Plangebiet vorgesehenen, neuen Erschließungsstraßen ergänzt und hierbei hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit nicht überlastet. Ausbaumaßnahmen der Bestandsinfrastruktur in Folge der künftig zusätzlich zu erwartenden Verkehrsmengen werden nicht notwendig.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des LEP.

8.2 Regionalplan Region „Oberfranken - West (4)“ (RP, Stand der Fortschreibung B II 3.1.1.2 Vorranggebiet für Ton „TO 5 Reckendorf“, 04/2021)

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt gehört zur Planungsregion „Oberfranken - West (4)“. Viereth - Trunstadt liegt im Verdichtungsraum des Oberzentrums Bamberg (violette Fläche, s. Abb. 7) und hier in einem Raum mit besonderem Handlungsbedarf (blaue Senkrechtparallelschraffur, s. Abb. 7).

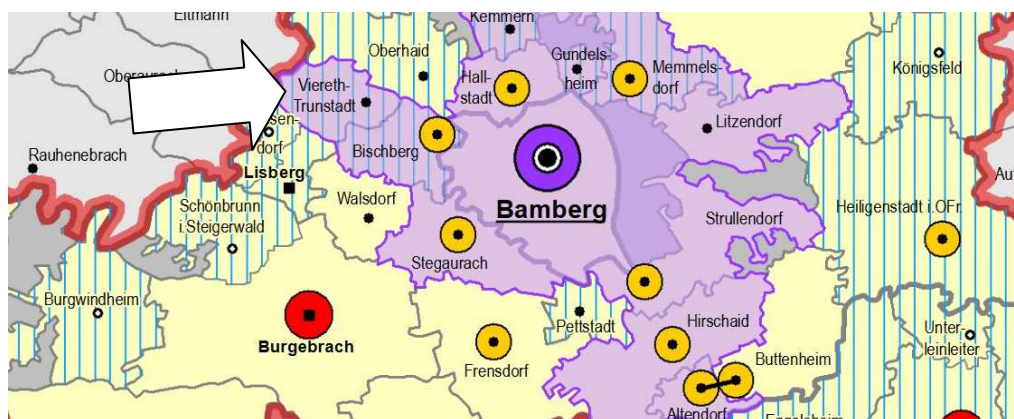


Abb. 7: Ziele der Raumordnung (Lage der Gemeinde Viereth - Trunstadt mit weißem Pfeil markiert; Darstellung genordet, o. M., Quelle: RP)

Für den BBP/GOP sind im Wesentlichen folgende Ziele von Relevanz:

- Die räumliche Ordnung und Entwicklung soll dazu beitragen, zwischen den Teilräumen der Region unausgewogene Strukturen abzubauen oder zu vermeiden, die innere Verflechtung zu fördern und die Anziehungskraft der Region als Lebens-, Arbeits- und Erholungsraum zu verstärken (A I 2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt ist davon überzeugt, dass der BBP/GOP ein Bestandteil ist, der zur Umsetzung dieses Leitbildes beiträgt. Eine Beeinträchtigung des Wertes der freien Landschaft im Umfeld von Trunstadt bzw. innerhalb Siedlungsflächen als Erholungsraum in Folge der Ausweisung des geplanten Baugebietes kann nicht festgestellt werden. Durch die vergleichsweise geringe Größe ist das Plangebiet hierfür nicht geeignet, zumal die überplanten Flächen für eine aktive Erholung durch die Öffentlichkeit/Allgemeinheit ohne Bedeutung sind und sich zukünftig auch die passive Erholungseignung (optisch - ästhetischer Landschaftsbildgenuss) nicht erheblich verändern bzw. verschlechtern wird.

- Die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen soll erhalten und verbessert werden. Zwischen der wirtschaftlichen Entwicklung und dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen soll ein wirksamer Ausgleich angestrebt werden (A I 5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Es ist nicht erkennbar, wie in Folge des BBP/GOP die nachhaltige Leistungsfähigkeit der natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft erheblich beeinträchtigt werden könnte, zumal die Planung Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und zur Kompensation vorsieht und der geforderte Ausgleich zwischen den Belangen der Siedlungsflächenentwicklung und denen von Natur und Landschaft berücksichtigt ist.

- Auf die Verringerung negativer Verdichtungsfolgen (z. B. Luftverunreinigung, Lärmbelästigung und Überlastung des Verkehrsnetzes o. ä.) soll hingewirkt werden. Dazu soll vor allem eine günstige Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten angestrebt werden (A II 1.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in den Kapiteln 8.1.1 („Grundsätze (G) der Raumordnung“) und 8.1.2 („Ziele (Z) der Raumordnung“) wird hingewiesen. Diese gelten hier sinngemäß. Ergänzend wird auf die Ausführungen in den Kapiteln 10.5 („Geothermie“), 11.4 („Verkehrsflächen“), 11.10 („Immissionsschutz“) und 11.11 („Klimaschutz“) hingewiesen. Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Schalltechnische Untersuchungen liegen vor. Darin wird nachgewiesen, dass weder durch das Plangebiet auf die Umgebung noch umgekehrt unzulässige Belastungen ausgelöst bzw. einwirken werden. Eine Überlastung des örtlichen/überörtlichen Verkehrsnetzes in Folge der Baugebietsausweisung ist nicht zu befürchten. Hinsichtlich der Luftreinhaltung gelten die aktuellen, einschlägigen Gesetze, Verordnungen, DIN - Normen usw.

- Die natürlichen Lebensgrundlagen sind nachhaltig zu schützen, zu erhalten und vor allem im Verdichtungsraum Bamberg zu verbessern. Boden, Wasser und Luft sollen von Schadstoffen, die den Naturhaushalt belasten,

befreit und freigehalten werden. Eine vielfältige Pflanzen- und Tierwelt soll dabei angestrebt werden (s. Kap. A II 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine Belastung von Boden, Wasser und Luft kann aufgrund der festgesetzten Art der baulichen Nutzung (Wohngebiet) weitestgehend ausgeschlossen werden bzw. ist - wenn überhaupt - dann nur im haushaltsüblichen Umfang anzunehmen. Neubauten sind im Hinblick auf ihr Emissionsverhalten gemäß den aktuell geltenden Richtlinien und Vorgaben (z. B. Gebäudeenergiegesetz) auszuführen, so dass die Errichtung baulicher Anlagen nach den neuesten Standards sichergestellt ist.

- In allen Teilen der Region ist die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, Überbeanspruchungen sind zu vermeiden. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche sollen erhalten werden (s. Kap. A II 2.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der Begründung zum Ziel A II 2.2 ist folgendes zu entnehmen: „Zur Erhaltung eines funktionsfähigen Naturhaushaltes ist die Sicherung des natürlichen Potenzials notwendig. Deshalb müssen sich die Nutzungsansprüche an die Landschaft grundsätzlich an der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes orientieren. Diese ist aufgrund der Naturausstattung und bestehenden Vorbelastungen in den einzelnen Teilräumen der Region sehr unterschiedlich ausgebildet. Veränderungen der Funktionsfähigkeit können bereits eintreten, wenn ein Faktor des Naturhaushaltes belastet wird. Deshalb hat ein Nutzungsanspruch grundsätzlich dort seinen günstigen Standort, wo er Naturhaushalt und Landschaftsbild am wenigsten beeinträchtigt.“ Vor dem Hintergrund der vorherigen Ausführungen stellt die Gemeinde Viereth – Trunstadt fest, dass es sich bei dem gewählten Standort um Flächen handelt, die ausreichend leistungsfähig sind, die Folgen des BBPG/OP bewältigen zu können. Aufgrund der „Vorbelastungen“ bzw. der bereits bestehenden Prägung ist der Standort auch unter dem Aspekt des Landschaftsbildes geeignet. Es handelt sich nicht um nicht bzw. nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche, die vorrangig zu erhalten wären. Die sog. „freie Landschaft“ existiert in Wirklichkeit kaum noch. Nur noch in wenigen Landschaftsräumen sind im Umkreis von 15 Gehminuten bzw. 1,5 km keine Bauten, Straßen oder Hochspannungsleitungen anzutreffen. Großflächige, bisher nicht oder nur gering beeinträchtigte Landschaftsbereiche haben wegen ihrer ökologischen Ausgleichsfunktion und als Regenerationsräume für die Tierwelt und für den erholungssuchenden Menschen große Bedeutung. In der Region sind gemäß den Ausführungen in der Begründung zum RP nur noch einige größere, geschlossene Waldgebiete diesen bisher unbeeinträchtigten Landschaftsräumen zuzurechnen. Demnach gehören die Flächen des Plangebietes nach dem Verständnis des RP nicht zu den unter diesem Aspekt zu schützenden Landschaftsräumen. Waldflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Benachbarte Waldflächen sind gleichfalls nicht betroffen. Einen Widerspruch bzw. einen unzulässigen Konflikt ist nicht zu erkennen. Es ist auch nicht ersichtlich, wie in Folge der Baugebietsausweisung die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft nachhaltig und erheblich beeinträchtigt werden könnte. In Folge der Ausweisung des Plangebietes kann eine Überbeanspruchung von Natur und Landschaft

*vor Ort nicht diagnostiziert werden. Hier ist nach Einschätzung der Plan-
geberin von einer geringen Beeinträchtigung des örtlichen Landschaftsbe-
reiches auszugehen.*

- Die wertvollen Landschaftsteile der Region sollen als ein Netz von Natur-
parken, Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmä-
lern und Landschaftsbestandteilen gesichert, entwickelt und im notwendi-
gen Umfang gepflegt werden (s. Kap. A II 2.5 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Auf die Ausführungen in Kapitel 10.1 („Schutzgebiete“) wird verwiesen.
Diesbezügliche Belange sind berücksichtigt. Wertvolle Landschaftsteile im
Sinne des Grundsatzes sind im Plangebiet nicht vorhanden.*

- In allen Teilen der Region, insbesondere in den Verdichtungsräumen, sol-
len Verluste an Bodenflächen durch Versiegelung so gering wie möglich
gehalten werden. Boden soll für neue Vorhaben nur in Anspruch genom-
men werden, wenn sich diese nicht auf bereits versiegelten Flächen ver-
wirklichen lassen. Baulandreserven sollen mobilisiert und Bauland soll
erst dann ausgewiesen werden, wenn bereits ausgewiesene Bauflächen
nicht genutzt werden können (s. Kap. B I 1.2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Der BBP/GOP regelt innerhalb seines Geltungsbereiches den maximal
zulässigen Versiegelungsgrad (z. B. durch die Festsetzung einer maximal
zulässigen Grundflächenzahl). Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat be-
gründet, warum die künftig neue Versiegelung/Überbauung notwendig
und unvermeidbar ist (s. Ausführungen in Kapitel 2 „Planungsanlass und
Planungsziele“). Die Plangeberin hat sich mit den Aspekten der Aktivie-
rung von Baulandreserven und der Innenentwicklung auseinandergesetzt
und hat dargelegt, warum die geplante Bauflächenausweisung alternativ-
los ist (s. Ausführungen in Kap. 16. „Alternativenprüfung“).*

- Insbesondere in den Verdichtungsräumen sowie im Bereich der Entwick-
lungsachsen von überregionaler Bedeutung soll eine weitere Verbesse-
rung der lufthygienischen Situation angestrebt werden (s. Kap. B I 1.2.3
(Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Die Ausführungen zu Punkt A II 1.1.4 (Z) (RP) bzw. zu Punkt A II 2.1 (Z)
(RP) gelten hier sinngemäß.*

- In der gesamten Region soll darauf hingewirkt werden, dass die standort-
typischen Lebensräume von wildlebenden Pflanzen- und Tierarten gesi-
chert und vor Eingriffen geschützt werden. Dies gilt insbesondere für ge-
schützte und gefährdete Arten (B I 1.2.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

*Unabhängig davon, dass dieser Punkt laut RP von der Verbindlichkeit
ausgenommen ist, ist festzustellen, dass es sich mit Ausnahme des ca.
0,36 ha großen gesetzlichen geschützten Grünlandflächenanteils bei den
von der Planung betroffenen Flächen ansonsten nicht um besonders
standorttypische, wertvolle oder seltene Lebensräume handelt, die zu*

schützen sind. Die Belange von Flora und Fauna sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt, untersucht und gewürdigt (s. u. a. Ausführungen in Kap. 13 „Artenschutzrechtliche Belange“).

- Ortsränder sowie Industrie- und Gewerbegebiete sollen so gestaltet werden, dass sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen (B I 1.3.1.2 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus Platzgründen (wegen der hier geplanten Verkehrsfläche und der dafür notwendigen Linienführung/Straßengradiente) ist die Festsetzung von Randeingrünungsflächen entlang des westlichen Geltungsbereichsrandes und damit im Übergangsbereich zu freien Landschaft innerhalb des Geltungsbereiches nicht möglich. Die außerhalb entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze vorhandenen Gehölzbestände bleiben weitestmöglich erhalten bzw. sind - sofern sie innerhalb des Plangebietes liegen - weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt. Mit Blick auf die optische Situation und auf das Siedlungs- und Landschaftsbild im Bereich des bestehenden Siedlungsrandes kann die Gemeinde Viereth - Trunstadt zukünftig keinen städtebauliche Missstand und keine optisch unbefriedigende, das Landschaftsbild negativ erheblich und dauerhaft beeinträchtigende Situation erkennen. Der BBP/GOP trägt den Belangen des Landschaftsbildes durch Festsetzungen Rechnung (z. B. Pflanz-, Erhaltungsgebote, Festsetzung von Dachbegrünung, Vorgaben zur Dach- und Fassadengestaltung, zur maximal zulässigen Gebäudehöhe, zur Höhenlage des Erdgeschossniveaus).

- In den Siedlungsbereichen, insbesondere in den Verdichtungsräumen und an den Entwicklungsachsen, soll darauf hingewirkt werden, dass vorhandene Grün- und Freiflächen sowie wertvolle Baumbestände erhalten und neue geschaffen werden (s. Kap. B I, 1.3.1.4 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Aus den bisherigen Ausführungen wird klar, warum und im welchem Umfang die im Plangebiet liegenden Flächen der bisher freien Landschaft in Anspruch genommen werden und der damit verbundene Flächenverlust unvermeidbar ist, will die Gemeinde Viereth - Trunstadt ihre städtebaulichen Überlegungen umsetzen. Die im Plangebiet vorhandenen Gehölzbestände sind weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt.

- Die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur sollen in allen Teilen der Region erhalten und verbessert werden (B III 2.1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt kann nicht erkennen, wie sowohl kleinals auch großräumig die Erholungsmöglichkeiten in freier Natur in Folge der Planung beeinträchtigt werden. Bestehende, zu Erholungszwecken nutzbare Feld-, Flur-, Geh- und Radwege o. ä. bleiben erhalten. Bestehende Verbindungen werden in Folge der Baugebietsausweisung nicht gekappt. Die Geltungsbereichsflächen spielen für eine aktive Erholung keine Rolle. Es handelt sich um landwirtschaftliche Nutzflächen. Öffentliche Sitz-, Spiel-, Ruhegelegenheiten, Spiel- und Sportgelegenheiten o. ä. sind im Plangebiet nicht vorhanden.

- Die Siedlungstätigkeit soll sich i. d. R. im Rahmen einer organischen Entwicklung vollziehen. Die gewachsenen Siedlungsstrukturen sollen durch Konzentration der Siedlungstätigkeit auf geeignete Siedlungseinheiten weiterentwickelt werden (B VI 1.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP entspricht diesem Leitbild.

- Dem Entstehen ungegliederter, bandartiger Siedlungsstrukturen soll insbesondere entgegengewirkt werden (s. Kap B VI 1.7 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Eine bandartige, überörtliche Siedlungsentwicklung zwischen benachbarten Gemeinden in Folge des BBP/GOP ist nicht festzustellen.

- Der Landverbrauch durch Siedlungstätigkeit soll insbesondere im Verdichtungsraum Bamberg gering gehalten werden. Insbesondere soll auf die Nutzung bereits ausgewiesener Bauflächen, auf eine angemessene Verdichtung bestehender Siedlungsgebiete sowie auf flächensparende Siedlungsformen hingewirkt werden (B VI 1.8 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Auf die Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“) wird verwiesen. Durch die Zulässigkeit auch von Doppelhäusern besteht die Möglichkeit zur Realisierung verdichteter Wohnformen.

- Die Wohnversorgung soll durch die Neuerrichtung von Wohnungen nachhaltig verbessert werden (B VI 2.1 (Z), RP).

Hierzu wird festgestellt:

Der BBP/GOP entspricht dieser Vorgabe. Durch die Möglichkeit, mit dem neugeschaffenen § 13 b BauGB im beschleunigten Verfahren Bauflächen zu generieren, hat der Bundesgesetzgeber hierfür ein zusätzliches planerisches Werkzeug zur Verfügung gestellt.

Innerhalb des Geltungsbereiches des BBP/GOP bzw. seines Umfeldes sind keine Gebietskategorien mit Steuerungsfunktion, d. h. weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiet für die Windenergienutzung, für Bodenschätze, für den Hochwasserschutz und/oder für die Wasserversorgung ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb regionaler Grünzüge, nicht innerhalb von Flächen des Trenngrüns, nicht innerhalb landschaftlicher Vorbehaltsgebiete und nicht innerhalb von Landschaftsschutzgebieten.

Zusammenfassende Bewertung:

Der BBP/GOP entspricht den Zielen des RP.

9. STÄDTEBAULICHE BESTANDSAUFNAHME, GRUNDSTÜCKS- VERHÄLTNISSE, AKTUELLE NUTZUNGEN

Von der „Bergstraße“ (Fl.-Nr. 147/16, Gmkg. Trunstadt) kommend erreicht man die nördlich davon gelegenen Plangebietsflächen über einen nach Nor-

den ansteigenden, geschotterten, derzeit ca. 4,50 m breiten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 450/4, Gmkg. Trunstadt). Dieser geht an der Südgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) in einen unbefestigten Wiesenweg über, der dann in Richtung Norden hangabwärts entlang der Westgrenze des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) verläuft (hier nicht als eigenständig abgegrenztes Grundstück). An seinem Westrand stocken im Nordwesteck des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) zwei freistehende Obstbäume.



Abb. 8: Bestandssituation (Geltungsbereich rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch dargestellt, Darstellung genordet, o. M. Quelle: „Bayern Atlas Plus“)

Bei dem Grundstück Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) handelt es sich zum weit überwiegenden Teil um mäßig artenreiches, von Gräsern und Nährstoffzeigern dominiertes Grünland. Ein ca. 0,36 ha Streifen entlang der nördlichen Grundstücksgrenze ist als nach Art. 23 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG gesetzlich geschütztes, arten- und strukturreiches Dauergrünland (Lebensraumtyp Nr. 6520 „Magere Flachland - Mähweiden“ nach Anhang I der Richtlinie 92/43 EWG (FFH - Richtlinie) einzustufen.

Der südliche Grundstücksrand stellt sich als schmaler, ca. 1,0 m breiter Wiesensaum und/bzw. als ca. 2,0 m - 6,0 m breiter Gehölzsaum dar. Die östliche Grundstücksgrenze ist durch die im Bereich der Fl.-Nr. 450/6 und 450/5 (beide Gmkg. Trunstadt) vorhandenen Privatgrundstücke (private Gartenflächen mit Komposthaufen, Gehölzpflanzungen, Pflanzbeete, nicht gemähte, z. T. verbrachte Saumstreifen) geprägt.

In der Nordostecke des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) lagern verschiedene (Bau-) Materialien und Gartenabfälle. Von den Rändern her verbuscht diese Teilfläche. Die Nordgrenze des Grundstücks wird durch eine mit einer Obstbaumreihe (Hochstämme) bestandene und nach Norden fallende

Böschung geprägt. Die Obstbäume sind zumeist alt. Eingestreut sind einige wenige jüngere Exemplare. Mehrere der Altbäume sind partiell abgestorben, hohl, von Baumpilzen befallen und/oder mit kleinen Löchern versehen.

Bei den im Plangebiet liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 451/2 (Gmkg. Trunstadt) handelt es sich um private Gartenflächen mit partieller Gehölzeingrünung.

Fließgewässer, dauerhaft wasserführende Gräben, Nasswiesen und/oder stehende Gewässer (Tümpel, Teiche, Wasserflächen o. ä.) sind nicht vorhanden.

Das Gebiet liegt an einem nach Nordosten exponierten Hang. Das Grundstück Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) fällt von ca. 259,00 m ü. NN in Richtung Norden um ca. 16,0 m auf ca. 243,00 m ü. NN. Das entspricht auf einer Länge von ca. 115,0 m einer durchschnittlichen Hangneigung von ca. 13,91 %. Zur besseren Verdeutlichung der lokalen topographischen Verhältnisse sind in der Planzeichnung Höhenschichtlinien dargestellt.

Das Plangebiet liegt im Bereich von Verkehrslärmemittenten (Bundesstraße B 26), die in einer Luftlinienentfernung von ca. 230 m nördlich außerhalb des Plangebietes in West - Ost - Richtung verläuft, sowie südwestlich des „Main - Donau - Kanals“ (Bundeswasserstraße) und der Bundesautobahn BAB A 70.

10. SONSTIGE RECHTLICHE UND/ODER TATSÄCHLICHE GEGEBENHEITEN

10.1 Schutzgebiete

Schutzgebiete in Anlehnung an Art. 13 Bayerisches Naturschutzgesetz (Bay-NatSchG, Nationalparke), Art. 14 BayNatSchG (Biosphärenreservate), Art. 16 BayNatSchG (Schutz bestimmter Landschaftsbestandteile) in Verbindung mit den § 23 BNatSchG (Naturschutzgebiete), § 24 BNatSchG (Nationalparke, Nationale Naturmonumente), § 25 BNatSchG (Biosphärenreservate), § 28 BNatSchG (Naturdenkmäler) und § 29 BNatSchG (Geschützte Landschaftsteile) sowie europarechtlich geschützte Gebiete (Natura - 2000 - Gebiete) sind im Geltungsbereich oder dessen Umfeld nicht ausgewiesen. Gemäß Aussage und Darstellung der Internetplattform „FIS - Natur Online (FIN - Web)“ befinden sich innerhalb des Plangebietes auch keine Flächen des Ökoflächenkatasters (Ausgleichs-, Ersatz, Ankaufs-, Ökokontoflächen, sonstige Flächen). Naturdenkmale sind gemäß Aussage des Arten- und Biotopschutzprogrammes für den Landkreis Bamberg weder im Geltungsbereich noch in seinem Umfeld vorhanden. Amtlich kartierte Biotope gemäß Bayerische Biotopkartierung sind im Plangebiet nicht vorhanden. Teilflächen im Norden des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trunstadt) im Umfang von ca. 0,36 ha sind als nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop einzustufen (artenreiche Flachland - Mähwiese LRT 6510 bzw. artenreiche Flachland - Mähwiese mittlerer bis nährstoffreicher Standorte, Biotoptyp GU651L), wie ein seitens der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg beauftragtes Gutachten vom 01.05.2021 belegt.

Das Plangebiet liegt innerhalb des Naturparkes „Steigerwald“ (NP-00014, BAY-07, s. Abb. 09).



Abb. 9: Plangebiet (rot gestrichelt dargestellt, Abgrenzung schematisch, Naturpark hellgrün gestreift dargestellt, Darstellung genordet, o. M.; Quelle: „Bayern Atlas - Plus“)

Die Naturparke der Region sollen als vielfältige, weiträumige, lärmarme und erholungswirksame Landschaften erhalten, gepflegt und entwickelt werden. Hinsichtlich des Naturparks Steigerwald soll gemäß RP auf folgende Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsziele vordringlich hingewirkt werden:

- 1) Erhaltung der vielfältigen Erholungslandschaft mit ihren typischen Ortsstrukturen
- 2) Erhaltung der großflächigen Waldbestände, insbesondere des hohen Laubholzanteils sowie weitere Förderung der naturnahen Bewirtschaftung der Wälder
- 3) Verhinderung von weiteren, nicht touristisch genutzten Freizeitwohngelegenheiten sowie von Streubebauung
- 4) Bewahrung der Überserschließung

Bei den überplanten Teilflächen des Naturparks Steigerwald handelt es sich weder um vielfältige noch um erholungswirksame noch um lärmarme Bereiche. Insofern liegt ein Widerspruch bzw. ein Konflikt zu Ziffer 1) nicht vor. Waldflächen sind von der Planung gleichfalls nicht betroffen (s. Ziffer 2)). Die Planung dient nicht der Schaffung von Freizeitwohngelegenheiten und etabliert keine Streubebauung (s. Ziffer 3)). Die Errichtung neuer Verkehrsinfrastrukturen ist auf das notwendige Maß reduziert (s. Ziffer 4)). In der Gesamtzusammenschau ist eine Beeinträchtigung des Naturparks und der damit verbundenen Ziele nicht zu erkennen.

10.2 **Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler**

Gemäß „Bayern Atlas Plus“ befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches weder Boden- noch Baudenkmale noch schützenswerte bauliche Ensemble noch sonstige landschaftsprägende Denkmäler. Das Planungsgebiet nimmt eine hochwasserfreie topographische hochgelegene Situation entlang des Maintals ein. Zahlreiche vorgeschichtliche Siedlungen liegen im Gemeindegebiet. Hinzu kommt, dass sich direkt östlich des Plangebietes ein Bodendenkmal (D-4-6030-0095) befindet. Es handelt sich um archäologische Befunde im Bereich des frühneuzeitlichen Schlosses in Trunstadt mit seiner mittelalterlichen Vorgängerbürg. Damit ist im weiteren Umfeld der Burganlage mit den ältesten Siedlungsteilen von Trunstadt zu rechnen. Wegen der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und/oder wegen der siedlungsgünstigen Topographie sind auch im Geltungsbereich weitere Bodendenkmäler zu vermuten. In solchen Bereichen bedürfen gemäß Art. 7.1 BayDSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren. Im Falle der Denkmalvermutung wird im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nach Art. 7.1 BayDSchG die archäologisch qualifizierte Voruntersuchung bzw. die qualifizierte Beobachtung des Oberbodenabtrags bei privaten Vorhabenträgern, die die Voraussetzungen des § 13 BGB (Verbrauchereigenschaft) erfüllen, sowie Kommunen soweit möglich durch Personal des Bayerischen Landesamts für Denkmalpflege begleitet. In den übrigen Fällen beauftragt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege auf eigene Kosten eine private Grabungsfirma.

10.3 **Geologie/Baugrund**

Gemäß Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“, digitale geologische Karte von Bayern M 1 : 25.000) befindet sich das Plangebiet im Norden und Süden innerhalb der folgenden geologischen Haupteinheit:

- System: Trias
- Serie: Obertrias
- Supergruppe: Deckgebirge, jungpaläozoisch bis mesozoisch
- Gruppe: Mittlerer Keuper
- Formation: Hassberge - Formation
- Geologische Einheit: Blasensandstein i. e. S.
- Gesteinsbeschreibung: Sandstein, fein- bis grobkörnig, selten geröllführend, weißgrau, rotgrau, gebankt, plattig, massig; mit Ton-/Schluffstein, rotbraun, grüngrau, selten violett; vereinzelt mit Dolomitsteinbänken, weißgrau, gelbgrau, knauerig

Der mittlere, zentrale Bereich des Plangebiets befindet sich innerhalb folgender geologischer Haupteinheit:

- System: Quartär
- Serie: Pleistozän
- Geologische Einheit: Löß oder Lößlehm
- Gesteinsbeschreibung: Schluff, feinsandig, karbonatisch oder Schluff, tonig, feinsandig, karbonatfrei

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist auf Grundlage der digitalen ingenieurbologischen Karte von Bayern zum örtlich zu erwartenden Baugrund im nördlichen und südlichen Plangebiet folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Mäßig harte Festgesteine, häufig mit Inhomogenitäten
- Gesteinsbeispiele: Sandstein, Kalkstein mit Zwischenlagen oder Einschaltungen von Ton-/Schluffstein, Mergelstein oder harten Festgesteinen
- Mittlere Tragfähigkeit: Hoch bis sehr hoch
- Allgemeine Hinweise: Häufig verwitterungsempfindlich, z. T. Setzungsunterschiede möglich (qu etwa 12,5 bis 50 MN/m² in unverwittertem Zustand)

Im zentralen Bereich des Plangebiets ist in Bezug auf den zu erwartenden Baugrund folgendes festzustellen:

- Baugrundtyp: Bindige, feinkörnige Lockergesteine, mäßig bis gut konsolidiert
- Gesteinsbeispiele: Ton bis Schluff, teils karbonatisch: Löss/-lehme, ältere Seeablagerungen, Bentonite, ältere Hochflutablagerungen
- Mittlere Tragfähigkeit: Gering bis mittel
- Allgemeine Hinweise: Wasserempfindlich (wechselnde Konsistenz, Schrumpfen und Quellen), Staunässe möglich, frostepfindlich, setzungsempfindliche, zum Teil besondere Gründungsmaßnahmen erforderlich, oft eingeschränkt befahrbar

Nach der Übersichtsbodenkarten (M 1 : 25.000) des „Bayern Atlas Plus“ befindet sich der nördliche Plangebietsteil in einem Bereich mit vorherrschend Braunerde (podsolig), gering verbreitet mit Podsol - Braunerde aus (kiesführendem) Sand bis Sandlehm (Terrassenablagerung), gering verbreitet mit Flugsanddecke. Im überwiegenden südlichen Teil der Plangebietsflächen be-

findet sich fast ausschließlich Braunerde aus Sandeuhm bis Normallehm (Flugsand, Lösslehm; örtlich Sandlöss).

Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Bauwilligen wird empfohlen, jeweils vor Baubeginn ein individuelles Baugrundgutachten in Auftrag zu geben, um Rückschlüsse auf die Eignungsfähigkeit (Tragfähigkeit, Frostgefährdung, Grundwasserstände) des örtlich anstehenden Untergrundes gewinnen zu können. Die vorhergehenden Ausführungen sind daher nur als erste allgemeine und unverbindliche Vorabinformationen zu verstehen.

Nach Auskunft des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Naturgefahren“) liegt das Plangebiet nicht in Bereichen, die mit Georisiken (z. B. großflächige Senkungsgebiete, Erdfälle/Dolinen, Anfälligkeit für flachgründige Hanganbrüche, Rutschanfälligkeit, tiefreichende Rutschungen, Anbruchbereiche, Ablagerungsbereiche, Steinschlag/Blockschlag, o. ä.) verbunden sind.

10.4 Altlasten

Innerhalb des Geltungsbereiches ist kein Altlastenverdacht bekannt, ebenso keine Altablagerungen oder schädlichen Bodenveränderungen. Die das Plangebiet umfassenden Flurstücke sind im Altlastenkataster des Landkreises Bamberg nicht aufgeführt. Auch der FNP/LSP macht hierzu keine Angaben. Sollte im Rahmen von Erdarbeiten unerwarteterweise Boden vorgefunden werden, der durch seine Beschaffenheit (Fremdbestandteile, Verfärbung, Geruch o. ä.) einen Altlastenverdacht vermuten lässt, so wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass die Erdarbeiten sofort einzustellen sind. Die zuständigen Stellen am LRA Bamberg sind in diesem Fall umgehend zu verständigen. Weiterhin ist bei einem Altlastenverdacht die Einbindung eines privaten Sachverständigen für Bodenschutz und Altlasten nach § 18 BBodSchG angezeigt. In diesem Fall ist dann zu prüfen und festzulegen, in wie weit qualifizierte Erkundungen hinsichtlich der Wirkungspfade „Boden - Mensch“, und „Boden - Grundwasser“ durchzuführen sind. Auf den Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere mit Altlasten, bei der Bauleitplanung und dem Baugenehmigungsverfahren (26.09.2001) i. V. m. dem Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 18.04.2002 (Az. II B 5 - 4611.110-007 91) wird hingewiesen.

10.5 Geothermie

Gemäß „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Angewandte Geologie“) ist festzustellen, dass der Bau von Erdwärmekollektoranlagen nach derzeitigem Kenntnisstand möglich ist. Der Baugrund wird als mit „hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“ eingestuft. Der Bau von Erdwärmesondenanlagen ist ebenfalls möglich. Bohrrisiken bis 100 m Tiefe und/oder Störungszonen sind nicht bekannt. Hinsichtlich der Gesteinsausbildung ist bis 100 m Tiefe von Festgesteinen auszugehen. Auch der Bau von Grundwasserwärmepumpenanlagen ist möglich, bedarf aber einer Einzelfallprüfung durch die Fachbehörde. Detailuntersuchungen vor Ort werden für jeden Einzelfall empfohlen, um die seitens des „Umwelt Atlas Bayern“ gemachten Angaben durch spezifische Einzelgutachten zu verifizieren bzw. zu konkretisieren. Sollte beabsichtigt werden, den Wärmebedarf ggf. über geothermische Anlagen sicherzustellen, wird auf die

hierfür notwendigen wasserrechtlichen Anzeige- und Genehmigungspflichten hingewiesen. In diesem Falle wird eine frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt (WWA) Kronach empfohlen.

10.6 Hochwasserschutzgebiete, wassersensible Bereiche, Wasserschutzgebiete, Grundwasser

10.6.1 Allgemeine Informationen

Das Plangebiet liegt gemäß Auskunft des „Bayern Atlas - Plus“ nicht im Bereich folgender Flächen:

- Heilquellenschutzgebiete
- Trinkwasserschutzgebiete
- Geschützte HQ₁₀₀ - Gebiete
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{extrem}
- Hochwassergefahrenflächen HQ₁₀₀
- Hochwassergefahrenflächen HQ_{häufig}
- Vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete
- Vorläufig gesicherte, zur Hochwasserentlastung und -rückhaltung beanspruchte Gebiete
- Festgesetzte Überschwemmungsgebiete
- Vorranggebiete für die Wasserversorgung
- Vorbehaltsgebiete für die Wasserversorgung
- Vorranggebiet für den Hochwasserschutz
- Risikokulisse 2011/2018
- Wassersensible Bereiche

10.6.2 Grundwasser/Schichtenwasser

Bezüglich der Grundwasserfließrichtung liegen keine genauen Erkenntnisse vor. Gemäß Angaben der digitalen hydrogeologischen Karte (M 1 : 100.000) des „Umwelt Atlas Bayern“ (Rubrik „Geologie“) ist großräumig von einer hangabwärts nach Norden (Richtung „Main - Donau - Kanal“) gerichteten Fließrichtung auszugehen.

Angaben zum niedrigsten, mittleren oder höchsten Grundwasserstand sowie zu dem Vorhandensein von Schichtenwasser können nicht gemacht werden. Ein Baugrundgutachten, dem ggf. Erkenntnisse zur Höhenlage der lokalen Grundwasserstände entnommen werden könnten, ist nicht vorhanden. Schichtwasseraustritte konnten nicht festgestellt werden.

Der Schutz künftiger baulicher Anlagen gegen potenziell vorhandene hohe Grundwasserstände und/oder drückendes Wasser obliegt dem jeweiligen

Bauherrn. Entsprechende, ggf. notwendige Objektschutzmaßnahmen liegen immer im privaten Zuständigkeitsbereich.

Im Zuge der Erdaushubarbeiten zur Erstellung der Baugruben o. ä. kann nicht ausgeschlossen werden, dass Grund- und/oder Schichtenwasser angetroffen bzw. angeschnitten werden, es zu partiellen Wasseraustritten kommen kann und z. B. im Zuge der Bauausführung Maßnahmen zur Wasserhaltung notwendig werden können. Die vorübergehende Absenkung bzw. Entnahme von Grundwasser während der Baumaßnahmen (Bauwasserhaltung) stellt einen Benutzungstatbestand nach § 9 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) dar und bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 WHG i. V. m. Art. 70 Bayerisches Wassergesetz (BayWG). Der Antrag zur Genehmigung von Bauwasserhaltungsmaßnahmen im vereinfachten Verfahren ist an das zuständige LRA Bamberg zu richten. Eine permanente Grundwasserabsenkung, also ein dauerhafter Eingriff ins Grundwasser, ist grundsätzlich wasserwirtschaftlich unzulässig.

10.6.3 Oberflächenwasser/Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer, Still- oder Fließgewässer vorhanden (Gräben, Bäche, Teiche, Tümpel, Weiher o. ä.).

10.7 Sonstige Schutzgüter und Belange

10.7.1 Belange der benachbarten Wohnnutzungen

Im Zuge der Bauausführung (Baustellenverkehr, Bauarbeiten usw.) sind die Belange der angrenzenden bestehenden Nutzungen zu berücksichtigen. Baubedingte Beeinträchtigungen (z. B. Lärm, Staub) sind während der Bauzeit unvermeidbar, jedoch zumutbar, sofern sie sich im für Baustellen betriebsüblichen und zulässigen Rahmen bewegen. Es handelt sich um temporäre Auswirkungen. Lärmbelästigungen aus Baustellenlärm, die im Zuge des Vollzugs des BBP/GOP auftreten, sind grundsätzlich nicht in die Abwägung einzubeziehen. Derartige Immissionen, die sich mit fortschreitendem Vollzug des BBP/GOP reduzieren und mit der Planverwirklichung enden, sind keine durch den BBP/GOP bewirkten dauerhaften Nachteile i. S. § 47 Abs. 2 VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung). Planbedingt sind nur solche Nachteile, welche die Festsetzungen des BBP/GOP den Betroffenen auf Dauer auferlegen. Probleme, welche sich allein aus der Realisierung des BBP/GOP ergeben, gehören wegen ihrer zeitlichen Begrenzung selbst dann regelmäßig nicht zu den Konflikten, welche der BBP/GOP selbst lösen muss, wenn die vollständige Realisierung des Planes mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Zur Konkretisierung dessen, was den Nachbarn als Lärmbelastung zugemutet werden kann, können die Annahmen der auf der Grundlage des § 66 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19.08.1970 Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970 - VVBaulärm, abgedruckt in MABI NR. 1/1971) herangezogen werden.

Die Regelung und Abwicklung des zu erwartenden Baustellenverkehrs erfolgt u. a. auf Grundlage von Verkehrsschauen, verkehrsrechtlichen Anordnungen

und Abstimmungen mit den relevanten Stellen (Gemeinde Viereth - Trunstadt, Sicherheitsbehörden, Baufirmen, LRA o. ä.) außerhalb des Bauleitplanverfahrens. Gefährdungspotenziale können durch geeignete Gegenmaßnahmen gelöst werden.

Auch eine sonstige Beeinträchtigung der Lebensqualität zu Ungunsten der Anwohner/Bewohner ist nicht zu erkennen. Begründung:

- Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge der zukünftigen Veränderung des bisher gewohnten Landschafts- und Siedlungsbildes ist nicht erkennbar. Zwar verändert sich in Folge des BBP/GOP beides, jedoch ist in diesem Zusammenhang nur die Frage prüfungsrelevant, ob diese Veränderung gegenüber dem Status quo die bereits ansässigen Anwohner in einem mehr als geringfügigen Belang bzw. in einem schutzwürdigen oder in einem sonstig erkennbaren Belang betrifft. Dies ist nicht der Fall. Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch hinsichtlich der Wahrung eines derzeit vorhandenen bzw. ggf. möglichen Ausblicks in die freie Landschaft. Weder bei dem bestehenden noch dem geplanten Baugebiet handelt es sich um Siedlungsflächen besonderen Ranges im Hinblick auf das Landschaftsbild. Weder sind sie nach außen durch eine besondere landschaftsbildtechnische Lagegunst gekennzeichnet noch nach innen durch Bauwerke besonderen Ranges, die sie im Sinne eines Ensembles o. ä. einzigartig machen. Daher ist eine Beeinträchtigung der Lebensqualität der bisherigen Anwohner unter diesem Aspekt nicht erkennbar.
- Enteignungen von Grundstücken Dritter werden nicht notwendig.
- In Folge der Baugebietsausweisung ergibt sich gegenüber dem Status quo keine Einschränkung/Veränderung bisheriger, tatsächlich relevanter Lebensgewohnheiten, konkret hinsichtlich der Nutzung und Art und Weise vorhandener, gewohnter Fahrwegebeziehungen, Wege-/ Straßenverbindungen und damit der Erreichbarkeit der bereits vorhandenen, bebauten bzw. nicht bebauten Grundstücke.
- Es ist nicht erkennbar, dass in Folge der Baugebietsausweisung, der damit einhergehenden Zunahme der Verkehrszahlen/Fahrbewegungen im vorhandenen Verkehrswegenetz die Verkehrssicherheit abnehmen und das vorhandene Straßennetz überlastet werden.
- Eine Einschränkung der Lebensqualität im Bereich der benachbarten, bestehenden Siedlungsflächen in Folge der vom Plangebiet ausgehenden Verkehrslärmemissionen auf Grundlage des künftig zusätzlichen Verkehrsaufkommens ist auszuschließen. Diese unterscheiden sich nicht von den Emissionen, die auch von bereits vorhandenen Siedlungsflächen ausgehen.
- Eine Vielzahl der für das Plangebiet getroffenen Festsetzungen dient auch dem Schutz der Bestandsbebauung und trägt dem Rücksichtnahmegebot Rechnung (s. Vorgaben zur baulichen Ausführung haustechnischer Anlagen, zur Vermeidung unzulässiger Blend- und Reflexionswirkungen in Folge der Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie, Festsetzungen zur Bauhöhe, usw.).
- In Folge der Ausweisung des Baugebietes werden keine andersartigen bzw. höheren Belastungen und Emissionen verursacht, als im Bereich der umgebenden, bestehenden Wohn-/Siedlungsflächen. Für die Errichtung

von Neubauten gelten zwischenzeitlich höhere bauliche und technische Anforderungen und Standards im Hinblick auf Energie-, Wärme- und Kältegewinnung, Energie-/Wärmeverbrauch, Hausbrand usw., als dies ggf. für die bisherige Bestandsbebauung galt, so dass hiervon ausgehende Immissionen gegenüber denen der Bestandsgebäude geringer ausfallen werden.

- Eine Beeinträchtigung der Lebensqualität in Folge negativ erheblicher und damit unzulässiger Beeinträchtigungen der Belichtung, Verschattungseffekte, der Durchlüftung, bezüglich der Fragen des Brandschutzes o. ä. und damit gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse im Siedlungsbestand ist auszuschließen. Der BBP/GOP berücksichtigt die geltenden Richtlinien und Vorgaben (z. B. Abstandsflächenrecht, Dimensionierung der Straßen, Gebäudehöhen, Festsetzungen zur Höhenlage der Gebäude).
- Der wirksame FNP/LSP stellt das Plangebiet als Wohnbauflächen dar. Die planungsrechtliche Konkretisierung dieser gemeindlichen Planungsabsicht im Rahmen des vorliegenden verbindlichen Bauleitplanverfahrens kommt nicht überraschend und stellt keine erstmalig neue gemeindliche Planungsidee dar. Der rechtskräftige BBP/GOP „Alleefeld - Wolfkehl“ setzt eine von der „Bergstraße“ in Richtung Norden abzweigende Erschließungsstraße für künftige Siedlungserweiterungsflächen fest.
- Auf die Ausführungen in den schalltechnischen Untersuchungen wird verwiesen, Darin ist u. a. dargelegt, dass durch die Anbindung der „Planstraße D“ an die „Bergstraße“ keine negativ erheblichen, unzumutbaren Lärmbelastungen in Folge des künftig neuen Anwohnerverkehrs zu befürchten sind.

10.7.2 Belange der Landwirtschaft

Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen (§ 1 a Abs. 2 BauGB). Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der gemeindlichen Entwicklung insbesondere durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen, durch Nachverdichtung und durch andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt verweist auf ihre Ausführungen in Kapitel 2 („Planungsanlass und Planungsziele“), aus denen hervorgeht, warum im vorliegenden Planfall die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen unvermeidbar ist.

Durch die bisher unbebauten, bisher landwirtschaftlich genutzten Grundstücke können Entwässerungsanlagen (z. B. Drainagen, Drainagesammler) verlaufen, an die auch die benachbarten, nicht bebauten landwirtschaftlich genutzten Flächen angeschlossen sein können. Sofern vorhanden, sind diese Entwässerungsanlagen dann so umzubauen, dass ihre Funktion erhalten bleibt und das Oberflächen- sowie das Grundwasser schadlos weiter- bzw. abgeleitet werden können, um Schäden an Gebäuden und Anlagen sowie an den benachbarten Feldfluren zu vermeiden.

Die Erreichbarkeit bzw. bestehende Zufahrtsmöglichkeiten zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken Dritter sind berücksichtigt und werden in Folge

der Planung nicht beeinträchtigt (s. Ausführungen in Kap. 11.4 „Verkehrsflächen“).

In Folge der Planung kommt es zur Umwandlung von insgesamt ca. 1,64 ha landwirtschaftlicher Nutzflächen in Bauflächen (tatsächlich landwirtschaftlich genutzte Teilflächen der Fl.-Nr. 450, Gmkg. Trunstadt). Agrarstrukturelle Belange sind bei diesem Umfang nicht betroffen.

Gemäß amtlicher Bodenschätzung handelt es sich bei den im Plangebiet liegenden Böden um Flächen der Klasse „Ackerland“ und der Bodenart Lehm (L) der Zustandsstufe 4 (geringe - mittlere Ertragsfähigkeit, humushaltige, ca. 10 cm bis max. 30 cm mächtige Krume mit allmählichem Übergang zu einem schwach rohen Untergrund bzw. mit Krume, die sich deutlich vom verdichteten, rohen Untergrund absetzt; Untergrund lässt Durchwurzelung noch zu bzw. lässt nur noch eine geringe Durchwurzelung mit Faserwurzeln zu). Hinsichtlich ihrer geologischen Entstehung handelt es sich um Verwitterungsböden (V), das sind Gebirgsböden, die durch Verwitterung aus dem anstehenden Gestein an Ort und Stelle entstanden sind. Die Boden-/Ackerzahlen sind mit 60/56 ausgewiesen. Die Flächen liegen über dem landkreisweiten Durchschnitt (Ackerzahl hier bei 40).

Auch durch die gewählte Verfahrensart trägt die Gemeinde Viereth - Trunstadt agrarstrukturellen Belangen sowie den Aspekten des Bodenschutzes Rechnung. Naturschutzfachliche Ausgleichsflächen außerhalb des Plangebietes, die erfahrungsgemäß in der Praxis nahezu vollständig zu Lasten land- und forstwirtschaftlich genutzter Flächen gehen, werden dadurch nicht notwendig.

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat alles unternommen, um trotz Aufrechterhaltung ihrer städtebaulichen Planungsziele die im Geltungsbereich liegenden Flächen möglichst optimal und effektiv zu nutzen, um auch hierdurch weitere Flächeninanspruchnahmen an anderer Stelle zu vermeiden/zu minimieren.

Die Belange der Landwirtschaft sind auch insofern berücksichtigt, als festgesetzt ist, dass Einfriedungen entlang gemeinsamer Grenzen mit benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen um 0,50 m versetzt innerhalb der Bauflächen errichtet werden müssen, damit die benachbarten Feldfluren und Wiesen bis in die Randbereiche hinein genutzt, gepflegt und unterhalten werden können (s. Kap. 12.4 „Einfriedungen“).

Ebenso berücksichtigt ist, dass in Folge künftiger Aufschüttungen/ Abgrabungen zur Herstellung ebenflächig bebaubare Grundstücksflächen unzulässige Beeinträchtigungen im Bereich benachbarter landwirtschaftlicher Nutzflächen ausgeschlossen sind (s. Ausführungen in Kap. 12.9 „Aufschüttungen/ Abgrabungen, Stützmauern“).

Hinsichtlich der Ausführung von Pflanzungen im Bereich gemeinsamer Grenzen mit landwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten die gesetzlichen Grenzabstände (s. Kap. 15 „Gestalterische Ziele der Grünordnung mit Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen“). Bezüglich des Belangs der auf das Plangebiet einwirkenden landwirtschaftlichen Emissionen wird auf die Ausführungen in Kapitel 11.10.3 („Landwirtschaftliche Immissionen“) verwiesen.

10.7.3 Private Belange

Wie die Bestandsaufnahme und die erfolgte Bestandsvermessung unter Berücksichtigung der DFK und der vor Ort vorhandenen Grenzsteine zeigt, erfolgt die Zufahrt zu der im Untergeschoss des Privatanwesens Haus Nr. 8 („Bergstraße Nr. 8, Fl.-Nr. 444/15, Gmkg. Trunstadt) vorhandenen Garage ausgehend von der „Bergstraße“ in Richtung Norden über öffentlichen Grund zu dem an der Gebäudeostfassade befindlichen Garagentor. Dieser Zufahrtsweg wird aufrechterhalten und gewährleistet.

11. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

11.1 Art der baulichen Nutzung

Die Art der baulichen Nutzung orientiert sich an der Umgebungsbebauung. Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ („WA1“ - „WA5“) gemäß § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Es dient vorwiegend dem Wohnen. Zulässig sind

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

Die gem. § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen, Nutzungen und Einrichtungen sind i. V. m. § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des BBP/GOP (Begründung s. Ausführungen in Kap. 23.1 „Gewählte Verfahrensart“).

Die höchstzulässige Anzahl an Wohneinheiten („Wo“) ist mit zwei „Wo“ je Wohn-/Hauptgebäude festgesetzt. Für Doppelhäuser gilt, dass je Haushälfte nur eine Wohneinheit zulässig ist. Auf diese Weise sollen zwar grundsätzlich zulässige und zumutbare, jedoch bisher nicht vorhandene Auswirkungen auf die im Umfeld angrenzende, bestehende Wohnbebauung begrenzt werden. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hält diese Begrenzung zudem für die vorliegenden Grundstücksgrößen als vertretbar, verhältnismäßig und im Hinblick auf die auf Privatgrund nachzuweisenden Stellplätze auch für realisierbar.

11.2 Maß der baulichen Nutzung

Die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) nach § 19 Abs. 1 BauNVO wird mit 0,4 festgesetzt. Diese Festsetzung orientiert sich an dem gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO für „Allgemeine Wohngebiete“ zulässigen Maß.

Die maximal zulässige Geschossflächenzahl (GFZ) nach § 20 Abs. 2 BauNVO wird mit 0,6 festgesetzt. Sie bleibt hinter dem für ein „Allgemeines Wohngebiet“ zulässigen Höchstmaß (1,2) zurück. Aufgrund der festgesetzten Geschossigkeit, Bauweise (inkl. Dachformen) und der zu erwartenden Grundstücksgrößen ist ein höheres Maß städtebaulich nicht erwünscht. In Kombina-

tion mit der festgesetzten GRZ trägt die Plangeberin damit insbesondere dem Schutzgut Boden sichern und wirkt einer nicht erwünschten, zu hohen Versiegelung entgegen.

Für die maximal zulässige Höhenlage der Oberkante Rohfußboden Erdgeschoss (OK RFB EG) für die mit „WA1“ und „WA3“ gekennzeichneten Bereiche gilt jeweils ein Maß von 0,85 m, für den Bereich „WA2“ ein Maß von 1,0 m, für den Bereich „WA4“ ein Maß von 0,50 m und für den Bereich „WA5“ ein Maß von 0,30 m. Für die vorgenannten maximalen Höhenlagen der OK RFB EG werden folgende untere (unt.) Höhenbezugspunkte (HBP) definiert:

- Für Baugrundstücke, die nur an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen: Höhe fertige Oberkante (FOK) der öffentlichen Erschließungsstraße an der Straßenbegrenzungslinie (SBL, vordere Grundstücksgrenze), senkrecht gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-/Hauptgebäudeaußenwand (s. Abb. 10)

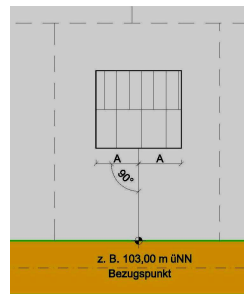


Abb. 10: Darstellung des unt. HBP für Baugrundstücke, die an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

- Für Baugrundstücke, die an zwei Erschließungsstraßen grenzen (Eckgrundstücke): Jeweilige Höhe FOK der öffentlichen Erschließungsstraße an der SBL, senkrecht gemessen auf die Mitte der jeweils nächstliegenden Wohn-/Hauptgebäudeaußenwand; der höchste sich ergebende Wert ist der unt. HBP (s. Abb. 11)

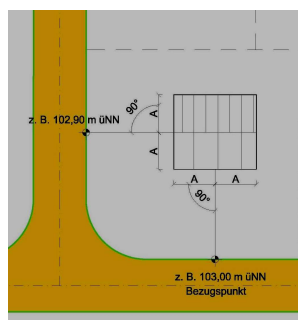


Abb. 11: Darstellung des unt. HBP für Baugrundstücke, die an zwei öffentliche Erschließungsstraßen (Eckgrundstücke) grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

- Für Baugrundstücke, die im Verhältnis zu den Längen ihrer sonstigen seitlichen/hinteren Grundstücksgrenzen mit einer hierzu deutlich kürzeren vorderen Grundstücksgrenze an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen: Höhe des höchsten Punktes der FOK der öffentlichen Erschließungsstraße an der SBL, gemessen auf die Mitte der nächstliegenden Wohn-/Hauptgebäudeaußenwand (s. Abb. 12)

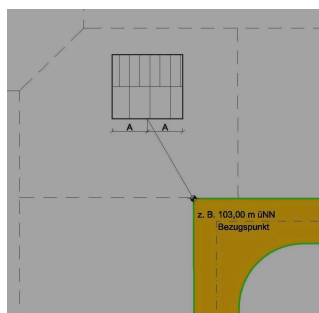


Abb. 12: Darstellung des unt. HBP für Baugrundstücke, die nur mit einem Teil ihrer vorderen Grundstücksgrenze an eine öffentliche Erschließungsstraße grenzen (Quelle: Eigene Graphik H & P)

Die genaue Höhenlage der Erschließungsstraßen wird im Rahmen der Ausführungsplanung festgelegt.

Je Wohn-/Hauptgebäude sind maximal zwei (II) Vollgeschosse (VG) zulässig. Diese Geschossigkeit orientiert sich an der benachbarten, bestehenden Bebauung. In den Bereichen „WA2“ und „WA4“ ist jeweils das zweite Vollgeschoss als Untergeschoss (UG) auszuführen (s. Darstellung in Anlage 2).

Die maximal zulässige Firsthöhe von Wohn-/Hauptgebäuden mit Sattel-, versetztem Sattel-, Zelt oder Walmdach wird jeweils mit 9,0 m festgesetzt (unt. HBP: OK RFB unterste Vollgeschossebene) und von Wohn-/Hauptgebäuden mit Pultdach mit 8,0 m (unt. HBP: OK RFB unterste Vollgeschossebene). Auch die max. zulässige Attikahöhe von Wohn-/Hauptgebäuden mit Flachdach wird mit 8,0 m (unt. HBP: OK RFB unterste Vollgeschossebene) festgesetzt.

Mit diesen Festsetzungen werden in Abhängigkeit der örtlichen Topographie und der künftig zu erwartenden Grundstücksgrößen die Belange der angrenzenden, benachbarten und bereits bestehenden Wohngebäude gewürdigt. Den Belangen einer ausreichenden Belichtung und Belüftung sowie der Vermeidung einer Verschattung und damit der Gewährleistung gesunder Wohn-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse ist Rechnung getragen (Rücksichtnahmegebot). Bauherren wird bei der höhentechnischen Einpassung der Wohn-/Hauptgebäude ein ausreichender Spielraum eingeräumt.

11.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baufenster (Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO) festgesetzt.

Die mit der blau strichpunktierten Linie umrandeten, überbaubaren Grundstücksflächen der südlichsten Baufläche („WA1“) hält gegenüber der Straßengrenzungsline (vordere Grundstücksgrenze) und gegenüber der südlich benachbarten öffentlichen Grünfläche (hintere Grundstücksgrenze) den gemäß Art. 6 BayBO vorgegebenen Mindestabstand von 3,0 m ein. Hiervon unbeschadet gilt Art. 6 BayBO nur in seiner Gesamtheit, d. h. es können sich je nach Bauart, Bauweise, Gebäudehöhe usw. größere Grenzabstände ergeben.

Die vorhergehenden Ausführungen zum „WA1“ gelten entlang der vorderen Grundstücksgrenzen des mit „WA2“ bezeichneten Bereiches analog. Jedoch

müssen im „WA2“ gemäß der zeichnerischen Festsetzung die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber den hinteren Grundstücksgrenzen einen Mindestabstand von 7,0 m einhalten. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt berücksichtigt mit dieser Festsetzung die Belange des nördlich benachbarten, hangabwärts gelegenen Baufeldes („WA3“). Zusätzliche, über in Folge der Nordhanglage bereits unvermeidbare Verschattungseffekte hinausgehende Auswirkungen werden dadurch nicht vergrößert

Für die mit „WA3“ gekennzeichneten Bauflächen gelten die Ausführungen zum „WA1“ analog. Negativ erhebliche Auswirkungen auf das südlich benachbarte, hangaufwärts gelegene Baufeld („WA2“) in Folge von vom „WA3“ ausgehenden Verschattungseffekten sind lagebedingt naturgemäß ausgeschlossen.

Die vorhergehenden Ausführungen zum „WA1“ gelten entlang der vorderen und der seitlichen Grundstücksgrenzen der mit „WA4“ bezeichneten Bereiche analog. Jedoch müssen im „WA4“ gemäß der zeichnerischen Festsetzung die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber den hinteren Grundstücksgrenzen einen Mindestabstand von 7,0 m einhalten. Diese Festsetzung dient dem Schutz der nördlich außerhalb der Geltungsbereichsgrenze verlaufenden, erhaltungswürdigen Baumreihe. Sie stellt sich, dass die dortigen Bestandsgehölze weder in Folge von Aufschüttungen/Abgrabungen noch in Folge der Errichtung von Stützmauern oder von Untergeschossen beeinträchtigt werden. Diese Festsetzung steht in funktionalem Kontext mit Festsetzungen zur Ausführung von Einfriedungen (s. Kap. 12.4) sowie von Aufschüttungen/ Abgrabungen und Stützmauern (s. Kap. 12.9).

Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche ist die offene Bauweise (o) gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung freistehender Einzel- (E) und Doppelhäuser (D). Dies entspricht einerseits dem Stil der an den Geltungsbereich angrenzenden, bestehenden Wohnbebauung, andererseits möchte die Gemeinde Viereth - Trunstadt auch die Voraussetzung zur baulichen Umsetzung verdichteter Bauweisen (Doppelhäuser) schaffen.

Die in der Planzeichnung eingetragenen Wohn-/Hauptgebäudeorientierungen bzw. Wohn-/ Hauptgebäudefirstrichtungen (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO) sind verbindlich festgesetzt und berücksichtigen eine energetisch möglichst optimierte Ausrichtung künftiger Wohn-/ Hauptgebäude.

Die Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen ist auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, sofern Garagen einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Erschließungsstraße einhalten, von der aus die Grundstückszufahrt erfolgt, und Carports bzw. Stellplätze jeweils einen Abstand von mind. 3,0 m. Auf diese Weise stellt die Gemeinde Viereth- Trunstadt die Bereitstellung bzw. das Vorhalten notwendiger Aufstellflächen (privater Stauraum) vor den Garagen/Carports (z. B. für Besucher) sowie Rangierfläche auf Privatgrund sicher.

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhausungen o. ä.) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, sofern sie einen Mindestabstand von 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der öffentlichen Erschließungsstraßen einhalten. Mit dieser Festsetzung will die Gemeinde Viereth - Trunstadt einen offenen und großzügigen Charakter der „Planstraße A“ bzw. der „Planstraße D“ ge-

währleisten und diese optisch durch grenzständige Nebengebäude nicht zu stark einengen.

11.4 Verkehrsflächen

11.4.1 Allgemeines

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt (im Wesentlichen) ausgehend von der „Trunstadt Hauptstraße“ und von dort über die „Stückbrunner Straße“, über die Straße „Ziegelhütte“ und über die „Bergstraße“. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat geprüft, ob das vorgenannte Straßennetz leistungsfähig und dafür geeignet ist, den in Folge des geplanten Wohngebietes zusätzlich entstehenden Verkehr bewältigen und geordnet leiten zu können. Dies kann bestätigt werden.

Die Polizeiinspektion Bamberg Land hat der Gemeinde Viereth - Trunstadt mitgeteilt, das Planungsvorhaben beeinträchtigt die örtlichen Verkehrsverhältnisse nicht in einem Maße, dass dadurch eine deutlich erhöhte Verkehrsgefahr für Verkehrsteilnehmer zu erwarten wäre. Auch seitens des Fachbereiches Verkehrswesen am LRA Bamberg werden gegen die geplante Wohngebieterschließung bzw. gegen die Zufahrt zum Wohngebiet keine Einwände erhoben.

Unabhängig vom BBP/GOP trägt sich die Gemeinde Viereth - Trunstadt seit geraumer Zeit mit Überlegungen, wie sie die bestehende Verkehrssituation entlang der „Bergstraße“, der Straße „Ziegelhütte“ und der „Stückbrunner Straße“ verbessern kann. Sie hat zwischenzeitlich eine den ruhenden Verkehr betreffende verkehrsrechtliche Anordnung erlassen und verweist hierzu auf ihre in der Gemeinderatssitzung am 30.11.2020 gefassten Beschlüsse. Demnach werden ausgehend von der Einmündung in die „Stückbrunner Straße“ Teilabschnitte der Straße Ziegelhütte und der „Bergstraße“ (hier bis südwestlich der Einmündung der „Planstraße D“ in die „Bergstraße“) als eingeschränkte Halteverbotszone ausgewiesen. Längeres Parken ist nur noch am südlichen Straßenrand der Straße „Ziegelhütte“ in den hier gesondert markierten Bereichen möglich. Ansonsten gilt ein eingeschränktes Halteverbot (max. drei Minuten zum Ein-/Aussteigen, länger als drei Minuten für Be-/Entladevorgänge, jedoch so schnell wie möglich). Auf diese Weise ergibt sich auch für die Baugebietszufahrt gegenüber dem Status quo insgesamt eine verbesserte Situation (mehr Platz).

11.4.2 Beschreibung Erschließungskonzept

Die im Geltungsbereich liegenden Teilflächen der „Bergstraße“ sind gemäß ihrer tatsächlichen Zweckbestimmung/Funktion als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt.

Ausgehend von der „Bergstraße“ wird das Wohngebiet über die „Planstraße D“ erschlossen. Sie verläuft in Nord - Süd - Richtung und ist - wie mit Blick auf die Planzeichnung zu erkennen ist – überwiegend zunächst einseitig bebaut. Sie ist jedoch so konzipiert, dass sie künftig auch der Erschließung von Bauflächen für die westlich von ihr liegenden Bereiche dienen kann (s. hier Darstellung der Planungsabsichten der Gemeinde Viereth - Trunstadt im wirksa-

men FNP/LSP, Kap. 5 „Entwicklungsgebot“). Gleichzeitig ist sie so geplant, dass ihre Fortführung in Richtung Norden (bis zur „Trunstadter Hauptstraße“) möglich und planerisch berücksichtigt ist. Auf diese Weise bzw. mit einer solchen Durchbindung in Richtung Norden ist zukünftig die Erschließung auch der nördlich des Plangebietes im wirksamen FNP/LSP als gemischte Bauflächen dargestellten Bereiche möglich und sichergestellt. Gleichzeitig kann die spätere Durchbindung der „Planstraße D“ bis zur „Trunstadter Hauptstraße“ für die „Stückbrunner Straße“, für die Straße „Ziegelhütte“ und für die „Bergstraße“ Entlastungsfunktion übernehmen, sollte zu gegebener Zeit eine Zufahrt auch aus Richtung Norden in den Bereich „Schloßleite“ und die daran angrenzenden Bauerwartungsflächen möglich sein. Vor diesem Hintergrund ist auch die „Planstraße D“ als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Dies ist die Festsetzung der Wahl, da es sich bei ihr um eine Straße handelt, die überwiegend der Ortsveränderung und der Fortbewegung dient (Durchgangsstraße). Im Übrigen entspricht diese Festsetzung den planerischen Vorgaben des rechtskräftigen BBP/GOP „Alleefeld - Wolfskehl“, der ausgehend von der „Bergstraße“ in Richtung Norden eine öffentliche Straßenverkehrsfläche festsetzt.

Östlich an die „Planstraße D“ schließt die (ringförmige) „Planstraße A“ an. Sie ist als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Wohnstraße, Mischverkehrsfläche, verkehrsberuhigter Bereich (V)“ ausgewiesen. Dies ist die Festsetzung der Wahl, da es sich um eine Verkehrsfläche handelt, auf der im Wesentlichen nur Ziel- und Quellverkehr einer definierbaren Personengruppe (künftige Anwohner, Grundstückseigentümer) zu erwarten sein wird und damit kaum sonstiger öffentlicher Verkehr, also Verkehr der sog. Allgemeinheit (z. B. Durchgangsverkehr o. ä.) stattfinden wird. Diese Festsetzung macht darüber hinaus deutlich, dass die Fortbewegungsfunktion gegenüber den Aufenthaltsqualitäten, Spielmöglichkeiten etc. nachrangig ist. Wohnstraßen, die diese Qualität voraussichtlich erreichen, sind als „Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung“ festzusetzen. Wohnstraßen werden heute durchweg als Mischflächen realisiert, also ohne durch Borde und höhenteknisch gegeneinander abgegrenzte Flächenaufteilungen. Dabei werden die für die unterschiedlichen Nutzungen vorgesehenen Flächen dadurch erkennbar gehalten, dass für ihre Befestigung unterschiedliche Materialien verwendet oder die Abgrenzung untereinander zumindest durch entsprechend höhengleiche Einfassungen, Markierungen o. ä. erfolgt. Die bauleitplanerisch richtige Festsetzung für eine solche Straße lautet, weil die Straße nicht vorrangig der Fortbewegung, sondern auch dem sonstigen Aufenthalt dient: „Mischfläche“. Mit der zulässigen ergänzenden Festsetzung „verkehrsberuhigter Bereich (V)“ wird der Vorrang des Fußgängers gegenüber dem motorisierten Verkehrsteilnehmer signalisiert. Fußgänger können hierbei grundsätzlich die ganze Fahrbahn in Anspruch nehmen, wenn sie dies möchten. Autofahrer haben notfalls zu warten. Kinder dürfen grundsätzlich überall spielen, also auch auf der Fahrbahn. Autofahrer müssen demnach besondere Rücksicht nehmen. Das Be- und Entladen sowie das Ein- und Aussteigen ist überall gestattet. Parken ist nur in speziell gekennzeichneten Bereichen erlaubt. Diesbezügliche Planungsüberlegungen und Festsetzungen entsprechen der gemeindlichen Zielvorstellung nach einem modernen, ökologisch und sozial gestalteten Wohnumfeld, in dem vorrangig zunächst der Mensch Maßstab der Gestaltung und Planung ist und nicht das Fahrzeug.

Die „Planstraße A“ und die „Planstraße D“ sind flächentechnisch gemäß den Vorgaben der „Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“ vordimensioniert.

Die „Planstraße B“ befindet sich im nordöstlichen Geltungsbereichseck und zweigt von der „Planstraße A“ in Richtung Osten ab. Sie dient der Erschließung/Erreichbarkeit der hier nördlich davon gelegenen Flächen für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken). Da sie nicht vorrangig der Fortbewegung und der Ortsveränderung dient und dem kommunalen Bauunterhalt dient, ist die „Planstraße B“ als öffentliche Verkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Pflege-/Unterhaltungsweg“ festgesetzt.

Im Südosten des Geltungsbereiches ist eine weitere öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt („Planstraße C“), hier jedoch mit der besonderen Zweckbestimmung „Grundstückzufahrt, Geh-/Radweg, Pflege-/Unterhaltungsweg, Rettungsweg/Feuerwehrzufahrt“. Mit dieser Infrastruktureinrichtung verfolgt die Gemeinde Viereth - Trunstadt mehrere Planungsziele. Zum einen ermöglicht sie die Erschließung des südlichsten Baugrundstücks innerhalb der mit „WA5“ gekennzeichneten Bauflächen. Darüber hinaus sichert der BBP/GOP Flächen für die fußläufige Anbindung der neuen Siedlungsflächen an den Ortskern, da der rechtskräftige, östlich direkt an das Plangebiet anschließende BBP/GOP „Schloßgraben“ hier bereits in Verlängerung der Straße „Am Schloßgraben“ und ausgehend vom derzeitigen, in einem Wendehammer ausgeführten Ausbauende eine Wegeverbindung in Richtung des Plangebietes vorsieht (Hinweis: Diese Wegeverbindung wird die Gemeinde Viereth - Trunstadt im Zuge der Baugebieterschließung gleichfalls herstellen). Gleichzeitig dient die „Planstraße C“ der Gemeinde Viereth - Trunstadt als Fahrweg im Rahmen der Pflege und des Unterhaltes der am südlichen Geltungsbereichsrand festgesetzten öffentlichen Grünfläche (der Naherholung dienender Grünzug) sowie für einen zweiten, alternativen Rettungsweg (i. S. einer Behelfszufahrt) bzw. für eine zweite Zufahrt für Feuerwehrfahrzeuge. Sie gewährleistet damit die Erreichbarkeit des Plangebietes auch für den ungünstigen Fall, dass die „Bergstraße“ und/oder die „Planstraße D“ durch einen Unfall o. ä. blockiert und nicht passierbar sein könnte. In umgekehrter Richtung besteht eine zweite Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge zu den Wohngebäuden entlang der Straße „Am Schloßgraben“. Die „Planstraße C“ ist hinsichtlich ihrer Linienführung, der Kurvenradien und der Breiten richtlinienkonform auch für das Befahren durch Feuerwehrfahrzeuge vordimensioniert.

Die Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der „Planstraße D“ in die „Bergstraße“ sind für eine Anfahrsichtgeschwindigkeit von beiderseits 30 km/h (hier geltende Höchstgeschwindigkeit) nachgewiesen und nachrichtlich dargestellt bzw. sofern notwendig festgesetzt. Gleiches gilt für die Sichtdreiecke in den Einmündungsbereichen der Ringstraße („Planstraße A“) in die „Planstraße D“.

Sofern die Sichtdreiecke auf Privatgrund liegen - wie im Falle der mit „WA2“ bis „WA4“ gekennzeichneten Bereiche“ (s. Darstellungen in der Planurkunde) - gelten für die nicht überbaubaren Grundstücksflächen folgende Festsetzungen:

- Garagen und Nebengebäude (Nebenanlagen, die Gebäude sind) sind unzulässig.
- Sonstige untergeordnete Nebenanlagen (z. B. Zäune, Stapel, Haufen und sonstige Gegenstände) sind mit Ausnahme von Masten und ähnlichen,

nicht sichtbehindernden Elementen nur bis zu einer Höhe von 0,80 m über der fertigen Oberkante (FOK) der öffentlichen Erschließungsstraßen an der Straßenbegrenzungslinie zulässig.

- Bepflanzungen (Büsche, Stauden, Hecken o. ä.) dürfen eine Höhe von 0,80 m über der FOK der öffentlichen Erschließungsstraßen an der Straßenbegrenzungslinie nicht überschreiten. Dies gilt nicht für Bäume, deren Kronenansatz mind. 1,80 m über der FOK der „Planstraße A“ und der „Planstraße D“ an der Straßenbegrenzungslinie liegt.

Sofern die Sichtdreiecke auf öffentlichem Grund liegen, sind sie nur als zeichnerischer Hinweise dargestellt. Begründung:

- Wie mit Blick auf die Planzeichnung festzustellen ist, liegen die Sichtdreiecke vollständig auf öffentlichen Straßengrundstücken, nicht jedoch auf privaten Baugrundstücken, privaten Grünflächen o. ä. Auf öffentlichen, dem fließenden Verkehr dienenden Straßengrundstücken o. ä. ist per se die Errichtung baulicher Anlagen (Gebäude, Zäune, Haufen, Stapel, o. ä.) nicht möglich, so dass eine weitere Absicherung des Verbots zur Errichtung solcher Anlagen und Einrichtungen mittels Festsetzung nicht notwendig ist.
- Gemäß den planungsrechtlichen Vorgaben können Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (dies sind die Flächen der Sichtdreiecke) auch nur dann zeichnerisch festgesetzt und in den Geltungsbereich des BBP/GOP aufgenommen werden, wenn hierfür konkretisierende Festsetzungen getroffen werden. Da derartige Festsetzungen, wie oben aufgezeigt, im vorliegend nicht notwendig und auch nicht zielführend sind, kann eine entsprechende zeichnerische Festsetzung nicht erfolgen.

In der Planzeichnung sind im Sinne der vorbeugenden Gefahrenabwehr diejenigen Straßenrandbereiche gekennzeichnet, in denen die Errichtung privater Grundstücks-, Stellplatz- und/oder Garagenzufahrten sowie der fußläufigen Erschließung dienende Tore/Türen unzulässig ist. Demnach werden Ein- und Ausfahrtsvorgänge sowie das plötzliche Heraustreten von Personen in den Straßenraum z. B. in nicht optimal einsehbaren Kurvenradienbereichen planerisch unterbunden.

Im Sinne eines zeichnerischen Hinweises dargestellt (mit einem kleinen schwarzen Dreieck, s. hierzu auch zeichnerische Hinweise auf der Planurkunde) sind unverbindliche Standortvorschläge für künftige, private Grundstücks-/Garagenzufahrten.

Die zur Herstellung der öffentlichen Erschließungsstraßen ggf. notwendigen Böschungen und/oder Randeinfassungen mit Betonrückenstützen o. ä. sind in der Planzeichnung nicht dargestellt. Sofern zukünftig Betonrückenstützen grenzständiger Randeinfassungen der öffentlichen Erschließungsstraßen entlang der SBL auf Privatgrund liegen sollten, sind diese durch den jeweiligen Eigentümer des Privatgrundstückes zu dulden. Ebenso zu dulden sind in Folge des Baus der öffentlichen Erschließungsstraßen ggf. entstehende, außerhalb der SBL auf Privatgrund liegende Böschungen. Die Nutzung dieser Böschungen steht dem privaten Grundstückseigentümer nach eigenen Vorstellungen frei.

Die Aufteilung der in der Planzeichnung durch die SBL definierten öffentlichen Erschließungsstraßen bleibt der späteren Fachplanung vorbehalten und ist in der Planzeichnung nicht dargestellt.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind die öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung jeweils mit der (grünen) Straßenbegrenzungslinie (SBL) eingefasst.

11.4.3 Geprüfte, jedoch verworfene Erschließungsüberlegungen

Folgende, über die in Kapitel 11.4.2 („Beschreibung Erschließungskonzept“) beschriebene Planungskonzeption hinausgehende Erschließungsüberlegungen wurden geprüft, jedoch verworfen/zurückgestellt:

Verlängerung „Planstraße D“ in Richtung Norden bis zur „Trunstadter Hauptstraße“:

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat sich im Zuge des Bauleitplanverfahrens gegen die Sicherung von Flächen für eine solche straßenmäßige Querverbindung entschieden. Unabhängig davon stellt der BBP/GOP sicher, dass eine Verlängerung der „Planstraße D“ in Richtung Norden bis zur „Trunstadter Hauptstraße“ zukünftig möglich ist. Eine solche Verlängerung zum aktuellen Zeitpunkt wäre mit zu hohen Kosten verbunden. Mehr als die Hälfte der Streckenlänge läge außerhalb der eigentlichen Bauflächen. Aufgrund fehlender, daran angrenzender Bebauung (beiderseitige Erschließung) würde die Refinanzierung im Zuge der Umlegung der Erschließungskosten fehlen. Eine straßenmäßige Durchbindung ist zur mengenmäßigen Bewältigung des künftig mit dem Baugebiet verbundenen neuen Verkehrsaufkommens derzeit auch nicht notwendig.

Nutzung der Achse „Planstraße C“ - Straße „Am Schloßgraben“ zur Baugebieterschließung:

Die Straße „Am Schloßgraben“ endet derzeit als Stichstraße in einem Wendehammer und wird nur von neun Wohngrundstücken/Anwesen angefahren. Die bestehende Geometrie (u. a. 90 Grad Kurve), die teils beengten Platz- (z. B. Engstellen zwischen Anwesen „Am Schloßgraben 1“ und Anwesen „Trunstadter Straße 33“ bzw. zwischen den Anwesen „Am Schloßgraben 4 und 5“) und die in den Kurvenbereichen eingeschränkten Sichtverhältnisse sind nicht dazu geeignet, zusätzliche Verkehrsmengen aufnehmen und konfliktfrei bewältigen zu können. An den Engstellen und in den Kurvenbereichen ist ein geordneter, richtlinienkonformer Begegnungsverkehr nur eingeschränkt möglich. In Folge des Wohngebietes wäre hier mit einer Zunahme des Begegnungsverkehrs zu rechnen, der gegenüber dem Status quo nicht mehr praktikabel wäre. Flächen zur Herstellung notwendiger Ausweichstellen sind nicht vorhanden, können auf öffentlichem Grund nicht geschaffen werden und könnten insofern nicht zur Verbesserung der Situation beitragen. Bereits derzeit ist das Befahren der Straße „Am Schloßgraben“ mit größeren Fahrzeugen (z. B. Lkw) nur eingeschränkt möglich. Der BBP/GOP verbessert die Situation entlang der Straße „Am Schloßgraben“ insofern, als zukünftig Flächen für eine zweite, gut zu befahrende Zufahrtsmöglichkeit für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge gesichert werden. Gleichzeitig dient die „Planstraße C“ als „Retzungsweg“, über den die neuen Wohngebietsflächen verlassen werden kön-

nen, sollte die „Planstraße D“ bzw. die „Bergstraße“ aus welchen Gründen auch immer temporär einmal nicht passierbar sein.

Verlängerung der „Planstraße B“ bis zur Straße „Am Schloßgraben“:

Der BBP/GOP sichert im Bereich der „Planstraße B“ Flächen nur insoweit, als dies für die Zufahrt zum geplanten Regenrückhaltebecken und zu Pflege-/ Unterhaltungszwecken notwendig ist. Die „Planstraße B“ ist so geplant, dass sie zukünftig über das Grundstück Fl.-Nr. 451 (Gmkg. Trunstadt) und zwischen den beiden Grundstücken Fl.-Nr. 97 und 451/2 (beide Gmkg. Trunstadt) hindurch bis zur Straße „Am Schloßgraben“ verlängert werden könnte (als fußläufige Wegeanbindung), sollte eine solche Entwicklung möglich werden. Eine Verlängerung in der vorbeschriebenen Weise bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung war/ist nicht möglich. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt ist nicht Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 451 (Gmkg. Trunstadt). Ein Erwerb von Teilflächen war/ist absehbar nicht möglich. Bezüglich der Nutzbarkeit dieser Verbindungslinie gelten die vorhergehenden Ausführungen zur „Planstraße C“. Eine Nutzung durch regulären Fahrverkehr wäre fahrtechnisch nicht möglich (mehrere aufeinanderfolgende 90 Grad Kurven, eingeschränkte Sicht in den Kurvenbereichen usw.) und ist gemäß dem planerischen Willen der Gemeinde Viereth - Trunstadt städtebaulich an dieser Stelle auch nicht erwünscht. Aus den vorgenannten Gründen ist eine straßenmäßige Erschließung in diesem Bereich nicht notwendig. Daher hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt auf weitere, nicht notwendige Eingriffe in Natur und Landschaft, zu Gunsten des Schutzgutes Boden und auch aus Kostengründen verzichtet.

11.5 Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung

Zur Versorgung der neuen Wohngebietsflächen mit Elektrizität wird die Errichtung einer Trafostation notwendig, wie eine im Vorfeld des Bauleitplans erfolgte Abstimmung/Überprüfung der Gemeinde Viereth - Trunstadt mit der Bayernwerk Netz GmbH ergab. Der BBP/GOP sichert hierfür notwendige Flächen für Versorgungsanlagen mit der Zweckbestimmung „Elektrizität/Trafostation“ im Umfang von ca. 30 m² an der Südwestecke des mit „WA1“ gekennzeichneten Bereiches.

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB erlaubt die Festsetzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung. Dabei stellt das Gesetz klar, dass zur Abwasserbeseitigung auch die Rückhaltung und die Versickerung von Niederschlagswasser gehören. Im Nordosteck des Plangebietes sind auf dieser Grundlage Flächen für die Abwasserbeseitigung mit der Zweckbestimmung „Regenrückhaltebecken (RRB)“ festgesetzt. Die Beckendimensionierung hat auf Grundlage gesonderter, außerhalb des Bauleitplanverfahrens vorzulegender hydraulischer Berechnungen und wasserrechtlicher Genehmigungsverfahren zu erfolgen. Die Dimensionierung hierfür voraussichtlich notwendiger Flächen für das vorliegende Bauleitplanverfahren erfolgte auf Grundlage erster grober, überschlägiger Berechnungen. Das künftig im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist hier zu sammeln, zu puffern und anschließend zeitverzögert und gedrosselt in Richtung Osten in den in der Straße „Am Schloßgraben“ vorhandenen Regenwasserkanal abzuleiten.

Das RRB ist in Erdbauweise weitestmöglich nach den Vorgaben des naturnahen Gewässerbaus (z. B. mit wechselnde Böschungsneigungen, organisch

geformt/modelliert, mit Vor-/Rücksprüngen, Ausführung der Sohle mit Vertiefungen, Gumpen, Niedrigwassergerinne) auszuführen.

Die Böschungsflächen sind mit autochthonem, gebietsheimischem Saatgut (Ufermischung, 50 % Gräser, 50 % Kräuter, Ansaatstärke ca. 2,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung, zzgl. 6,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10,0 g/m², regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddt. Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; mit hohem Vermehrungs-/ Qualitätsstandard, wie z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertig) auszuführen. Die Beckensohle ist spät (ab Oktober), max. einmal alle zwei Jahre, zu mähen.

Die außerhalb des Beckens befindlichen Flächen sind als nährstoffarme, extensiv genutzte, bunt blühende, artenreiche Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Obergräsern zu entwickeln mittels einer hierfür geeigneten Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern auszuführen (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10 g/m², regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; Saatgut muss einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard entsprechen z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art).

11.6 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

11.6.1 Allgemeine Hinweise

Für Mindestabstände zwischen Bäumen/Sträuchern und Versorgungs- und Entsorgungsleitungen gilt das DWA - Merkblatt M 162 („Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“). Dieses ist laut seines Vorwortes inhaltsgleich mit dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 („Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“). Demnach ist ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bäume/Sträucher dürfen aus Gründen des Gehölzschutzes (DIN 18 920) bis zu einem Abstand von 2,50 m zu Trassenachsen gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit dem zuständigen Spartenträger geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Gleichfalls sind die Hinweise im „Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen“ (Hrsg.: Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen) zu beachten. Ergänzend sind die von den jeweiligen Spartenträgern gemachten individuellen Vorgaben (Kabel-, Leitungsschutzanweisungen) bei der Ausführung von Pflanzungen in der Nähe ihrer Leitungen zu beachten.

Analog den umgebenden Siedlungsflächen ist für neue Versorgungs- und Entsorgungsleitungen im Geltungsbereich des BBP/GOP eine unterirdische Verlegeweise festgesetzt.

Die Abwasserbeseitigung ist im Trennsystem vorgesehen. Gemäß den Vorgaben des § 55 Abs. 2 WHG sind Neubaugebiete im Trennsystem zu entwäs-

sern, da nur diese nachhaltige Entwässerungsart den aktuellen wasserrechtlichen Grundsätzen entspricht. Der BBP/GOP berücksichtigt diese Vorgabe.

Bei der Entwässerung tiefliegender Räume sind die DIN 1986 (Schutz gegen Rückstau), die gemeindliche Entwässerungssatzung sowie die sonstigen einschlägigen Regeln der Technik zu beachten. Bei der Erstellung der künftiger Wohn-/Hauptgebäude und der Grundstücksgestaltung (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) ist die Rückstauenebene zu beachten. Unter der Rückstauenebene liegende Räume und Entwässerungseinrichtungen müssen gegen Rückstau gesichert werden.

11.6.2 Abwasserbeseitigung

Das Plangebiet kann/wird an den in der Straße „Am Schloßgraben“ vorhandenen Schmutzwasserkanal angeschlossen. Dessen Leistungsfähigkeit wurde im Vorfeld hinsichtlich der Aufnahmefähigkeit der künftig neu hinzukommenden Schmutzwasserfracht durch die Gemeinde Viereth - Trunstadt geprüft und ist gegeben. Bauliche Ertüchtigungs-/Ausbaumaßnahmen an der vorhandenen Kanalisation bzw. an der vorhandenen Kläranlage in Folge der Ausweisung des Wohngebietes werden nicht notwendig. Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser kann und wird der zentralen gemeindlichen Kläranlage zugeführt.

11.6.3 Niederschlagswasserbeseitigung

Wie oben erwähnt (s. Kap. 11.6.2 „Abwasserbeseitigung“), erfolgt die Entwässerung des Plangebietes im Trennsystem. Die vorhergehenden Ausführungen gelten für die Ableitung des im Plangebiet zukünftig anfallenden Niederschlagswassers analog.

Gemäß § 55 Abs. 2 WHG ist Niederschlagswasser ortsnah zu versickern, zu verrieseln oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer einzuleiten, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich - rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Der BBP/GOP trägt dieser Vorgabe Rechnung. Auf die Ausführungen in Kapitel 11.5 („Flächen für Versorgungsanlagen und für die Abwasserbeseitigung“) wird hingewiesen.

Den öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung/öffentlichen Straßenverkehrsflächen darf aus den angrenzenden Privatgrundstücken heraus kein Oberflächen-/Regenwasser zufließen. Der Wasserabfluss der öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung darf durch die jeweiligen Einzelbauvorhaben nicht beeinträchtigt werden. Bezüglich der Beseitigung des auf Privatgrund anfallenden Niederschlagswassers gelten die Vorgaben der gemeindlichen Entwässerungssatzung. Weitere Festsetzungen (u. a. zur Belastung öffentlicher Grundstücke bzw. privater Grundstücke mit von Privatgrund ungeordnet abfließendem Niederschlagswasser) sind nicht notwendig.

Das auf den Dachflächen anfallende Regenwasser kann als Brauchwasser verwendet werden. Bei der Nutzung von Regenwasser wird auf die einschlägigen DIN - Vorschriften, hygienischen Bestimmungen und Auflagen hinge-

wiesen. Der Bau von Regenwassernutzungsanlagen (Zisternen) auf Privatgrund ist zulässig und wird empfohlen. Sollten Zisternen eingebaut werden, sind die Belange der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) und der DIN 1988 zu beachten. Derartige Anlagen müssen gemäß § 17 TrinkwV der zuständigen Genehmigungsbehörde angezeigt werden. Zisternen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich zu befürworten, da diese u. a. einer Abflussverschärfung zumindest teilweise entgegenwirken können. Hierbei ist aber folgender Sachverhalt zu beachten: Zisternen fangen Regenwasser auf, bis sie voll sind. Für nachfolgende Regenereignisse steht nur so viel Speicherraum zur Verfügung, wie zwischenzeitlich Brauchwasser entnommen wurde. Das zur Speicherung von Regenwasser maßgebende Volumen hängt somit vom vorherigen Wasserverbrauch ab. Ohne gesicherten Verbrauch (z. B. genügt die alleinige Nutzung zur Außenanlagenbewässerung nicht) oder ohne gedrosselte Entleerung bleibt die Zisterne gefüllt und kann kein Regenwasser mehr aufnehmen. Diese Zisternen benötigen deshalb einen Überlauf. Das Überlaufwasser ist ordnungsgemäß zu beseitigen. Als Rückhalteanlagen zur Verminderung der Abflussverschärfung im Sinne des DWA - A 102 dürfen Zisternen nicht angerechnet werden, es sei denn, es handelt sich hierbei um eigenständige „Rückhalte-zisternen“.

Ergänzend wird empfohlen, Niederschlagswasser auf den Privatgrundstücken zur Versickerung zu bringen, sofern dies der örtliche Baugrund bzw. der örtliche Grundwasserstand möglich macht bzw. zulässt. Im Falle einer örtlichen Versickerung sind dann u. a. folgende Vorgaben zu beachten:

- Der Abstand zum mittleren Grundwasserstand (ab Unterkante Versickerungsanlage) muss mindestens 1,0 m betragen.
- Eine Versickerung ist nur zulässig, sofern sich keine Altlasten im Boden befinden.
- Schichtenwasser ist dem Grundwasser zugeordnet. Daneben ist auch die Behandlungsbedürftigkeit des Regenwassers zu prüfen und bei der Beurteilung und Wahl der Versickerungsart zu beachten.
- Eine dezentrale Versickerung kann ggf. bei Einhaltung der Anwendungsgrenzen unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NW-FreiV) fallen.
- Für die Ableitung bzw. Versickerung von Oberflächenwasser sind die NWFreiV und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) bzw. in Oberflächengewässer (TREN OG) zu beachten.

Hinsichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung sind insbesondere folgende Regelwerke zu beachten:

- DWA - A 102 Teil 2 für die stoffliche Emissionsbetrachtung (Nachweis der Mindestanforderungen)
- Eine zusätzliche stoffliche Immissionsbetrachtung über die Emissionsbetrachtung nach DWA - A 102 Teil 2 hinaus ist zunächst nur bei Einleitungen von Niederschlagswasser in leistungsschwache Oberflächengewässer angezeigt (für die Definition „leistungsschwache Oberflächengewässer“ sowie eine geeignete Vorgehensweise s. LfU - Merkblatt 4.4/22, Kap. 5).

- DWA - Merkblatt M 153 (für die hydraulische Emissions- und Immissionsbetrachtung)
- DWA A 138 (Versickerung von Niederschlagswasser)
- Sollten befestigte Flächen über 1.000 m² entwässert werden, ist die Durchführung eines wasserrechtlichen Verfahrens unter Vorlage entsprechender Planunterlagen beim zuständigen LRA Bamberg zu beantragen. Es wäre ein qualitativer und quantitativer Nachweis und eine Bewertung der Niederschlagswassereinleitung nach dem ATV Merkblatt M - 153 (teilweise nicht mehr gültig) und dem DWA - Arbeitsblatt A 102 zu führen. In dieser Nachweisführung wären sämtliche versiegelte Flächen aus dem betreffenden Bereich zu berücksichtigen.

11.6.4 Trinkwasser, Elektrizität, Telekommunikation, Löschwasserversorgung

Trinkwasser:

Das Plangebiet kann und wird an die bestehende zentrale gemeindliche Wasserversorgung angeschlossen. Wasserversorger ist die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO, Kronach). Ein hierfür notwendiges und ausreichend dimensioniertes Leitungsnetz (auch hinsichtlich der Löschwasserversorgung zur Gewährleistung notwendiger Druck- und Leistungskapazitäten) ist u. a. in der „Bergstraße“ vorhanden.

Elektrizität, Telekommunikation:

Die Stromversorgung und die für die Kommunikation notwendigen Infrastruktureinrichtungen sind durch den Grundstückseigentümer/Bauherrn in Abstimmung mit der Gemeinde Viereth - Trunstadt und den jeweils zuständigen Spartenträgern zu errichten. Entsprechende Leitungen sind u. a. in der „Bergstraße“ vorhanden. Die Vorgaben der jeweiligen Spartenträger bei der Leitungsverlegung sind im Rahmen der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Ausführungsplanung sowie bei der Bauausführung zu berücksichtigen.

Löschwasserversorgung:

Der Löschwasserbedarf wird in Abhängigkeit der örtlichen, spezifischen Erfordernisse von der Behörde, die für den Brandschutz zuständig ist, festgestellt. Für das vorliegende Baugebiet muss - wie für den umgebenden Bestand auch - eine Löschwassermenge von ca. 96 m³ innerhalb eines Zeitraums von 2 Stunden zur Verfügung stehen. Auf die vorhergehenden Ausführungen zur Trinkwasserversorgung wird hingewiesen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat die örtlichen Verhältnisse in Abstimmung mit der FWO geprüft und kann feststellen, dass das örtlich vorhandene Trink-/Löschwassernetz ausreichend leistungsfähig ist, um die geforderten Wassermengen im notwendigen Bemessungszeitraum zur Verfügung stellen zu können. Die Löschwasserversorgung ist nach den einschlägigen Richtlinien des DVGW zu beachten und sicherzustellen. Auf die Arbeitsblätter „W 405 Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung“ und „W 331 Hydrantenrichtlinien“ wird hingewiesen.

11.6.5 Müllbeseitigung

Die Müllgefäße sind zu den bekannten Abholungsterminen an der jeweils nächstgelegenen, durch Müllfahrzeuge befahrbaren Durchgangsstraße („Planstraße A“, „Planstraße D“) bereitzustellen. Beide Straßen sind gemäß den Vorgaben der Richtlinie für die Anlage von Stadtstraße (RASt 06) für das Befahren durch das Bemessungsfahrzeug (dreiachsiges Müllfahrzeug) vordimensioniert. Die Müllbeseitigung erfolgt unter der Verantwortung des Landkreises Bamberg durch von ihm beauftragte Abfuhrunternehmen. Diese sammeln die anfallenden Abfallstoffe (inkl. Recyclingstoffe wie Altpapier, Gelber Sack usw.) regelmäßig zu den allgemein bekannten und veröffentlichten Abholungsterminen ein und führen sie einer geordneten Entsorgung zu.

11.7 Grünflächen

Am Südrand des Plangebietes sind öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Grünzug/Naherholung“ festgesetzt. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt berücksichtigt damit eine gleichlautende, im wirksamen FNP/LSP dargestellte Planungsabsicht. Darüber hinaus setzt der BBP/GOP das fort, was bereits im rechtskräftigen BBP/GOP „Am Schloßgraben“ festgesetzt ist. Dieser sichert in südwestlicher Verlängerung des in einem Wendehammer endenden südwestlichen Ausbauendes der Straße „Am Schloßgraben“ Flächen für einen Grünzug.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist die Errichtung baulicher Anlagen (z. B. von Wegen) innerhalb von Grünflächen nicht ausgeschlossen, wenn sie nur untergeordnete Bedeutung haben und nicht ihrerseits für die festgesetzte Grünfläche prägend sind. Insofern ist diese Festsetzung zulässig. Daher kann und hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt in diesem Bereich auf die verbindliche Festsetzung eines Geh-/Radweges, Pflege-/Unterhaltungsweges o. ä. verzichtet.

Die öffentlichen Grünflächen sind als nährstoffarme, extensiv genutzte, bunt blühende, artenreiche Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Obergräsern zu entwickeln und mittels einer hierfür geeigneten Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern auszuführen (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10 g/m², regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; Saatgut muss einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard entsprechen z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertiger Art).

Entlang des östlichen Geltungsbereichsrandes ist ein Flächenstreifen als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Garten“ festgesetzt. Diese Flächen werden bereits derzeit durch die östlich benachbarten Privatgrundstücke (Fl.-Nr. 450/5 und 450/6, Gmkg. Trunstadt) zu privaten Zwecken genutzt und sind entsprechend gestaltet, bepflanzt bzw. teilweise bebaut (Garten-/Gerätehütte). Es ist der Wunsch der beiden Grundstückseigentümer, diese Flächen zu erwerben. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat diesem Wunsch planerisch berücksichtigt.

11.8 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

11.8.1 Allgemeine Hinweise

Der im Plangebiet vorhandene Gehölzbestand wurde vermessungstechnisch erfasst, ist in der Planzeichnung dargestellt und - soweit möglich - zum Erhalt festgesetzt.

Die in der Planzeichnung dargestellten neuen Baumstandorte bzw. die dargestellte Baumanzahl sind lagemäßig nicht fixiert, sondern innerhalb des jeweiligen Grundstücks frei wählbar und ergeben sich gemäß den Vorgaben der getroffenen Festsetzung.

Die von der Gemeinde Viereth - Trunstadt getroffene Erstpflanzungsfestsetzung i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB (s. nachfolgende Ausführungen) umfasst automatisch die festsetzungskonforme Nachpflanzungspflicht, wenn die Erstanpflanzung erfolglos bleibt und/oder ausfällt. Dazu bedarf es nicht vorsorglich einer zusätzlichen, die Erstpflanzungsfestsetzung ergänzenden Nachpflanzungsfestsetzung. Aus diesem Grund hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt von solchen Nachpflanzungsfestsetzungen abgesehen. Von der Festsetzung konkreter Vorgaben für die Ausführung der Neuanpflanzung (z. B. Festsetzung von Stammschattierungen, Baumscheiben, Gießrändern usw.) sowie für deren anschließende Pflege hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt gleichfalls abgesehen. Wie alle bauleitplanerischen Festsetzungen dürfen auch solche nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden. Bei Erstpflanzungsfestsetzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB versteht es sich von selbst, dass sich ihre Pflege nach fachgerechten Anforderungen (z. B. FLL - Richtlinien, DIN 18 916 [Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Pflanzen und Pflanzarbeiten, Stand August 2002] usw.) zu richten hat, so dass die Anpflanzungen in ihrer konkreten ökologischen Funktion und in ihrer landschafts- und siedlungsbildästhetischen Bedeutung ihre artspezifischen Wirkungen dauerhaft entfalten können. Für weitergehende, dezidierte Vorgaben (z. B. zur Fertigstellungs-/ Entwicklungspflege o. ä.) fehlt es an der erforderlichen, städtebaulich motivierten Begründung.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten für die Pflege und Entwicklung der festgesetzten öffentlichen Grünflächen analog. Bereits die in der Festsetzung gewählten Formulierungen „extensiv“ und „nährstoffarm“ implizieren, dass das Ausbringen z. B. von Nährstoffen (Düngemittel wie Jauche/Gülle, Mist, Kunstdünger usw.) sowie der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und unzulässig sind und die Entfernung des nach jeder Mahd anfallenden Schnittgutes aus der Fläche obligatorisch ist. Darüber hinaus sind durch das festgesetzte Entwicklungsziel die hierfür notwendigen Mahdzeitpunkte und die Mahdhäufigkeit impliziert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich zur Erreichung des Zielzustandes der Ansaatflächen eine max. zweimal jährliche Mahd bewährt hat (1. Schnitt Mitte/Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September).

11.8.2 Vorgaben für die Baugrundstücke

Es gelten folgende Vorgaben:

- Pro 400 m² privater Baugrundstücksfläche ist mind. ein standortgerechter, stadtklimaresistenter, heimischer Laubbaum mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zu pflanzen (Mindestpflanzqualität: Hochstamm, dreimal verpflanzt, mit Draht- oder Tuchballen je nach Art, Stammumfang 18 - 20 cm, aus extra weitem Stand)
- Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt.
- Zulässig ist ausschließlich die Rodung des in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Gehölzbestandes, jedoch auch nur dann, wenn dieser aus platz-/flächentechnischen Gründen (z. B. zur Herstellung der Gebäude, Stellplätze, Lagerflächen, Zufahrten, Betriebsflächen o. ä.) stört und die Rodung insofern tatsächlich unvermeidbar ist. Die gewählte Art der Festsetzungsformulierung („Rodung zulässig“) impliziert, dass Bestandsgehölze erhalten werden müssen, sofern diese in das künftige Gestaltungskonzept und in die künftige Grundstücksraumaufteilung passen bzw. integriert werden können.

Folgende Baumarten sind als sog. „Klimabäume“ für die Bewältigung der mit dem Klimawandel verbundenen Änderungen nach derzeitigem Erkenntnisstand besonders gut geeignet: *Acer campestre*, *Alnus spaethii*, *Amelanchier lamarckii*, *Carpinus betulus*, *Castanea sativa*, *Cornus mas*, *Malus* - Hybriden, *Mespilus germanica*, *Quercus petraea*, *Sorbus aria*, *Tilia platyphyllos*, *Ulmus hollandica* usw. (jeweils auch in Arten). Weitere geeignete Klimabaumarten sind diversen Baumschulkatalogen, der GALK - Straßenbaumliste oder den einschlägigen Internetseiten zu entnehmen.

11.8.3 Vorgaben für die öffentlichen Grünflächen

- Die in der Planzeichnung entsprechend gekennzeichneten Gehölze sind zum Erhalt festgesetzt.
- Die diesbezüglich relevanten, weiteren Ausführungen in Kapitel 11.7 („Grünflächen“) sind zu beachten.

11.8.4 Vorgaben für die externen Ausgleichsflächen

Der naturschutzrechtliche Ausgleich im Umfang von ca. 0,36 ha erfolgt auf Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 2515 (Gmkg. Viereth, Gesamtgröße 4.520 m²) im Umfang von ca. 0,28 ha sowie vollflächig auf dem direkt benachbarten Grundstück Fl.-Nr. 2420/16 (Gmkg. Viereth, Gesamtgröße 780 m²).

Bei beiden Flächen handelt es sich gemäß ALKIS (Amtliches Liegenschaftskatasterinformationssystem) um Ackerland. Die nördlich der Gemeindeverbindungsstraße gelegenen Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 2515 (Gmkg. Viereth) und das Grundstück Fl.-Nr. 2420/16 (Gmkg. Viereth) werden aktuell für den Anbau von Chinagrass (*Miscanthus*, als Rohstoff-/ Energieträger im Rahmen des Betriebes von Biogasanlagen) genutzt. Hinsichtlich ihrer Ausgangswertigkeit sind die beiden Ausgleichsflächen gemäß dem bayerischen Leitfaden für die Eingriffsregelung in der Bauleitplanung in Kategorie I oberer Wert (Gebiete geringer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild) einzustufen.

fen. Vorgesehen ist die Umwandlung in artenreiche, nährstoffreiche Extensivwiesen und insofern die Aufwertung in Kategorie II oberer Wert (Gebiete mittlerer Bedeutung für Naturhaushalt und Landschaftsbild). Für die Aufwertung gelten folgende Vorgaben:

- Entwicklung einer nährstoffarmen, extensiv genutzten, bunt blühenden, artenreichen Blumenwiese mit niedrig- bis hochwüchsigen Arten, Unter-, Mittel- und Obergräsern mittels einer hierfür geeigneten Saatgutmischung aus 50 % Blumen und 50 % Gräsern (Ansaatstärke ca. 4,0 g/m², zzgl. 2,0 g/m² Schnellbegrünung, zzgl. 4,0 g/m² Füllstoff zum Hochmischen auf insgesamt 10 g/m², regional erzeugtes Wildpflanzensaatgut, zertifiziert nach den Zulassungsvoraussetzungen des Saatgutverkehrsgesetzes, Saatgut mit gesicherter deutscher Herkunft, Produktionsraum 7 „Süddeutsches Berg-/Hügelland“, Herkunftsregion 12 „Fränkisches Hügelland“; Saatgut muss einem hohen Vermehrungs- und Qualitätsstandard entsprechen z. B. der WWW - Standard „WWW - Regiosaaten“ oder gleichwertig);

Bereits die in der Festsetzung gewählten Formulierungen „extensiv“ und „nährstoffarm“ implizieren, dass das Ausbringen z. B. von Nährstoffen (Düngemittel wie Jauche/Gülle, Mist, Kunstdünger usw.) sowie der Einsatz von Pestiziden ausgeschlossen und unzulässig sind und die Entfernung des nach jeder Mahd anfallenden Schnittgutes aus der Fläche obligatorisch ist. Darüber hinaus sind durch das festgesetzte Entwicklungsziel die hierfür notwendigen Mahdzeitpunkte und die Mahdhäufigkeit gleichsam automatisch impliziert. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass sich zur Erreichung des Zielzustandes der Ansaatflächen eine max. zweimal jährliche Mahd bewährt hat (1. Schnitt Mitte/Ende Juni, 2. Schnitt Mitte September). Daher werden weitergehende Festsetzungen aus planungsrechtlicher Sicht nicht notwendig.

Die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 1 a BauGB festgesetzten externen Kompensationsflächen/-maßnahmen übernehmen naturschutzrechtliche Ausgleichsfunktion und werden allen Grundstücksflächen innerhalb des Geltungsbereiches des BBP/GOP zugeordnet, auf denen Eingriffe aufgrund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind. Sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Ausgleichsflächen (Grundenerwerb, Planung, Durchführung der Maßnahmen) übernimmt der Eingriffsverursacher. Hierzu besteht eine gesetzliche Verpflichtung. Die Kompensationsflächen sind durch die Gemeinde Viereth - Trunstadt an das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt zu melden. Ergänzend sind die Kompensationsflächen durch den Grundstückseigentümer notariell im Grundbuch durch Eintragung von Unterlassungs- und Handlungspflichten des Grundstückseigentümers zu Gunsten der Unteren Naturschutzbehörde am LRA Bamberg zu sichern. Die dingliche Sicherung ist als beschränkte persönliche Dienstbarkeit und zusätzlich als Reallast auszugestalten. Bei der Verpachtung der Flächen durch den Grundstückseigentümer an einen Dritten ist darauf zu achten, dass die hierfür getroffenen Festsetzungen in den Pachtvertrag aufgenommen werden.

11.9 Sonstige Planzeichen und Festsetzungen

Gemäß den Vorgaben des § 9 Abs. 7 BauGB ist die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des BBP/GOP zeichnerisch dargestellt (Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanZV, schwarze Farbe).

Die Geltungsbereiche angrenzender/benachbarter, rechtskräftiger BBP/GOP sind in der Planzeichnung nachrichtlich mit dem Planzeichen Nr. 15.13 gemäß PlanZV dargestellt, zur besseren Unterscheidung jedoch in hellgrauer Farbe, und mit ihrem jeweiligen Plantitel bezeichnet.

Unterschiedliche Arten der Nutzung bzw. Flächen mit einem unterschiedlichen Maß der Nutzung wurden durch das Planzeichen Nr. 15.14 gemäß PlanZV (schwarze „Perlenkettensignatur“) untereinander abgegrenzt.

Die in der Planzeichnung dargestellte Grundstücksaufteilung ist als unverbindlicher Vorschlag (zeichnerischer Hinweis) zu verstehen. Die tatsächliche Grundstücksaufteilung, der Grundstückszuschnitt sowie die Grundstücksanzahl werden im Rahmen einer Sonderung festgelegt. Ebenso als unverbindliche Standortvorschläge verstehen sich die in der Planzeichnung dargestellten Gebäude-/Garagenstandorte sowie die dargestellten Grundstücks-/ Garagenzufahrten.

Auf Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 451/2 (Gmkg. Trunstadt) sind ausgehend von der südlichen Grundstücksgrenze mit Leitungsrechten (Breite insgesamt 4,50 m, Schmutzwasserkanal DN 250, Regenwasserkanal bis DN 350) zu Gunsten der Gemeinde Viereth - Trunstadt zu belastende Flächen festgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass allein die mit Leitungsrechten gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB belasteten Flächen noch kein Recht zur Verlegung, Revision und/oder Unterhaltung der Entsorgungsleitungen begründen. Deshalb muss in einem zweiten Schritt zusätzlich auch die Eintragung einer persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

11.10 Immissionsschutz

11.10.1 Haustechnische Anlagen

Gemäß der „Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm“ (TA - Lärm, Stand: 26.08.1998) gelten bei einem Betrieb haustechnischer Anlagen (z. B. Klimageräte, Abluftführungen, Wärmepumpen) in der Summe folgende Immissionsrichtwerte für Lärm an betroffenen fremden Wohnräumen (Immissionsorte [IO]):

- IO im „WA“:

tags (6.00 - 22.00):	55 dB(A)
nachts (22.00 - 6.00):	40 dB(A)

Damit die vorgenannten Schallpegel nicht bereits durch die erste, im Plangebiet installierte Wärmepumpe o. ä. alleine ausgeschöpft werden und später hinzukommende Anlagen dann sehr hohe Anforderungen an den Lärmschutz erfüllen müssen, empfiehlt sich eine Reduzierung des zulässigen Maßes an Lärmemissionen für eine Einzelanlage. Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA - Lärm ist eine Anlage dann als nicht relevant anzusehen, wenn ihr Immissionsbeitrag den zulässigen Immissionsrichtwert um mindestens 6 dB(A) unterschreitet.

Für den potenziellen Betrieb haustechnischer Anlagen am maßgeblichen Immissionsort (0,50 m vor dem geöffneten Fenster eines schutzbedürftigen Raumes) ergibt sich insofern ein Teilbeurteilungspegel i. S. d. Nr. 3.2.1 Abs. 2 der TA - Lärm von max. 49 dB(A) tags und von 34 dB(A) nachts. Der Nachweis über die Einhaltung der genannten Immissionsrichtwerte obliegt den jeweiligen Betreibern. Im Bedarfsfall wird die Gemeinde Viereth - Trunstadt hierzu einen Nachweis verlangen.

Zu den schutzbedürftigen Räumen macht die DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“ folgende Angaben: „Schutzbedürftige Räume sind Aufenthaltsräume, soweit sie gegen Geräusche zu schützen sind.“ Nach dieser Norm sind dies

- Wohnräume einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen sowie
- Büro- (ausgenommen Großraumbüros), Praxis-, Sitzungs- und ähnliche Arbeitsräume.

Bei Wohnnutzungen gelten die Anforderungen beim Schutz gegenüber Außenlärm grundsätzlich für alle Räume. Gemäß Ziffer 5.2 der DIN 4109 sind hier ausdrücklich nur Küchen (Küchen nur, sofern es sich hierbei nicht um kombinierte Wohn-/Essküchen, demnach um Küchen mit einem Essplatz handelt), Bäder und Hausarbeitsräume ausgenommen.

Im Hinblick auf die Vermeidung von Geräuschbelästigungen durch haustechnische Anlagen (wie z. B. Wärmepumpen, Klimageräte o. ä.) sind bei deren Errichtung folgende Punkte zu beachten:

- Bei der Anschaffung haustechnischer Aggregate wird die Anschaffung von Geräten empfohlen, die dem Stand der Lärmschutztechnik entsprechen (z. B. Wärmepumpen - Splitgeräte, Aggregate mit Vollkapselung, Minimierung von Drehzahlen bzw. Strömungsgeschwindigkeiten).
- Die Aufstellung von Wärmepumpen, Klimageräten, Kühlaggregaten oder Zu- bzw. Abluftführungen direkt an oder unterhalb von Fenstern geräuschsensibler Räume (z. B. Schlafzimmer) sollte vermieden werden.
- Eine Errichtung geräuschemittierender Aggregate in Nischen, Mauerecken oder zwischen Wänden bewirkt eine Schallpegelerhöhung aufgrund von Schallreflektionen und sollte vermieden werden.
- Grundsätzlich sollte bei der Errichtung der Geräte und der damit verbundenen Rohrleitungen auf eine körperschallisolierte Aufstellung bzw. Befestigung geachtet werden.
- Soweit erforderlich, sollten bei Blechen und sonstigen Bauteilen Maßnahmen zur Entdröhnung durchgeführt werden (z. B. Entkoppelung der Luftkanalbleche und Verkleidungselemente, Minimierung von Vibrationen).

- Soweit die erforderlichen Abstände nicht eingehalten werden können, sollten weitere Schallschutzmaßnahmen ergriffen werden (z. B. Abschirmung, Einbau von Schalldämpfern, Luftkanalumlenkungen, geeignete Gerätewahl).
- Freiräume im Wärmepumpen-/Klimagerätesockel führen zu lärmpegelerhöhenden Schallbrücken und sollten vermieden werden.

11.10.2 Anwohnerverkehr/Parkplatzlärm, Verkehrslärm

Parkplatzlärm:

Das Plangebiet wird als „Allgemeines Wohngebiet“ ausgewiesen. Gemäß der „Bayerischen Parkplatzlärmstudie“ ist davon auszugehen, dass Stellplatzimmissionen auch in Wohnbereichen zu den üblichen Alltagserscheinungen gehören und dass Garagen und Stellplätze, deren Zahl dem durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf des Wohngebietes entspricht, keine erheblichen, billigerweise unzumutbaren Störungen hervorrufen. Derartige Belastungen sind als übliche Alltagserscheinung anzusehen.

Verkehrslärm:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in den vorliegenden schalltechnischen Untersuchungen wird verwiesen. Die schalltechnische Untersuchung stellt die auf das Plangebiet von außen einwirkenden Verkehrslärmimmissionen dar. Insgesamt wurden vier Immissionsorte an der den Verkehrslärmquellen zugewandten Nord- und Nordostseiten des Plangebiets betrachtet. Es wurde jeweils der Beurteilungspegel für die Tag- und Nachtzeit in allen Geschossen berechnet. Der Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 für „Allgemeine Wohngebiete“ wird zur Tagzeit um mindestens 3,2 dB(A), der zugehörige Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV um mindestens 7,2 dB(A) unterschritten. Der Orientierungswert nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1 für „Allgemeine Wohngebiete“ wird zur Nachtzeit um mindestens 1,7 dB(A), der zugehörige Immissionsgrenzwert nach 16. BImSchV um mindestens 5,7 dB(A) unterschritten. Maßnahmen zum Schutz des Plangebiets vor Verkehrslärm der umliegenden Verkehrswege werden daher nicht erforderlich.

Anwohnerverkehr:

Auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen in der vorliegenden schalltechnischen Untersuchung wird verwiesen. Diese sind zu beachten. Im Ergebnis ist festzustellen:

- Es ist nicht zu erkennen, dass das geplante Baugebiet negativen Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des bestehenden Straßennetzes haben könnte (s. hierzu vorliegende gutachterliche Aussagen).
- Vom geplanten Baugebiet gehen keine schädlichen Umweltauswirkungen im Sinne des Bundes - Immissionsschutzgesetzes aus. Die Lärmemissionen infolge des zu erwartenden Verkehrsaufkommens verursachen im unmittelbaren Umfeld des Plangebiets weder Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV noch der Orientierungswerte nach Beiblatt 1 zur DIN 18 005-1. Auch in Bereichen mit verkehrlicher Vorbe-

lastung (z. B. „Bergstraße“ als Wohnsammelstraße) ist das zusätzliche Verkehrsaufkommen als unproblematisch zu bewerten. Bei geringer Vorbelastung ergeben sich in Summe aus Vor- und Zusatzbelastung keine Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte nach 16. BImSchV. Bei einer Vorbelastung in Höhe der o. g. Grenzwerte ergibt sich durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen allenfalls eine marginale Erhöhung der Beurteilungspegel.

11.10.3 Landwirtschaftliche Immissionen

Im (direkten) Umfeld des Plangebietes befinden sich landwirtschaftliche Nutzflächen. Auf die hiervon auf den Geltungsbereich einwirkenden Immissionen (Lärm, Staub, Geruch) - ausgelöst durch die betriebsüblichen landwirtschaftlichen Nutzungen - wird hingewiesen. Diese sind zumutbar, sofern sie nicht über das gemäß den einschlägigen, öffentlich rechtlichen Regelungen (z. B. Bundes - Immissionsschutzgesetz) zulässige und zugrunde gelegte Maß hinausgehen. Saat-, Pflege- und Erntearbeiten, das Abfahren von Mahdgut oder ähnliche Arbeiten können ggf. auch an Sonn- und Feiertagen erfolgen. Die „Privilegierung“ landwirtschaftlicher Arbeiten zur Nachtzeit, die üblich oder zur Verhütung von Schäden an Anlagen, Rostoffen oder Arbeitserzeugnissen notwendig sind (z. B. Ernteeinsätze), wurde mit der Streichung des Art. 11 Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) aufgehoben. Seitdem richtet sich die Beurteilung solcher Arbeiten nach § 22 BImSchG i. V. m. der TA - Lärm. Dabei ist das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme zu beachten.

Die zu erwartenden - nur temporär auftretenden Lärmbelästigungen durch landwirtschaftliche Maschinen haben diejenigen hinzunehmen, die sich in Kenntnis einer vorhandenen landwirtschaftlichen Nutzfläche bewusst für den Erwerb eines benachbarten Grundstücks entscheiden. Diese Emissionen beschränken sich - bezogen auf das ganze Jahr - auf verhältnismäßig wenige Tage zu Bestellungs- und Erntezeiten und sind von Bewohnern an der Grenze zum Außenbereich ebenso wie Geruchsbelästigungen als sozialadäquat hinzunehmen. Landwirtschaftliche Flächen wie im vorliegenden Fall, auf denen nur an wenigen Tagen im Jahr Arbeiten stattfinden und ansonsten Ruhe herrscht, sind grundsätzlich wohngebietsverträglich.

Sofern eine Düngung landwirtschaftlicher Flächen (auch mit Gülle) auf Basis der guten fachlichen Praxis entsprechenden Düngemittelanwendung erfolgt, haben die künftigen Eigentümer der im Plangebiet liegenden Grundstücke davon ausgehende Beeinträchtigungen (z. B. Geruch) hinzunehmen, ohne Abwehransprüche geltend machen zu können. Die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, dass Immissionen, die mit landwirtschaftlicher Bodennutzung typischerweise verbunden und durch zumutbaren Aufwand nicht verhindert oder verringert werden können, keinen abwägungsbeachtlichen Belang darstellen, dem im Rahmen der Bauleitplanung nachzugehen wäre. Das Ausbringen von Gülle im Rahmen der landwirtschaftlichen Bodennutzung unterfällt nicht den Regelungen des BImSchG, weil landwirtschaftliche Nutzflächen keine Anlagen i. S. des § 3 Abs. 5 Nr. 3 BImSchG darstellen. Aus der Landnutzung resultierende Gerüche fließen deshalb auch nicht in die Ermittlung potenzieller Geruchsimmissionen ein. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Immissionen aus landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen nicht als erhebliche

Belästigung im Rechtssinne zu werten sind. Den rechtlichen Rahmen für landwirtschaftliche Düngemaßnahmen auch in Bezug auf die Interessen der Nachbarn setzt insofern alleine die Düngeverordnung, die lediglich einer der guten fachlichen Praxis entsprechende Anwendung - mithin ein bedarfsge-rechtes Aufbringen sowie ein unverzügliches Einarbeiten der Gülle - verlangt. Das gilt unabhängig von der jeweiligen Nachbarschaft schon heute.

Bei ungünstigen Witterungs- und Windverhältnissen (stark schwankende Luft-druckwechsel in Kombination mit ungünstigen, Richtung Osten, Süden und Südosten streichenden Winden) können geruchlich wahrnehmbare Emissio-nen im Plangebiet durch die benachbarten landwirtschaftlichen Nutzflächen nicht ausgeschlossen werden. Hiervon wären dann aber auch alle übrigen be-nachbarten Siedlungsflächen betroffen, so dass sich für die Geltungsbereichs-flächen kein negatives Alleinstellungsmerkmal ableiten lässt.

Nördlich des geplanten Wohngebietes befinden sich noch einige aktive land-wirtschaftliche Betriebe, die nach Kenntnis des Amtes für Ernährung, Land-wirtschaft und Forsten Bamberg aber keinen immissionsrelevanten Viehbe-stand mehr haben. Direkt östlich des Plangebietes befindet sich ein landwirt-schaftlicher Betrieb („Am Schloßgraben“ Nr. 5), der Mutterschafe im größeren Umfang (ca. 100 Mutterschafe) hält. Auf die hiervon ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Dessen Belange sind auch insoweit berücksichtigt, als die-ser auch zukünftig die Möglichkeit hat, im Bedarfsfall seine Tiere über die „Planstraße B“ und über die festgesetzte öffentliche Grünfläche in die westlich des Plangebietes angrenzenden freien Landschaftsflächen zu treiben (und wieder zurück).

11.11 Klimaschutz

11.11.1 Klimaschutz

Nach § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB bzw. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a BauGB ist bei der Aufstellung eines Bauleitplanes u. a. das Klima zu berücksichtigen und zwar einerseits die Auswirkungen auf das Klima, andererseits die Auswirkungen des Klimas auf den Menschen und seine Gesundheit bzw. auf die Bevölke-rung insgesamt sowie auf Kultur- und auf sonstige Sachgüter.

Der Schutz des Klimas ist vorrangig ein überörtliches und globales Ziel, das auch in erster Linie mit überörtlichen bzw. mit globalen Maßnahmen anzustre-ben ist. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt als unterste Planungsebene kann dazu im Rahmen der Bauleitplanung verhältnismäßig wenig beitragen. Fest-setzungen im BBP/GOP - etwa zum Zweck des Klimaschutzes - können, d. h. dürfen nach § 9 Abs. 1 BauGB nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden und müssen vorwiegend auf das örtliche Kleinklima beschränkt wer-den. Eine Beeinflussung des „Klimas“ durch Bauleitplanung ist de facto nur für das Kleinklima (lokal) möglich. Beim Schutz des örtlichen Klimas im Rahmen der Bauleitplanung geht es weniger um die Vermeidung oder Minderung einer Erwärmung der Atmosphäre oder des Eintrags von Luftschadstoffen im All-gemeinen. Vielmehr soll ganz spezifisch im konkreten Planfall ein für das Wohnen angenehmes Klima im örtlichen Bereich (also innerhalb des Gel-tungsbereiches) angestrebt werden. Die Vorschriften zum städtebaulichen Klimaschutz verfolgen ein doppeltes Ziel:

- Schutz des Klimas vor schädlichen Veränderungen als Folge einer Bauleitplanung; insoweit soll dem Klimawandel entgegengewirkt werden;
- Schutz der Umweltgüter, insbesondere des Menschen und seiner Gesundheit, sowie der Bevölkerung insgesamt, der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter vor den Auswirkungen eines unabwendbar eintretenden Klimawandels; insoweit soll die Bauleitplanung der Anpassung an den Klimawandel dienen.

Hinsichtlich des Einfluss des Städtebaus auf das Schutzgut Klima gilt es, die natürlichen Klimafaktoren wie Lufttemperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftqualität, Luftbewegungen möglichst nicht negativ zu beeinflussen. Vorrangig ist der Schadstoffausstoß (Emissionen) zu verringern und dem Treibhauseffekt entgegenzuwirken, soweit dies im Rahmen des Städtebaus mit planungsrechtlichen Mitteln möglich und (nach § 9 Abs. 1 BauGB) zulässig ist. Vor diesem Hintergrund sieht der BBP/GOP folgende Maßnahmen zum Schutz des Klimas vor:

- Erhaltung/Schaffung eines hohen Grünflächenanteils innerhalb der Bauflächen zur Reduzierung versiegelter Flächen und damit zu Reduzierung der Flächenaufheizung mittels
 - Festsetzung einer maximal zulässigen Grundflächenzahl
 - Festsetzung des Verbots von Stein-/Schottergärten/-flächen
 - Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen
- Gewährleistung einer möglichst intensiven und klimawirksamen Baugebietsein-/durchgrünung mittels
 - Festsetzung von Pflanzgeboten
 - Festsetzung von Erhaltungsgeboten
 - Festsetzung von Dachbegrünungsmaßnahmen
 - Festsetzung von besonders stadtklimaverträglichen Laubgehölzarten mit hoher Trockenstresstoleranz und Frosthärte (mit optimalen Wirkeffekten hinsichtlich Verschattung, Staubbindung usw.)
 - Festsetzung öffentlicher und privater Grünflächen
- Nachhaltiges Niederschlagswassermanagement mittels
 - Hinweisen/Empfehlungen zur Brauch-/Niederschlagswassernutzung (z. B. mittels Einsatz von Zisternen)
 - Festsetzung begrünter Dachflächen zur Regenwasserrückhaltung (inkl. damit verbundener Kühlleistungen in Folge von Verdunstungskälte)
 - Festsetzung von Flächen für die Abwasserbeseitigung (Regenrückhaltebecken) inkl. der damit verbundenen, kleinklimarelevanten Effekte (Verdunstungskälte)
 - Entwässerung im Trennsystem
- Schutz vor negativen Wind-/Wettereinflüssen wie z. B.

- Vermeidung von Bebauung in durch Wetterkatastrophen gefährdeten Bereichen wie z. B. Windbruch an Waldrändern, Überschwemmungsgebieten, wassersensiblen Bereichen usw.
- Maßnahmen zur Erhöhung der Oberflächenrauigkeit (durch Pflanz-, Erhaltungsgebote, Maßnahmen der Dachbegrünung, maximal zulässige Gebäudehöhen usw.)
- Verminderung der schadstoffbedingten Luftverschmutzung z. B. durch
 - eine günstige Standortwahl für potenziell klimabeeinflussende und klimaabhängige Nutzungen und Anlagen sowie deren planerisch günstige Zuordnung zueinander (emittierende Baugebiete und Nutzungen gegenüber schutzbedürftigen Nutzungen)
 - Bündelung von Hauptverkehrsströmen und Vermeidung unnötiger Verkehrsbeziehungen
 - Empfehlungen zur Verminderung des Verbrauchs fossiler Energien (Energieeinsparung) und zur Nutzung von Geothermie
 - Festsetzung energetisch optimierter Gebäudeausrichtungen
 - Empfehlungen für eine energetisch optimierte Bauweise

11.11.2 Luftreinhaltung

Im Hinblick auf die Verminderung der Freisetzung von Luftschadstoffen und von Treibhausgasen gelten die entsprechenden gesetzlichen Regelwerke und technischen Bestimmungen (z. B. BImSchG, TA - Luft usw.). Diese bedürfen keiner nochmaligen Sanktionierung im Rahmen der Bauleitplanung. Die Gewährleistung der Umsetzung daraus resultierender und notwendiger Maßnahmen erfolgt auf der Ebene der dem Bauleitplanverfahren nachgelagerten Baugenehmigungen.

11.11.3 Energiekonzept

Im Rahmen der Entwicklung neuer Siedlungsflächen ist der Aspekt der Energieeinsparung (insbesondere auch durch Wärmedämmung) von zentraler Bedeutung. Die Festsetzung von Energiestandards für Neubauten auf der Ebene der Bauleitplanung ist nicht zulässig und ist insofern vorliegend auch nicht vorgesehen. Auf Grundlage der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagenteile bei Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz (GEG)) müssen bereits alle neu zu errichtenden Gebäude einen klimagerechten nutzungsbezogenen Mindestwärmeschutz aufweisen. Angesichts dieses bereits bundesrechtlich vorgegebenen Mindestwärmeschutzes ist eine zusätzliche bauplanungsrechtliche Festsetzung eines Gebäudewärmeschutzes in gleicher Höhe i. S. des § 1 Abs. 3 BauGB im Allgemeinen nicht erforderlich und daher unzulässig. Ob dagegen in besonderen Fällen ein noch über die Anforderungen des GEG hinausgehender höherer Wärmeschutz, festgesetzt werden darf, ist zweifelhaft und bedarf plausibler, besonderer städtebaulicher Gründe. Diese kann die Gemeinde Viereth - Trunstadt nicht erkennen und verzichtet daher aus Gründen der Rechtssicherheit auf Festlegungen von Energiestandards.

Nachfolgend werden ergänzende Hinweise gegeben, die bei der Planung und bei der baulichen Ausführung von Gebäuden ggf. von Interesse sein könnten und dazu geeignet sind, Energie einzusparen:

- Die Kompaktheit der Baukörper beeinflusst den Heizwärmebedarf der Gebäude entscheidend. Die Kompaktheit eines Baukörpers ergibt sich u. a. aus dem Verhältnis von Länge/Tiefe/Höhe bzw. Volumen („V“) des Baukörpers zur Außenfläche bzw. Oberfläche (= „Hüllfläche A“) und wird als „A/V - Verhältnis“ definiert. Je kleiner die „Hüllfläche A“ im Verhältnis zum „Gebäudevolumen V“, desto weniger Wärme verliert ein Gebäude bei gleichem Dämmstandard.
- Bei Gebäuden ist das „A/V - Verhältnis“ umso besser, je mehr Vollgeschosse vorhanden sind. Negative Einflüsse auf das „A/V - Verhältnis“ haben z. B. Erker oder Vor- und Rücksprünge innerhalb eines Baukörpers, da diese die Kompaktheit des Gebäudes negativ beeinflussen. Als Verhältnis von Baukörperlänge zu Baukörpertiefe sollten mögliche Verhältnisse von 1/1 oder 3/2 gewählt werden.
- Die Investitionskosten für hocheffiziente Gebäude liegen zwischenzeitlich kostentechnisch nur noch vergleichsweise gering über denjenigen für Standard - Neubauten. Zudem existieren Förderprogramme, die helfen, Mehrkosten zumindest teilweise zu kompensieren. Nicht die Investitionskosten, sondern die Kosten über die Nutzungsdauer des Gebäudes hinweg sind letztlich entscheidend. Aufgrund des niedrigen Energieverbrauchs energieeffizienter Neubauten und der sich daraus ergebenden geringeren Energiekosten sind Hocheffizienzbauten wirtschaftlicher, als Standard - Neubauten. Dies gilt umso mehr unter der Annahme, dass die Energiepreise weiter steigen werden.

§ 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB gestattet die Festsetzung von Gebieten, in denen bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen baulichen Anlagen bestimmte bauliche oder sonstige technische Maßnahmen für den Einsatz erneuerbarer Energien oder solcher aus Kraft - Wärme - Kopplung getroffen werden müssen. Vorgeschrieben werden kann danach nicht der Einsatz regenerativer Energien, aber eine Ausgestaltung der Gebäude oder sonstigen, im Bebauungsplan ausdrücklich zu bestimmenden baulichen Anlagen, die den Einsatz derartiger Energien ermöglicht. Diese Festsetzung bedarf - wie auch sonst - wegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - konkret situationsbezogener städtebaulicher Gründe. Hierzu wird festgestellt:

Bei den Geltungsbereichsflächen handelt es sich nicht um ein Frischluftentstehungsgebiet (Waldflächen). Gemäß Auskunft der Schutzgutkarte „Luft und Klima“ des LEK für die Region „Oberfranken - West“ liegt das Plangebiet in einem Bereich mit hoher Kaltluftproduktionsfunktion an einem nordexponierten Hang, außerhalb von Flächen, die als Kaltluftstau- und Kaltluftammelgebiete mit vorhandener Kaltluftgefährdung eingestuft sind. Es liegt außerhalb von Kaltlufttransport- und Kaltluftammelwegen sowie außerhalb von Frischlufttransportwegen im Bereich von Flächen mit hoher Inversionsgefährdung. Durch die Inversion wird die untere Luftschicht von der oberen abgeschirmt, man spricht von einer stabilen Schichtung; dies liegt an der höheren Dichte der kälteren Luftschicht, wodurch die turbulente Vermischung mit der darüber liegenden wärmeren Luftschicht weitgehend unterdrückt wird. Infolge der Abschirmung kann es vor allem bei Inversionen im Bereich von Siedlungsflächen

zu einer Ansammlung von Luftschadstoffen und anderen Beimengungen in der kühleren, unteren Schicht kommen. Gemäß der Zielkarte „Luft und Klima“ (LEK) liegt das Plangebiet innerhalb von Flächen, denen eine „allgemeine Bedeutung“ für den bioklimatischen Schutz zukommen soll.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen lassen sich keine besonderen städtebauliche Gründe ableiten, die Klimaschutzrelevante Festsetzungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB rechtfertigen würden. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat daher auf verpflichtende Festsetzungen (z. B. von Solar- und/oder Photovoltaikanlagen) verzichtet und begründet dies wie folgt:

- Die Festsetzung einer Verpflichtung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie (z. B. von Solaranlagen) stellt einen erheblichen Eingriff in die Eigentumsrechte dar. Derartige Festsetzungen müssen wirtschaftlich, zumutbar und verhältnismäßig sein.
- Seitens der Gemeinde Viereth - Trunstadt getroffene Vorgaben würden ggf. die spätere Wahlfreiheit der Bauherren einschränken.
- Die Gemeinde Viereth - Trunstadt kann nicht erkennen, dass sich durch neu entstehende Gebäude künftig Barrierewirkungen ergeben, die den Kaltlufttransport bzw. den Luftaustausch innerhalb der Siedlungsflächen von Trunstadt nachhaltig erheblich bzw. überhaupt messbar/spürbar verändern, verzögern oder hemmen könnten.
- Die verbindliche Festsetzung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ist nicht erforderlich. Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB sind zu unterscheiden und ggf. abzugrenzen von Regelungen im Energiefachrecht, die ja bereits für sich spezifische Verpflichtungen zur Nutzung von erneuerbarer Energie und der Kraft - Wärme - Kopplung enthalten, die von jedermann bei der Errichtung neuer Gebäude zu beachten und einzuhalten sind. Von besonderer Bedeutung ist hier das Erneuerbare - Energien - Wärmegezet (insbesondere § 5 EEWärmeG), nach dem die Eigentümer von Gebäuden, die neu errichtet werden, „a priori“ dazu verpflichtet sind, den Wärmeenergiebedarf wahlweise durch die anteilige Nutzung erneuerbarer Energie (solare Strahlungsenergie, gasförmige, flüssige oder feste Biomasse, Geothermie, Umweltwärme usw.) oder - an deren Stelle - durch Ersatzmaßnahmen (z. B. Nah-, Fernwärmeversorgung, Kraft - Wärme - Kopplung) zu decken.
- Weiterhin kann sich auch aus dem GEG mittelbar die Verpflichtung ergeben, nicht in Betracht kommende, energiesparende Maßnahmen etwa an der Gebäudehülle durch einen höheren Einsatz von erneuerbaren Energien zu kompensieren.
- Letztlich sind die möglichen Verpflichtungen aufgrund von städtebaulichen Verträgen (gem. § 11 BauGB) zu berücksichtigen. Auf diese Weise können Vereinbarungen über die Errichtung und Nutzung von Anlagen und Einrichtungen zur zentralen und dezentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme, oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder die Kraft - Wärme - Kopplung getroffen werden. Solche Vereinbarungen können deutlich weitergehend sein als die nach § 9 Abs. 1 Nr. 23 b BauGB zulässigen Festsetzungen. Insbesondere, wenn die Gemeinde Viereth - Trunstadt Grundstückseigentümerin ist, kann sie bei

der Vergabe von Grundstücken an Bauwillige in den Kaufverträge solche Bestimmungen vorsehen.

Aus den vorgenannten Gründen hält die Gemeinde Viereth - Trunstadt eine verbindliche Festsetzung zur Errichtung von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie für nicht erforderlich. Jedoch bestimmen die vorhergehenden planungs- und bauordnungsrechtlichen Festsetzungen bzw. Hinweise und Empfehlungen - auch ohne explizite Festsetzungen zum Thema regenerative Energie zu treffen - insbesondere im Hinblick auf die Sonnenenergienutzung dafür notwendige Voraussetzungen und gewährleisten eine effiziente Nutzung damit in Verbindung stehender Anlagen. Besonders wichtig sind hierbei die Ausrichtung der Gebäude zur Sonne, die Verschattungsfreiheit von Fenstern bzw. von Wand- und Dachflächen sowie die Dachform und die Dachneigung. Für eine effiziente Sonnenenergienutzung werden folgende zusätzliche Informationen an die Hand gegeben:

- Hauptfensterflächen sollten möglichst verschattungsarm sein.
- Laubbäume sollten gegenüber den südwest- oder südostorientierten Fassaden einen Mindestabstand im Umfang der 1,5 fachen erreichbaren Baumhöhe einhalten. Sofern dies nicht möglich sein sollte, sollten die festgesetzten Baumpflanzungen in die nördlichen und östlichen Grundstücksbereiche verlagert werden.
- Für Solaranlagen und Kollektoren optimal geeignete Dachneigungen im Bereich zwischen 30° und 48° sind auf Grundlage der getroffenen Festsetzungen möglich/zulässig.
- Photovoltaikanlagen bieten gegenüber der Solarthermie einen erweiterten Spielraum hinsichtlich der Ausrichtung, erfordern aber eine weitestgehende Verschattungsfreiheit. Selbst eine leichte Teilverschattung kann technisch bedingt die Stromausbeute erheblich vermindern. Es gibt technische Lösungen (z. B. sog. Power Optimizer), um den Minderertrag niedrig zu halten.
- Abhängig vom Versorgungskonzept kann auch die Kombination einer Photovoltaik - Anlage mit einer Wärmepumpe (Warmwasserbereitung und Heizung) sinnvoll sein.

12. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

12.1 Abstandsflächen

Es gilt Art. 6 BayBO.

12.2 Dachgestaltung

Zulässig sind das Sattel- (SD), das versetzte Satteldach (vSD), das Zelt- (ZD) und das Walmdach (WD) mit Dachneigungen von jeweils mind. 18° Grad sowie das Pult- (PD) und das Flachdach (FD). Die Gemeinde Viereth - Trunstadt möchte auf Grundlage dieses Baustilspektrums eine möglichst breite Interessengruppe ansprechen. Gleichzeitig sollen dadurch auch derzeit beliebte

Bauformen (flaches Satteldach, Toskanabauweise, versetztes Satteldach usw.) ermöglicht werden. Sie kann eine nach außen hin sich erheblich beeinträchtigend auswirkende städtebauliche Fehlentwicklung bzw. einen gestalterischen Missstand nicht erkennen.

Flach- und Pultdächer von Wohn-/Hauptgebäuden, von Garagen/Carports sowie sonstiger untergeordneter Nebenanlagen sind mindestens mit einer extensiven, flächigen Dachbegrünung in Form einer Sedumbegrünung (z. B. als Anspritzbegrünung oder als Sedum - Sprossenansaat) zu versehen. Die Dachbegrünung trägt dem Aspekt einer optimalen Einbindung in das Landschaftsbild, den Belangen des Kleinklimas (Verringerung der Aufheizung des Plangebietes durch Hitzerückstrahlung von Dachflächen), dem Aspekt des Bodenschutzes (Minimierung bau- und anlagebedingter Auswirkungen durch die künftig zulässige Versiegelung, Ausgleich der Verringerung der Versickerungsfähigkeit und der Grundwasserneubildung) sowie einer optimierten Rückhaltung von Oberflächenwasser Rechnung. Auf begrünten Dachflächen entstehen Kleinstlebensräume und Habitatstrukturen für Arten der Flora und Fauna, die an derartige Extremstandorte (trocken, mager) angepasst sind.

Dacheindeckungen sind mit rot- oder grau- bis schwarzgetönten, nicht glänzenden Materialien (z. B. glasierte Materialien o. ä.) auszuführen. Dies entspricht zum einen den tatsächlich vorhandenen Farbtönen der umgebenden Bestandsbebauung. Zum anderen trägt diese Festsetzung dem Aspekt Rechnung, dass Dachflächen mit Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie ohnehin eine dunkle (graue - bis schwarze) Flächenanmutung/Optik aufweisen und derartige Anlagen dann insgesamt weniger auffallen. Insbesondere die modernen Hausformen und Bautypen greifen verstärkt auf dunkle Dacheindeckungen zurück. Diesem Aspekt trägt die gewählte Festsetzung Rechnung. Nachdem es jedoch das Ziel ist, auch die traditionellen, typisch fränkischen Bau- und Dachformen (Sattel-, Walmdach) zu ermöglichen, gehören hierzu auch die jeweils typischen Dacheindeckungsfarben überwiegend in dem Farbton Rot. Mit der Festsetzung der Farbe Rot hat die Plangeberin ersichtlich nicht eine individuelle Farbe vorgeben wollen, sondern ein bestimmtes Spektrum von Farbtönen. Rot sind alle Farbtöne, in der diese Grundfarbe gegenüber den anderen Grundfarben noch dominiert und damit den Charakter des Farbtons prägt. Gleiches gilt sinngemäß für das zweite festgesetzte Farbspektrum (grau- bis schwarzgetönt).

Metalldacheindeckungen jeder Art sind allgemein unzulässig. Sie passen weder in das Orts- noch in das Landschaftsbild und sind im Übrigen auch aus kleinklimatischen Gründen (starke Aufheizung, starke Abstrahlung/ Rückstrahlung) ungünstig.

Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie gilt: Davon ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtungen, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung/Neigung o. ä.) zu vermeiden.

12.3 Fassadengestaltung

Die Verwendung greller Farben (Signalfarben in Anlehnung an die RAL-Farben Nr. 1003 Signalgelb, Nr. 2010 Signalarange, Nr. 3001 Signalrot, Nr.

4008 Signalviolett, Nr. 4010 Telemagenta, Nr. 5005 Signalblau, Nr. 6032 Signalgrün), die Verwendung sämtlicher RAL - Leucht- und/oder RAL - Perlfarben sowie die Verwendung reflektierender und/oder spiegelnder Fassadenmaterialien ist unzulässig.

Für die Montage von Anlagen zur Gewinnung regenerativer Energie an den hierfür geeigneten Fassadenseiten (i. d. R. Süden, Südwesten, Südosten) gilt: Davon ausgehende und benachbarte schutzwürdige Nutzungen beeinträchtigende Reflektionen, Spiegelungen und/oder Blendeffekte sind unzulässig und durch geeignete Gegenmaßnahmen (z. B. Beschichtung, entspiegelnde Folien, optimierte Ausrichtung/Neigung) o. ä.) zu vermeiden.

Maßnahmen zur Fassadenbegrünung sind allgemein zulässig und werden aufgrund ihrer positiven Auswirkungen für das lokale Kleinklima, für die Fauna (Minimierung negativ erheblicher Auswirkungen in Folge der Aufheizung und Rückstrahlung von Fassaden, Staubbindewirkung, Sauerstofffunktion, Lebensraum und Nahrungsquelle für Insekten, Vögel usw., Kühleffekte usw.) und aufgrund ihrer schalldämmenden Wirkung (Minimierung von Schallreflexionen an Hauswänden) empfohlen.

12.4 Einfriedungen

Grenzständige Einfriedungen im Sinne von Mauern sind unzulässig. Sie entsprechen nicht den gestalterischen Vorstellungen der Gemeinde Viereth - Trunstadt und stellen aus naturschutzfachlicher wie artenschutzrechtlicher Sicht eine über das ohnehin unvermeidbare Maß hinausgehende eine zusätzliche Barriere für Klein- und Mittelsäuger dar, die die Durchgängigkeit des Plangebietes erschweren und behindern. Aus dem gleichen Grund sind Zaunsockel entlang der seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen unzulässig.

Zaunsockel dürfen nur an der/den vorderen Grundstücksgrenze(n) bis zu einer Höhe von max. 0,20 m (unt. HBP: Höhe FOK der öffentlichen Erschließungsstraßen an der SBL; ob. HBP: OK Zaunsockel) errichtet werden. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen müssen Zaunanlagen einen Bodenabstand von mind. 0,15 m aufweisen (unt. HBP: Höhe FOK Baugrundstück; ob. HBP: Unterkante (UK) Zaun).

Grenzständige Zäune (einschließlich Zaunsockel) dürfen eine Gesamthöhe von 1,20 m nicht überschreiten (unt. HBP: Höhe FOK Baugrundstück bzw. Höhe FOK öffentlichen Erschließungsstraße an der/den SBL/vorderen Grundstücksgrenze(n); ob. HBP: OK Zaun).

Grenzständige Zäune, Sichtschutzeinrichtungen und/oder Pflanzungen in Kombination mit grenzständigen Stützmauern dürfen eine Gesamthöhe von 2,0 m nicht überschreiten (unt. HBP: OK Urgelände Nachbargrundstück bzw. FOK öffentliche Erschließungsstraße an der SBL; ob. HBP: OK Sichtschutzeinrichtung, Zaun, Pflanzung).

Zäune entlang gemeinsamer Grenzen mit landwirtschaftlichen Nutzflächen sind um 0,50 m versetzt innerhalb der Baugrundstücke zu errichten. So ist gewährleistet, dass diese bis in die Randbereiche hinein bewirtschaftet werden können. Gleichzeitig ist sichergestellt, dass die Zaunpfosten(-fundamente) im Rahmen landwirtschaftlicher Tätigkeiten nicht beschädigt werden (Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme).

Tore und Türen müssen in die Privatgrundstücke hinein aufschlagen. So wird das Überspringen von Fremdgrundstücken/öffentlichen Raum vermieden und deren temporäre funktionale sowie räumliche Einschränkung/ Beeinträchtigung vermieden werden.

Zäune im Bereich der Garagen-/Stellplatzvorplätze, -zufahrten bzw. der Grundstückszufahrten sind unzulässig (Gewährleistung eines priv. Stauraum vor Garagen mind. 5,0 m, bei Carports mind. 3,0 m).

Grenzständige Sichtschutzeinrichtungen (z. B. Pergolen, senkrechte Sonnensegel o. ä.) sind nur im Bereich von Terrassen und sonstigen Sitzplätzen, Ruhebereichen und Freisitzen bis zu einer Höhe von max. 2,0 m zulässig (unt. HBP: Höhe FOK Baugrundstück bzw. Höhe FOK an der SBL der öffentlichen Erschließungsstraßen ob. HBP: OK Sichtschutz).

Gemäß BayBO ist die Errichtung von bis zu 2,0 m hohen Einfriedungen genehmigungsfrei zulässig. Aus städtebaulichen Gründen will die Gemeinde Viereth - Trunstadt an allen Grundstücksgrenzen umlaufende, 2,0 m hohe bauliche Einfriedungen vermeiden. Begründung:

- Vermeidung von Käfigeffekten und in der Konsequenz einer optischen Verinselungen bzw. vollständigen räumlichen Abschottungen der Privatgrundstücke gegenüber dem öffentlichen Raum bzw. der Privatgrundstücke untereinander
- Vermeidung einer optisch - ästhetischen, gestalterischen und räumlich beengten Wirkung des öffentlichen Straßenraums
- Schaffung/Gewährleistung geeigneter Ausgangsverhältnisse/-voraussetzungen zur Förderung des sozialen Austausches, Kontaktes und des Zusammenlebens der Anwohner/Nachbarn unter-/miteinander
- Berücksichtigung kleinklimatischer Belange (z. B. Vermeidung der Hemmung von Luftbewegungen/-austausch in den bodennahen Schichten, Rückstrahl-/Aufheizeffekte und -wirkungen o. ä.)

Um jedem Grundstückseigentümer ganz private Rückzugsorte innerhalb der Außenwohnbereiche zu ermöglichen und die hierfür notwendige optische und räumliche Abgeschiedenheit und „Intimität“ zu ermöglichen, hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt die Festsetzungen in der vorliegenden Form gewählt. Von einer Längenbegrenzung der Sichtschutzelemente (egal in welcher Form) hat sie bewusst abgesehen.

Anstelle grenzständiger Zäune sind bis max. 2,0 m hohe Hecken (unt. HBP: Höhe FOK Baugrundstück bzw. Höhe FOK öffentliche Erschließungsstraße an der SBL; ob. HBP: OK Sichtschutz) aus standortgerechten, heimischen, stadtklimaresistenten Laubgehölzen mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zulässig. Grenzständige Hecken (zulässig bis 2,0 m Höhe) können Einfriedungen im Sinne von 2,0 m hohen Zäunen gestalterisch/funktional nicht gleichgestellt werden. Ihr Wert, ihre Bedeutung bzw. ihre Funktion innerhalb einer Siedlungsfläche unterscheidet sich naturgemäß von Zäunen. Begründung:

- Hecken übernehmen im Hinblick auf die Baugebietseingrünung (optischer Aspekt) eine wichtige Funktion. Die Wirkung 2,0 m hoher Hecken unterscheidet sich bereits durch die ständigen optischen Veränderungen der

Bepflanzung während des Jahresgangs optisch von der Wirkung grenzständiger Mauern und/oder 2,0 m hoher Zäune.

- Hecken sind für das örtliche Klein-/Mikroklima von Bedeutung (Binden von Staub, Filterfunktion, Verschattungswirkungen, Sauerstoffproduktion, Binden von CO₂ usw.).
- Ihnen kommt als Lebensraum für Insekten und Vögel sowie als Leitstruktur z. B. für diverse Fledermausarten im Überflug artenschutzfachliche Bedeutung zu.
- Je größer das Blatt-/Pflanz-/Vegetationsvolumen, desto besser können die vorgenannten Funktionen erfüllt werden.

12.5 Stellplätze, Garagen, Carports

Es gilt die gemeindliche Stellplatzsatzung. Im Zuge der Bauvorlage ist ein Stellplatznachweis zu führen.

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt kann auf Grundlage von Art und Umfang der Wohngebietsflächengröße (ca. 22 Baurechte) keine Notwendigkeit erkennen, innerhalb des Plangebietes gesonderte Flächen für einen öffentlichen Sammelparkplatz o. ä. festzusetzen. Begründung:

- Private Stellplätze sind auf Privatgrund nachzuweisen und dauerhaft vorzuhalten. Die getroffenen Festsetzungen gewährleisten, dass vor den Garagen auf Privatgrund Stauraum (z. B. für Gäste/Besucher) zur Verfügung steht.
- Bei Straßenbreiten von 6,0 m - 7,50 m ist die Ausweisung von öffentlichen Längsparkplätzen innerhalb der Erschließungsflächen grundsätzlich denk-/machbar. Diesbezüglich konkrete Überlegungen können im Bedarfsfall im Rahmen der anschließenden Ausführungsplanung bzw. nach erfolgter Bauausführung verifiziert werden, da sie auch von der Lage/Anordnung der künftigen privaten Grundstückszufahrten abhängig sind.
- Die Erschließungskosten sollen niedrig gehalten werden.
- Gesonderte Parkplatzflächen sind auch zukünftig realisierbar (z. B. als Senkrecht- oder Längsparker entlang des westlichen Straßenrandes von „Planstraße D“), sofern hier zukünftig eine weitere bauliche Entwicklung in Richtung Nordwesten erfolgen sollte. Besonders in diesem Fall machen öffentliche Stellplatzflächen an der Schnittstelle zwischen dem Plangebiet östlich der „Planstraße D“ und potenziellen Entwicklungsflächen westlich davon Sinn. Der BBP/GOP be-/verhindert die bauliche Realisierung von Parkplatzflächen nicht.

12.6 Untergeordnete Nebenanlagen

Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO (z. B. Garten-/Gerätehäuschen, Fahrradschuppen, Mülleinhausungen) sind je Privatgrundstück nur bis zu einer Grundfläche von insgesamt max. 15 m² zulässig. Damit will die Gemeinde Viereth - Trunstadt baulichem Wildwuchs innerhalb der Grundstücke sowie ei-

ner über das zulässige Maß hinausgehenden Versiegelung/Überbauung entgegenwirken.

12.7 Nicht überbaute Flächen

Terrassenflächen dürfen z. B. mit Betonpflaster, Betonplatten, Naturstein- oder Holzbelägen, Fliesen, Klinker o. ä. befestigt werden. Zur Erhaltung der Versickerungsfähigkeit sind alle sonstigen zu befestigenden Nebenflächen (z. B. Eingangsbereiche, Fußwege, Fahrradabstellplätze, Pkw - Stellplätze, Gebäudevorflächen) in teilversickerungsfähigen Bauweisen auszuführen (z. B. Schotterrasen, Rasenpflaster, sickertfähiges Betonporenpflaster, Pflaster mit Rasen-/Splittfugen, wassergebundene Bauweisen).

Es gilt Art. 7 Abs. 1 BayBO. Demnach sind die nicht mit Gebäuden oder nicht mit vergleichbaren baulichen Anlagen überbauten Flächen zu begrünen und zu bepflanzen bzw. wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, soweit dem nicht die Erfordernisse einer anderen zulässigen Verwendung der Flächen entgegenstehen.

Gemäß Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO i. V. m. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayBO unzulässig sind sog. Stein-/Schottergärten, d. h. die flächige Ausführung/ Andeckung von Sanden, Splitten, Kiesen, Schottern und/oder sonstigen natürlichen Mineralgemischen im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen (Ausnahmen: Sandspielkästen, Fallschutzbeläge im Bereich von Spielgeräten wie Schaukeln o. ä., Traufstreifen). Derartig „versteinten“, monotonen Grundstücksteilflächen kommt eine vernachlässigbare Bedeutung/Funktion für Flora und Fauna (insbesondere für Insekten) zu. Sie werden kleinklimatisch ungünstiger wirksam, als Pflanzen-, Wiesen- und Rasenflächen. Sie heizen sich gegenüber begrünten Flächen schneller auf und kühlen schneller ab. Durch die weitgehend fehlende Wasserspeicherfähigkeit kommt ihnen während Hitzeperioden keinerlei Abkühlungswirkung zu (Verdunstungskälte usw.). Auch aus gestalterischer Sicht führen sie zu einer Verarmung des Siedlungsbildes.

12.8 Straßenbeleuchtung

Auf Grundlage aktueller Forschungen ist festzustellen, dass LED - Licht aufgrund nicht vorhandener UV - Strahlung bereits von Haus aus deutlich insektenfreundlicher ist als beispielsweise Quecksilberdampf - Hochdrucklampen, Halogen - Metaldampflampen und/oder Natriumdampf - Hochdrucklampen. Es ist bekannt, dass insbesondere kalt- bzw. warmweiß leuchtende LED - Lampen innerhalb dieser Kategorie hinsichtlich des Insektenschutzes die besten Ergebnisse erzielen. Zum Schutz nachtaktiver Insekten, Falter und dgl. wird für die Beleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung daher folgende Ausführung festgesetzt:

- Null Prozent Abstrahlung in den oberen Halbraum (Upward Light Ratio ULR = 0 %); Ausführung mit Nachtabenkung; warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von max. 3.000° Kelvin

12.9 Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern

Da nichts (anderes) festgesetzt ist, sind Aufschüttungen bzw. Abgrabungen zur Errichtung der Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung allgemein zulässig, sofern diese für ihre bau-, verkehrs-, erschließungs-, lage- und höhentechnisch Trassierung notwendig sind.

Aufgrund der örtlichen Topographie ist davon auszugehen, dass Aufschüttungen/Abgrabungen im Bereich der Privatgrundstücke notwendig werden (z. B. zur Herstellung einer ebenflächigen, bebaubaren Grundstücksfläche bzw. zur höhentechnischen Anpassung der Baugrundstücke an die Erschließungsstraßen). Um Nachbarschaftskonflikte bzw. unzumutbare optische Beeinträchtigungen (z. B. durch höhentechnisch unregelmäßige Geländeversprünge bzw. durch hohe Stützmauern zwischen den Grundstücken) zu vermeiden, hat die Gemeinde Viereth - Trunstadt Festsetzungen getroffen:

- a) Für Aufschüttungen/Abgrabungen entlang seitlicher, vorderer und hinterer Grundstücksgrenzen gilt: Die max. zulässige Höhe, die auf dem Baugrundstück überwunden werden darf, darf ein Maß von 1,20 m (Differenz zwischen der Höhe FOK Aufschüttung/Abgrabung gegenüber der Höhe des jeweils natürlich anstehenden Urgeländes auf den Nachbargrundstücken bzw. gegenüber der Höhe FOK öffentliche Erschließungsstraße an der SBL) nicht überschreiten.
- b) Aus Aufschüttungen/Abgrabungen entlang seitlicher und hinterer Grundstücksgrenzen resultierende Höhenversprünge sind entweder mit natürlichen Böschungen (Neigungsverhältnis mind. 1 : 1,5 oder flacher) oder mit Stützmauern zu überwinden/abzufangen.
- c) Aus Abgrabungen entlang der vorderen Grundstücksgrenze(n) resultierende Höhenversprünge, in deren Folge das Privatgrundstück gegenüber der öffentlichen Erschließungsstraße tiefer liegt, dürfen nicht mit einer Stützmauer überwunden/abgefangen werden. Hier sind nur natürliche Böschungen (Neigungsverhältnis mind. 1 : 1,5 oder flacher) zulässig.
- d) Stützmauern an den hinteren (nördlichen) Grundstücksgrenzen des mit „WA4“ gekennzeichneten Bereiches sind unzulässig (Begründung: Eingriffe in die Wurzelbereich der nördlich benachbarten, schutzwürdigen Gehölzbestände sollen vermieden werden.).
- e) Aus den vorherigen Vorgaben ergibt sich, dass der maximal zwischen zwei benachbarten Privatgrundstücken an einer gemeinsamen Grenze überwundene Höhenunterschied im fertigen Endzustand nicht mehr als 1,20 m betragen darf.

Benachbarte landwirtschaftliche Nutzflächen bzw. sonstige Privatgrundstücke Dritter dürfen nicht negativ beeinträchtigt werden (z. B. durch ungeordnet abfließendes Niederschlagswasser o. ä.).

Hinweise:

- Für Auffüllungen ist im Sinne des Massenausgleiches im Idealfall zunächst das auf dem Baugrundstück zur Verfügung stehende Material (z. B. aus Abgrabungsbereichen oder aus der Baugrube) zu verwenden, sofern hierfür geeignet (ausreichend tragfähig, verdichtbar usw.).

- Sofern auf dem Baugrundstück selbst kein bzw. nicht (ausreichend) geeignetes Material gewonnen werden kann, darf nur unbelasteter Erdaushub verwendet werden, der die „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft (LAGA M 20)“ sowie die Vorsorgewerte, die sich aus Anhang 2 Nr. 4 zur Bundesbodenschutzverordnung ergeben, einhält.

13. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

13.1 Allgemeine Hinweise

Aus dem Zusammenspiel von § 44 Abs. 5 Sätze 2 und 5 BNatSchG folgt, dass den Zugriffsverboten (s. § 44 Abs. 1 BNatSchG: Tötungsverbot, Störungsverbot, Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Schutz von Pflanzen) in den für die Bauleitplanung interessierenden Fassungen durch § 44 Abs. 5 BNatSchG nur die europarechtlich unter besonderen Schutz gestellten Arten unterliegen, mithin die Arten nach Anhang IV der Flora - Fauna - Habitat - Richtlinie (FFH - RL) und die europäischen Vogelarten.

Allein das mögliche Vorkommen dieser Arten im Plangebiet bedeutet aber nicht automatisch, dass der BBP/GOP nicht vollzugsfähig wäre. Eine Planung, die eine mit artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kollidierende Nutzung zulässt, ist nur dann nicht umsetzbar und damit - i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB - nicht erforderlich, wenn absehbar ist, dass die Verbote nicht im Wege einer Ausnahme oder Befreiung überwindbar sind.

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten - direkt - nur für die eigentliche Verwirklichungshandlung bzw. für die diesbezügliche Zulassungsentscheidung. Nicht der BBP/GOP oder einzelne seiner Festsetzungen, sondern erst deren Verwirklichung stellt den untersagten Eingriff dar. Deshalb findet grundsätzlich eine Verlagerung der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) auf die Zulassungsebene statt. Für die Beurteilung der Vollzugsfähigkeit des BBP/GOP kommt es deshalb darauf an, ob die Verwirklichung der in ihm vorgesehenen Festsetzungen durch Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme oder Befreiung ermöglicht werden kann. Eine artenschutzrechtliche Entscheidung der Naturschutzbehörde muss zum maßgeblichen Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses weder vorliegen noch muss deren Erteilung sicher sein; denn eine Ausnahme- oder Befreiungsentscheidung stellt eine Entscheidung im Einzelfall dar, die dessen konkrete Umstände, Gegebenheiten und Betroffenheiten zu berücksichtigen hat und darüber hinaus in das pflichtgemäße Ermessen der Naturschutzbehörde gestellt ist.

Zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses ist es nicht einmal sicher absehbar, ob und in welchen Einzelfällen eine artenschutzrechtliche Ausnahme oder Befreiung überhaupt (noch) notwendig wird, denn der Zeitpunkt der Bebauung und damit des potenziellen Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbotsbestände steht noch nicht eindeutig und für jeden Einzelfall konkret fest. Selbst wenn sich zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses auf bestimmten Grundstücken des Geltungsbereiches Fortpflanzungs- oder Ruhestätten prüf-relevanter Arten befinden sollten, bedeutet dies nicht zwangsläufig, dass dies auch noch zum späteren Zeitpunkt der Errichtung von Bauwerken auf diesen Grundstücken der Fall sein wird. Vielmehr kann sich die Situation aufgrund

natürlicher Veränderungen des Grundstücks dann völlig anders darstellen. Wegen dieser Einzelfallbezogenheit ist die Plangeberin unter dem Gesichtspunkt der späteren Vollziehbarkeit des BBP/GOP nicht verpflichtet, bereits vor Ergehen des Satzungsbeschlusses ggf. notwendige Ausnahme- oder Befreiungsentscheidungen einzuholen.

Wegen der dargelegten nur mittelbaren Bedeutung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für die Bauleitplanung bedarf es im Planaufstellungsverfahren lediglich einer Abschätzung/Relevanzprüfung artenschutzrechtlicher Belange, ob der Verwirklichung des BBP/GOP artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände als unüberwindliche Vollzugshindernisse entgegenstehen werden, oder nicht. Alleine auf diesen Aspekt und diesen Prüfumfang kann sich die im Bauleitplanverfahren durchzuführende artenschutzrechtliche Relevanzabschätzung beschränken. Die vom späteren Planvollzug voraussichtlich betroffenen Arten sowie Art und Umfang ihrer voraussichtlichen Betroffenheit sind unter Hinzuziehung naturschutzfachlichen Sachverständs überschlägig zu ermitteln und zu bewerten. Dabei steht der Gemeinde Viereth - Trunstadt hinsichtlich der Frage, ob bei Verwirklichung der Planung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu. Gleiches gilt für die Anordnung ggf. notwendiger, funktionserhaltender Vermeidungs- oder vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen), durch die ein möglicher Verstoß gegen einige Verbotsstatbestände kraft Gesetz ausgeschlossen wird. Sind solche Maßnahmen möglich, ist das Vollzugshindernis überwindbar und ein Verstoß gegen § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ausgeschlossen. Grund für die Zuerkennung einer Einschätzungsprärogative ist der Umstand, dass es im Bereich des Naturschutzes regelmäßig um fachliche Bewertungen und Einschätzungen geht, für die normkonkretisierende Maßstäbe fehlen. Ein allgemeinverbindlicher Standard, aus dem sich ergibt, unter welchen Voraussetzungen die Ermittlung und Bestandsaufnahme möglicher vorkommender Arten und ihrer Lebensräume als artenschutzfachliche Beurteilungsgrundlage bei der Bauleitplanung ausreicht, besteht nicht. Welche Anforderungen an Art, Umfang und Tiefe der auf die Arten bezogenen Untersuchungen zu stellen sind, hängt von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall sowie von Art und Ausgestaltung des Vorhabens ab. Ausreichend ist jeweils eine am Maßstab praktischer Vernunft ausgerichtete Untersuchung. Die Ermittlungen müssen daher nicht erschöpfend sein, sondern nur soweit gehen, dass die Intensität und Tragweite der Beeinträchtigungen erfasst werden kann. An diesen Vorgaben und an diesem Maßstab hat sich die Gemeinde Viereth - Trunstadt bei der Durchführung ihrer Bestandsaufnahme orientiert.

Der BBP/GOP muss nicht alle ggf. entstehenden Probleme lösen, sondern kann die Problemlösung zulässigerweise auch auf die Vollzugsebene verschieben, soweit dort möglich (z. B. geeignete Auflagen in der Baugenehmigung und im Durchführungsvertrag zur Vermeidung von Verstößen gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG). Die nachfolgenden Ausführungen basieren auf folgenden Grundlagen:

- Amtliche bayerische Biotopkartierung (Flachland)
- Bestandsaufnahmen (07.05.2020, 26.05.2020, 23.06.2020, s. Anlage 1, Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen) H & P, 96047 Bamberg
- Arteninformationsseiten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt

13.2 Beschreibung der Strukturausstattung der Bestandsflächen hinsichtlich ihrer Wertigkeit/Relevanz für Arten

Auf die Ausführungen in Kapitel 3 („Lage und Abgrenzung des Plangebietes“), in Kapitel 9 („Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“) sowie in Kapitel 10 („Sonstige rechtliche und/oder tatsächliche Gegebenheiten“) wird hingewiesen.

13.3 Bestand und Betroffenheiten der Arten

13.3.1 Artengruppe Gefäßpflanzen (Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH - RL)

Die Arteninformationsseite des LfUs weist für das TK - Kartenblatt 6030 (Eltmann, kleinere Bezugsebene) keine prüferelevanten Pflanzenarten aus, für den Landkreis Bamberg (größere Bezugsebene) das Vorkommen der Dicken Trespe (Lebensräume: Vorwiegend Ackerränder, seltener auf grasigen Feldwegen und Wiesen; vor allem in Beständen von Wintergetreidesorten wie Dinkel, Weizen und Futtergerste, aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais- und Rapsäckern; vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen; Vorkommen von der Ebene bis in mittlere Gebirgslagen; keine besonderen Ansprüche an bestimmte Boden-/Klimabedingungen; Biologie ist eng an Dinkelanbau angepasst; Samen werden bei Getreideernte mitgedroschen; da Samen bei Saatgutreinigung früher nur teilweise ausgesiebt wurden, erfolgte bei Getreideaussaat unbeabsichtigt auch Trespenaussaat) und des Europäischen Frauenschuhs (Lebensräume: Typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnener Waldlichtungen (auch Innenwaldsäume); besiedelt neben natürlichen Laub- und Nadelwäldern (v. a. Orchideen - Buchenwälder, lichte Kiefernbestände und Eichenwälder) auch lichte Aufforstungen mit Kiefern/Fichten; in selteneren Fällen auch auf Halbtrockenrasen, v. a. in den Übergangsbereichen zu Gebüsch oder Wäldern, zu finden; Halblicht - Halbschatten - Pflanze; voll besonnene Offenlandstandorte werden gemieden; windstille Standorte in Südwest-, Süd- oder Südostexposition sowie Stellen mit guter Wasserversorgung werden bevorzugt; häufig auf frischen bis mäßig trockenen, kalk- und basenreichen Lehmböden; trockene oder stark austrocknende Standorte werden weitgehend gemieden).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die zur Verfügung stehenden Angaben des LfU hinsichtlich des Vorkommens der Dicken Trespe sind widersprüchlich. Bei der Funktion „Suche per Landkreis“ wird ihr Vorkommen für den Landkreis Bamberg angezeigt. Jedoch wird der Landkreis Bamberg als Raum von Fundorten weder in der bayerweiten Fundortkarte (Übersicht kartierter Fundpunkte für ganz Bayern) noch in der tabellarischen Übersicht derjenigen TK - Kartenblätter, in denen Fundpunkten vorliegen, aufgeführt. Insofern ist davon auszugehen, dass das Vorkommen der Art tatsächlich auch für die größere Bezugsebene nicht nachgewiesen ist.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Trespenvorkommen (Süßgräser) nicht festgestellt werden. Unter wertender Berücksichtigung

aller vorliegenden Erkenntnisse, Indizien und Beobachtungen ist das Vorkommen der Dicken Trespe innerhalb des Geltungsbereiches unwahrscheinlich. Da die Art aber weder systematisch untersucht ist (gleichfalls nicht ihr bayerweites Vorkommen) und sie zudem nur sehr schwer zu bestimmen bzw. von anderen Trespenarten zu unterscheiden ist, ist zur sicheren Seite hin eine Vermeidungsmaßnahme erarbeitet, die im Rahmen künftiger Baugenehmigungen mittels Auflagen zu sanktionieren ist. Auf dieser Grundlage ist die Baufeldräumung so zu terminieren, dass diese erst nach der Fruchtreife der Art (ab Anfang/Mitte September) erfolgt. So kann zumindest die Chance des Erhalts eines ggf. vorhandenen, lokalen Vorkommens/Samenpotenzials durch Selbstaussaat und durch Verbreiterung mittels Wind/Wasser in die umgebenden landwirtschaftlichen Nutzflächen gewährleistet werden.

- Der das Vorkommen der Art fördernde Dinkelanbau bzw. sonstige landwirtschaftliche Nutzungen (Anbau von Wintergetreide o. ä.) erfolgt(e) nicht. Ackerbrachen und Ruderalstellen sind nicht vorhanden. Ein Eintrag in das Plangebiet von außen ist nur mittels der Transportwege Wasser, Wind und Tiere (Anhaftung an Fell, Gefiedern usw.) möglich.
- Die für das Vorkommen des Frauenschuhs notwendigen Strukturen sind nicht vorhanden. Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnte sein Vorkommen nicht nachgewiesen werden. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt wurde auch seitens Dritter nicht auf Vorkommen der beiden Arten hingewiesen.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der beiden Arten ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

13.3.2 Tierarten des Anhang IV a) der FFH - RL

13.3.2.1 Artengruppe Säugetiere

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen der Haselmaus aus (Lebensräume: Artenreiche, lichte Wälder mit gut ausgebildeter Strauchschicht mit ausreichender Nahrung (z. B. Früchten, Insekten, Blüten, Pollen, Blüten) sowie flächige Hecken/Feldgehölze, auch linear, mit Verbindung zu Waldflächen), für den Landkreis zusätzlich das Vorkommen des Bibers (Lebensräume: Fließgewässer mit Auen, Gräben, Altwässern, Stillgewässern, jeweils mit grabbaren Ufern und ausreichendem Vorkommen submerser Wasserpflanzen, krautiger Pflanzen und Weichhölzer in Ufernähe) und der Wildkatze (Lebensräume: Wald mit ausreichend Versteckmöglichkeiten wie Brombeerdickichten, Wurzeltellern, Baumhöhlen, Windwurfflächen, Totholz, Fuchs-/Dachsbauen in Kombination mit strukturreichen Offenlandbereichen; menschliche Siedlungen werden gemieden; individueller Flächenbedarf ca. 200 ha - 1.000 ha).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Grundsätzlich entsprechen die am östlichen und südlichen Plangebietsrand vorhandenen, linearen Gehölzstrukturen dem Anforderungsprofil

bzw. den Lebensraumsansprüchen der Haselmaus, jedoch verfügen sie über keinerlei Verbindung/Kontakt zu größeren, zusammenhängenden Waldflächen. Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Haselmäuse nicht beobachtet werden. Die hier vorhandenen Gehölzbestände sind weitgehend zum Erhalt festgesetzt, so dass sie auch zukünftig als lineare Ausbreitungsstruktur fungieren können.

- Auf Ausführungen zur Wildkatze und zum Biber wird verzichtet, da ein Vorkommen beider Art im Plangebiet ausgeschlossen werden kann. Dieses spielt auch als Bestandteil/Fragment jeweiliger Reviere keine Rolle.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.2.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Fledermausarten

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen folgender gebäudebezogener Fledermausarten aus: Mopsfledermaus, Nordfledermaus, Breitflügelfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Graues Langohr, Kleine Hufeisennase und Zweifarbfledermaus.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Es ist davon auszugehen, dass die Plangebietsflächen als Jagdrevier durch die vorgenannten Fledermausarten im Überflug genutzt werden.
- Es sind keine, als Winter- und/oder Sommerquartier nutzbaren Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Künstliche Nisthilfen (Fledermauskästen) konnten nicht festgestellt werden.
- Als Winterquartier geeignete Brennholz-, Holz- und Bretterstapel sind nicht vorhanden (geeignet beispielsweise für die Rauhauffledermaus).
- Es sind keine überirdischen Gebäude vorhanden, die sowohl als Wochenstube, als Winterquartier als auch als Quartier für Männchengruppen fungieren könnten.
- Die Eignungsfähigkeit der Geltungsbereichsflächen als Jagdgebiet bleibt erhalten. Alle im Plangebiet jagenden Fledermausarten können die verbleibenden und/oder benachbarten Bestandsgehölze, Siedlungs- und Offenlandflächen als Jagdstrukturen nutzen bzw. ausweichen.
- Die vorhandenen Gehölze bleiben weitgehend erhalten und können als Leitstrukturen zur Orientierung im Raum dienen.
- Künftig neu entstehende Haupt- und Nebengebäude können als Winterquartier/Wochenstube/Unterschlupf genutzt werden bzw. können sich hier neue Quartiermöglichkeiten ergeben.

- Funde/Zufallsbeobachtung konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen (Tagzeit) erwartungsgemäß nicht getätigt werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.2.3 Gehölzbezogene Fledermausarten (Lebensraum Wald bzw. Wald-/Gewässer, Gehölze)

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt und für den Landkreis das Vorkommen folgender prüfrelevanter Fledermausarten aus: Mopsfledermaus, Nymphenfledermaus, Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Kleinabendsegler, Großer Abendsegler, Rauhhautfledermaus, Mückenfledermaus und Braunes Langohr.

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Es ist davon auszugehen, dass die Plangebietsflächen als Jagdrevier durch die vorgenannten Fledermausarten im Überflug genutzt. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich Waldflächen.
- Wald- und oder Wald-/Wasserflächen sind nicht vorhanden. Das Vorkommen von Sommerquartieren/Wochenstuben ist unter diesem Aspekt auszuschließen.
- Es sind keine, als Winterquartier nutzbaren Keller, Höhlen, Gewölbe, Stollen, Fels-/Gesteinsspalten o. ä. vorhanden.
- Künstliche Nisthilfen (Fledermauskästen) konnten nicht festgestellt werden.
- Als Winterquartier geeignete Brennholz-, Holz- und Bretterstapel sind nicht vorhanden (geeignet für die Rauhauffledermaus).
- Es sind keine Bäume vorhanden, die für eine Besiedlung durch Fledermäuse geeignet wären (z. B. ausreichend große und günstig gelegene Baumhöhlen).
- Funde/Zufallsbeobachtung konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen (Tagzeit) nicht getätigt werden.
- Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze bleiben weitgehend erhalten und können zukünftig unverändert als Leitstrukturen zur Orientierung im Raum bzw. als Quartier o. ä. dienen. In die nördlich außerhalb des Plangebietes liegende Obstbaumreihe (hier mehrere Bäume mit Biotopstrukturen) muss nicht eingegriffen werden.
- Zur sicheren Seite hin ist eine Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet (Bauzeitbeschränkung Gehölzrodungen, s. Kap. 13.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, Bauzeit).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

13.3.3 Artengruppe Kriechtiere

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen der Zauneidechse (Lebensräume: Wärmeliebende Art; ursprünglich bevorzugt auf Magerrasen, sonnenexponierten Hängen und Brachflächen mit gut drainiertem, d. h. natürlicherweise nicht bindigem und wasserdurchlässigem Substrat und licht bewachsenen Teilbereichen; durch intensive Landnutzung auf Saum-/Restflächen zurückgedrängt; heute überwiegend Kulturfollower, der weitgehend auf Sekundärlebensräume angewiesen ist; Nutzung von Vegetationssäumen, südexponierten Böschungen von Straßen und von Schienenwegen als Ausbreitungswege und Habitate; hauptsächlich limitierender Faktor ist Verfügbarkeit gut besonnener, vegetationsarmer Flächen mit grabfähigem Boden zur Eiablage; Gefährdungsursachen sind Nutzungsintensivierung von Magerstandorten und naturgemäß einsetzende Verbuschung nicht bewirtschafteter Flächen) und der Schlingnatter aus (Lebensräume: Breites Spektrum wärmebegünstigter, offener bis halboffener, strukturreicher Lebensräume; entscheidend ist hohe Dichte an Grenzlinienstrukturen, d. h. kleinräumiges Mosaik stark bewachsener und offener Stellen mit Gehölzen bzw. an Gehölzrändern, gern auch mit Strukturen wie Totholz, Steinhäufen und Altgrasbeständen; dort müssen ein hohes Angebot an Versteck- und Sonnenplätzen, aber auch an Winterquartieren und vor allem eine ausreichende Anzahl an Beutetieren vorhanden sein; trockene und wärmespeichernde Substrate werden bevorzugt (z. B. Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsige Böschungen oder aufgelockerte, steinige Waldränder); besiedelt werden anthropogene Strukturen (z. B. Bahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Trockenmauern, Hochwasserdämme oder Leitungstrassen, die auch als Wander- und Ausbreitungslinien wichtig sind); auch am Siedlungsrand, vor allem in naturnah gepflegten Gärten, und an unverfugtem Mauerwerk zu finden; sehr standorttreu; Aktionsdistanzen meist deutlich unter 500 m; nicht sehr mobile Art; allerdings können Winterquartiere bis zu 2,0 km vom üblichen Jahreslebensraum entfernt sein; Populationsdichten und Reviergrößen werden durch Reihe von Faktoren (Strukturangebot, Klima, Nahrung) beeinflusst und differieren jahreszeitlich stark; entlang linearer Strukturen (z. B. Bahndämme, Waldwege, Trockenmauern) können hohe Bestandsdichten erreicht werden), bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen der Sumpfschildkröte (Lebensräume: Kleine, in der Regel von Wald umschlossene Stillgewässer, z. B. Altwässer, Weiher, Teiche, langsam fließende Flussabschnitte, vegetationsfreie, sonnige Ufer, gut besonnte, schnell erwärmende Flachwasserzonen mit Unterwasser-, Schwimmblatt- und Ufervegetation) und der Mauereidechse (Lebensräume: Südexponierte, trockenwarme, sonnige, steinige Standorte mit Vertikalstrukturen wie Erdabbrüche, Steine oder Felsen; wichtig sind Schlupfwinkel in unmittelbarer Nähe der Sonnenplätze).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Sumpfschildkröte notwendigen Strukturen fehlen. Auf weitere Ausführungen wird verzichtet.
- Es handelt sich um einen nordexponierten Hang mit vergleichsweise bindigen, lehmigen, nicht leicht grabbaren Böden und einer geschlossenen Vegetationsdecke (Grünland). Das Grundstück Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Trun-

stadt) stellt damit grundsätzlich kein geeignetes Habitat für eine Zauneidechsenpopulation dar. An den Plangebietsrändern befinden sich lineare, z. T. verbuschte bzw. mit Gehölzen bewachsene Saumstrukturen und Brachflächen. In den nordöstlichen Randbereichen lagern Gartenabfälle und Schnittgut. Grundsätzlich sind diese Bereiche zur Thermoregulation und zum Rückzug geeignet. Vernetzungsstrukturen und Ausbreitungswege zu im Umfeld des Plangebietes vorhandenen, geeigneten Habitaten, aus denen die Art in die Geltungsbereichsflächen einwandern könnte, sind vorhanden. In diese Bereiche muss in Folge der Planung nicht eingegriffen werden.

- Die Ausführungen zur Zauneidechse gelten für die Mauereidechse sinngemäß. Für die Thermoregulation notwendige Vertikalstrukturen fehlen.
- Die Ausführungen zur Zauneidechse gelten für die Schlingnatter sinngemäß. Im Plangebiet sind nur an den Rändern Grenzlinienstrukturen (Böschungen, Säume und Brachen z. T. mit Gehölzen) vorhanden. Die von der Art bevorzugten südexponierten Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen fehlen.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten keine Funde/ Beobachtungen getätigt werden. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt wurde seitens Dritter nicht auf Vorkommen der Arten hingewiesen.

Fazit: Eine Betroffenheit/ Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.4 Artengruppe Lurche

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen der Gelbbauchunke (Lebensräume: Pionierart; besiedelt rasch neue Gewässer, verschwindet bei zu starker Beschattung, Verkrautung oder Fischbesatz; natürliche Lebensräume in dynamischen, d. h. regelmäßig überschwemmten Bach-/Flussauen sind durch Gewässerverbauung und durch Beseitigung von Feuchtgebieten weitgehend zerstört; heute besiedelt werden häufig vom Menschen geschaffene Ersatzlebensräume wie Abbaustellen (Kies-, Tongruben, Steinbrüche) oder militärische Übungsplätze, die noch geeignete Laichgewässer (offene, besonnte, fischfreie, gelegentlich austrocknende Klein-/Kleinstgewässer, z. B. wassergefüllte Wagenspuren, Pfützen, Tümpel, Regenrückhaltebecken, Gräben) aufweisen; einzige natürliche Laichgewässer meist nur noch im Wald zu finden (quellige Bereiche, Wildschweinsuhlen oder Wurfteiler nach Sturmschäden); fließendes Wasser wird gemieden; Gewässer spielen zentrale Rolle; hier treffen sich Geschlechter nach Überwinterung, hier finden je nach Witterung ab April bis Juli/August Paarung, Ablaichen und Kaulquappenentwicklung statt; Laichgewässer sind meist flache, besonnte Kleingewässer in frühen Sukzessionsstadien; erwachsenen, hauptsächlich nachtaktiven Tiere sind im Hochsommer eher in tieferen und pflanzenreichen Gewässern in Nähe der Laichgewässer zu finden; tagsüber verstecken sie sich auch an Land in Spalten oder unter Steinen; bereits ab August werden Landlebensräume zur Überwinterung aufgesucht; Überwinterung findet meist in Verstecken in einem Umkreis von wenigen hundert Metern um Gewässer statt; erwachsene Tiere sind sehr ortstreu, Jungtiere können bis zu vier Kilometer weit wandern und neue Lebensräume erschließen), der Kreuzkröte (Lebensräume: Klassische Pionierart offenen bis halboffenen, tro-

cken - warmen Geländes mit lockeren/sandigen Böden (Primärlebensräume: Sand-/Kiesbänke, Schwemmsandbereiche, Küsten-/Binnendünen, Überschwemmungstümpeln in Auen natürlicher Fließgewässer); heute fast ausschließlich Besiedlung von Sekundärlebensräumen, die offene, vegetationsarme bis vegetationsfreie Flächen mit Versteckmöglichkeiten sowie kleine und nahezu unbewachsene, temporäre Gewässer mit Flachufern besitzen (z. B. Abbaustellen, Industrie-/Gewerbebrachen, Bauplätze, militärische Übungsplätze, Kahlschläge, Bahngelände, Agrarlandschaften); zum Laichen bevorzugt werden eindeutig ephemere, fischfreie, sonnige Gewässer (flache Pfützen/Tümpel ohne oder nur mit spärlichem Pflanzenbewuchs), aber auch größere, fischfreie Gewässer mit Flachwasserzonen; strenge Bindung an das Geburtsgewässer ist nicht bekannt; in Laichperiode (April bis August) halten sich paarungsbereite Tiere in Nähe der Laichgewässer auf; Aktionsradius beträgt in der Regel 1,0 km bis maximal 5,0 km (bzw. 300 m pro Nacht); Ausbreitung erfolgt fast ausschließlich durch Jungkröten; Art hat - als Anpassung an hohes Austrocknungsrisiko der Laichgewässer - mit knapp 3 Wochen kürzeste Entwicklungszeit aller heimischen Froschlurche; Hüpferlinge bei sonnigem Frühjahr schon Ende Mai unterwegs; Kaulquappen halten sich an feuchten Uferändern auf und sind auch bei stärkster Sonneneinstrahlung bzw. Wärme zunächst tagaktiv; Alttiere sind dämmerungs-/nachtaktiv und sitzen tagsüber in selbst gegrabenen Bodenverstecken, unter Steinen, Totholz, in Halden, Böschungen oder Mäusegängen, wo sie - in ausreichender Tiefe, aber oberhalb der Wasserlinie - meist auch überwintern), des Laubfrosches (Lebensräume: Biotopkomplex aus drei Teiljahreslebensräumen (Ruf-/Laichgewässer, terrestrisches Umland als Sommerlebensraum und Winterquartier); bilden Metapopulationen, deren räumlich entfernt liegende Teilpopulationen in einem größeren (Landschafts-) Raum zusammenleben; Wanderungen von mehreren Kilometern möglich; Aktionsradius um Laichgewässer herum beträgt bis zu 2,0 km, wobei Juvenilen zwischen Geburtsgewässer und Winterquartier im ersten Jahr nur wenige 100 m zurücklegen; geeignete Leitart für die Biotopvernetzung; Grundlage für Wanderungen sind Wanderkorridore (Hecken, Wald-/Wegränder, Raine, Gräben, reich strukturiertes Grünland); Charakterart naturnaher, extensiv genutzter Wiesen-/Auenlandschaften; tag- und nachtaktiv; besiedelt Lebensräume mit hohem, schwankendem Grundwasserstand, Flussauen, naturnahe Wälder mit gewässertragenden Lichtungen, große flache Seen mit Schilfröhricht und umliegenden Offenlandbiotopen, Teichlandschaften, Abbaustellen mit frühen Sukzessionsstadien mit ausgedehnten Feuchtf Flächen in Kombination mit Hecken, Gebüsch und geeigneten Laichgewässern; Laichgewässer müssen gut besonnt und sommerwarm sein, nicht tief (max. ca. 0,50 m) oder zumindest Flachufer besitzen (z. B. weitgehend fischfreie oder vielfältig strukturierte Altwässer, Weiher, extensiv genutzte Teiche, Überschwemmungstümpel, Fahrspuren, tiefere Pfützen); dornige Heckensträucher, insbesondere Brombeeren, sind wichtige Sommerlebensräume für den „Heckenfrosch“, sie bieten auf engstem Raum alles Notwendige (Schutz vor Feinden, Sonnenplätze, Schatten im Innern bei zu starker Sonneneinstrahlung, Nahrung in Form von Insekten); als wärmeliebende Art kann er bei Temperaturen um 10°C und hoher Feuchtigkeit zwar bereits ab Ende Februar das Winterquartier verlassen, ist aber meist erst im April/Mai an Laichgewässern anzutreffen, wo Männchen in Abenddämmerung mit weit hörbaren Balzkonzerten Weibchen anlocken; Kaulquappen entwickeln sich innerhalb von ca. 40 - 90 Tagen und gehen spätestens im August an Land; Jungtiere bleiben in Ufervegetation oder im Gewässerumfeld und sitzen dann auf großen Blättern meist blütenreicher Hochstauden; adulte Laubfrösche verlassen

nach Abbläichen meist Gewässer und verbringen Sommer bis über einen Kilometer entfernt in Hochstauden, Röhricht, Hecken, Gebüsch und Bäumen; wichtig ist hohe Luftfeuchte in Verbindung mit reichem Nahrungsangebot; zum Spätherbst hin suchen sie frostfreie Verstecke (z. B. Baumhöhlen, Erdlöcher, Spalten, Stein- oder Totholzhäufen) zur Überwinterung auf), der Knoblauchkröte (Lebensräume: Ursprünglich Steppentiere, die in offenen/mäßig beschatteten Habitaten mit vorzugsweise lockerer Krautschicht vorkommen; Primärlebensräume sind Küsten-/Binnendünen und Schwemmsandflächen, aus denen in Kulturlandschaft anthropogene Gebiete wie Heiden, Ruderalflächen, Magerwiesen, Abbaustellen oder Äcker (v. a. Spargel, Kartoffel) geworden sind; benötigt leicht grabbare, lockere, offene oder wenig beschattete Böden, in die sie sich tagsüber bis gut 0,50 m, während der Laichzeit aber auch nur wenige Zentimeter tief eingraben; Erdhöhlen werden regelmäßig genutzt und immer wieder ausgebaut; Sandboden wird bevorzugt, aber auch schwere (Löss-/Lehm-) Böden werden besiedelt; Aktionsradius beträgt nur 200 m - 400 m um das Laichgewässer, daher darf dieses nicht weit entfernt sein; Geeignet sind meist größere, v. a. am Ufer vegetationsreiche Stillgewässer, wassergefüllte Gräben, Tümpel und überschwemmte Wiesen ab ca. 30 cm Tiefe; keine feste Laichplatzbindung; verlässt im zeitigen Frühjahr bei regnerischen Nächten mit Lufttemperaturen über 7°C und Bodentemperaturen über 4°C das Winterquartier und wandert zum Laichgewässer; Laichzeit, in der Tiere am und im Gewässer auch tagsüber zu beobachten sind, erstreckt sich bis Ende Mai; bei viel Regen im Hochsommer ist zweite Laichperiode möglich; wenn Bodentemperaturen im Spätherbst unter 3°C - 4°C sinken, verschwinden sie in selbst gegrabenen oder vorhandenen, bis über 1,0 m tiefen Höhlen und Erdgängen, wo sie überwintern; Überschwemmungsbereiche (Auen, Niedermoore) werden gemieden) und des Kammolchs nach (Lebensräume: Hält sich lange im Wasser auf; nutzt großes Spektrum stehender Gewässer sowohl im Wald als auch im Offenland (z. B. Weiher in verschiedensten Abbaustellen, Teiche, Regenrückhaltebecken, Altwässer, Gräben, Weiher in Auen); stark saure Gewässer und solche mit viel Faulschlamm werden gemieden; optimal sind nicht zu kleine, besonnte, fischfreie und stabile Stillgewässer, die neben vielen (Unter-) Wasserpflanzen auch noch pflanzenfreie Schwimmzonen aufweisen; wichtig sind geeignete Landlebensräume in der Nähe (z. B. Feuchtnasswiesen, Brachen, lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapeln, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz); Wanderungen in Laichgewässer finden von Februar bis Juni statt; zwischen Juni und Oktober wandern sie von den Gewässern ab; zwischen September und Dezember sind auch Herbstwanderungen bekannt, entweder schon zum Überwintern wieder in Laichgewässer oder in Winterquartiere; manche Individuen überwintern in Verstecken an Land, andere im Gewässer; an Land gehen erwachsene Tiere nachts auf Nahrungssuche und erbeuten diverse Kleintiere (Insekten, Würmer, Schnecken usw.); im Wasser fressen sie Insektenlarven, Wasseraseln/-schnecken, aber auch Amphibienlarven/-eier; Larven fressen kleinere Wassertiere (z. B. Wasserflöhe oder Dipterenlarven); können bis über 1,0 km weit zwischen Winterquartieren und Laichgewässern wandern; großer Teil der Population verbleibt im direkten Umfeld, meist in einem Umkreis von einigen hundert Metern um Laichgewässer) nach. Bezogen auf den Landkreis ist zusätzlich das Vorkommen des Kleinen Wasserfrosches (Lebensräume: Unter drei Grünfroscharten diejenige, die am wenigsten stark an Gewässerumfeld als Lebensraum gebunden sind; bewohnen Au-/Bruchwälder sowie andere Laub- und Mischwaldgebiete abseits großer Flussauen, innerhalb derer sie auf Suche nach Nahrung oder neuen Lebensräumen (vor allem Jungtiere) re-

gelmäßige Wanderungen über Land unternehmen und dabei auch in steppen-ähnliche, feuchte und halboffene (verbuschte) Landschaften vordringen; kommt vielfach zusammen mit Teichfrosch vor; reine Lessonae - Populationen finden sich typischerweise in Mooregebieten innerhalb von Wäldern; große oder vegetationsarme Stillgewässer werden eher gemieden; meisten Exemplare überwintern an Land; zwischen April und September wandern sie wieder in ihre Laichgewässer ein; bevorzugt werden kleinere, eher nährstoffarme, auch saure Gewässer in Abbaustellen, Flussauen, Nieder- und Übergangsmooren, die sonnenexponiert, vegetationsreich und gut strukturiert sind; sitzen meist an flachen Uferstellen, wo sie bei Störungen mit einem Sprung ins tiefere Wasser flüchten können; in Paarungszeit (Mai - Juni) besetzen Männchen zwar kleine Reviere, bilden an flachen Wasserstellen aber größere Rufgemeinschaften; fressen terrestrisch lebende Insekten, Spinnen, Schnecken und Würmer, aber auch andere Amphibien, die sie oft mehrere hundert Meter vom Gewässer in Sümpfen, Mooren, feuchten Wiesen und Wäldern finden) und des Springfrosches ausgewiesen (Lebensräume: Wärmeliebende Art, die vorwiegend in Ebenen entlang von Flussläufen in Hartholzauen, lichten Laubmischwäldern, an Waldrändern und auf Waldwiesen vorkommt; bevorzugte Laichgewässer sind sonnenexponierte, vegetationsreiche, meist fischfreie Stillgewässer unterschiedlicher Größe, die im Wald, am Waldrand oder zumindest in Waldnähe liegen (u. a. Altwässer, Waldweiher/-tümpel, Toteislöcher, kleine Teiche, Gräben, temporäre Gewässer mit starken Wasserstandsschwankungen, die im Sommer trocken); Frühlaicher; ist am Winterende (teilweise schon Ende Januar) erste Froschart, die zum Laichgewässer wandert und ablaicht; Paarungszeit Februar - April, danach werden Laichgewässer verlassen; Männchen bleiben noch einige Wochen; Kaulquappen schlüpfen nach ca. 2 - 4 Wochen; Jungfrösche gehen je nach Witterungsverlauf 2 - 4 Monate später (Mitte Juni und Mitte August) an Land; zeigen hohe Geburtsorttreue, wobei sich Alttiere bis zu 1.500 m von Laichgewässern entfernen, dennoch können vor allem Jungtiere schnell neue Lebensräume besiedeln; den größten Teil des Jahres verbringen dämmerungs-/nachtaktive Alttiere in Landlebensräumen (gut besonnte Gebiete mit reicher Strauchschicht und viel Totholz innerhalb von Wäldern, z. B. Lichtungen, Wegränder, Schneisen, Nieder-/Mittelwälder); auch Waldumland wird besiedelt, sofern es durch Hecken oder Gebüschreihen vernetzt ist; wärmeliebender als andere Braunfroscharten, resistenter gegen Trockenheit und kommt im Vergleich auch noch in relativ trockenen Landschaften vor; nachdem Tiere Ende des Sommers und im Herbst in Richtung Laichgewässer gewandert sind, verstecken sie sich zum Überwintern entweder unter Moospolstern, Erdschollen, Steinen oder Blätterhaufen oder graben sich an Land frostfreie Verstecke in Lückensysteme im Boden).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Innerhalb des Geltungsbereiches fehlen die notwendigen Voraussetzungen für alle genannten Lurcharten.
- Aufgrund der hohen Entfernungen zu den nächstgelegenen Feuchtlebensräumen ist ein Einwandern der Arten in das Plangebiet und das dortige Vorkommen von z. B. Brutstätten, Winterquartieren o. ä. auszuschließen.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Exemplare der Arten erwartungsgemäß weder verhört noch beobachtet werden.

- Ggf. können im Plangebiet neue, bisher nicht vorhandene Lebensräume für die Artengruppe entstehen (z. B. im Bereich Regenwasserrückhaltebecken, private Gartenteiche o. ä.).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.5 Artengruppe Libellen

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen der Großen Moosjungfer aus (Lebensräume: Keine typische Hochmoorart; bevorzugt etwas nährstoffreichere, meso- bis eutrophe, ganzjährig wasserführende Zwischenmoorgewässer sowie verlandende Teiche, anmoorige Seen, Torfstiche oder andere, nicht zu saure (Moor-) Gewässer; wichtig ist nur schwache bis mittlere Vegetationsdeckung aus Schwimmblatt- und Röhrichtpflanzen mit dunklem Untergrund; Fischfreiheit ist günstig), bezogen auf den Landkreis zusätzlich das Vorkommen der Grünen Flussjungfer (Lebensräume: Mittel-/Unterläufe naturnaher Flüsse und größerer Bäche der Ebene und des Hügellandes; warme Gewässer mit sauberem Wasser, kiesig-sandigem Grund, geringer Fließgeschwindigkeit und geringer Wassertiefe, sonnige Uferabschnitte mit nur geringer Beschattung).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Arten notwendigen Strukturen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Aufgrund der hohen Distanzen zu den nächstgelegenen Fließgewässerlebensräumen sind Flugbewegungen vagabundierender Einzel Exemplare im Plangebiet unwahrscheinlich.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Exemplare nicht beobachtet werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.6 Artengruppe Käfer

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt keine prüfrelevanten Käferarten nach, bezogen auf den Landkreis das Vorkommen des Eremiten (Lebensräume: Bewohnt Laubwälder, Alleen und Parks mit alten, anbrüchigen, meist einzeln stehenden Bäumen; Larven leben in mit Mulm gefüllten Höhlen alter, aufrechtstehender Bäume; entscheidend für erfolgreiche Entwicklung ist ausreichend große und feuchte Baumhöhle mit mehreren Litern Mulm, die nur in entsprechend alten, mächtigen Bäumen bzw. sehr starken Ästen Platz findet (Brusthöhendurchmesser meist > 1 m, z. T. aber schon ca. 20 - 25 cm); besiedelt werden insbesondere Eiche, Linde, Buche, alte Kopfweiden und Obstbäume, aber auch Esche, Kastanie, Walnuss und exotische Baumarten in Parks; entscheidend ist Bestands- bzw. Einzelbaumalter und damit Habitattradition).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet bzw. insbesondere außerhalb angrenzend konnten im Rahmen der Bestandsbegehungen mehrere Obstbäume mit Baumhöhlen festgestellt werden, jedoch verfügte keine über den notwendigen Mulm. Funde/Beobachtungen konnten in diesen Gehölzen nicht gemacht werden.
- Keiner der als Höhlenbaum potenziell geeigneten Gehölze muss in Folge der baulichen Realisierung des BBP/GOP gerodet/beseitigt werden.
- Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat Erhaltungsgebote festgesetzt. Nur die gekennzeichneten Bestandsgehölze dürfen gerodet werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.7 Artengruppe Schmetterlinge

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf - Ameisenbläulings (Lebensräume: Pfeifengras-, Feucht- und Glatthaferwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; toleriert im Vergleich zur Schwesternart auch trockenere, nährstoffreichere Standortbedingungen; Eiablage erfolgt ausschließlich in Blütenköpfe des Großen Wiesenknopfs; nach Schlupf bohrt sich Raupe in Pflanze ein und befrisst die Blüte von innen; im vierten Larvenstadium verlässt Raupe die Pflanze und vollzieht weitere Entwicklung in Nestern bestimmter Ameisenarten; als Hauptwirt fungiert Rote Knotenameise (*Myrmica rubra*); Vorkommensdichte der Wirtsameisen stellt i. d. R. begrenzenden Faktor für Vorkommen und Populationsgröße dar; für Ameise wiederum sind Mikroklima und Vegetationsstruktur entscheidende Habitatparameter; *Myrmica rubra* bevorzugt mäßig feuchtes bis feuchtes Standortmilieu und eher dichte, schattierende Vegetationsstruktur) und des Hellen Wiesenknopf - Ameisenbläulings nach (Lebensräume: Pfeifengras- und Feuchtwiesen, feuchte Hochstaudenfluren; deutlich höhere Habitatansprüche als Schwesterart u. a. im Hinblick auf Flächengröße; alleinige Eiablage-/Raupennahrungspflanze ist Großer Wiesenknopf; Eier werden einzeln in meist noch grüne Blütenköpfchen gelegt, wo Jungraupen zunächst von Blüten und Samenanlagen leben; im vierten Stadium werden Raupen am Boden von *Myrmica* - Ameisen aufgesammelt; als Hauptwirt und damit meist limitierenden Faktor für Populationen fungiert in Bayern *Myrmica scabrinodis*; deren Habitate müssen ausreichend feucht und eher schütter bewachsen sein; Flugzeit reicht von Anfang Juli bis Ende August). Bezogen auf den Landkreis ist zusätzlich das Vorkommen des Thymian - Ameisenbläulings nachgewiesen (Lebensräume: Besiedelt als xerothermophiler Offenlandbewohner überwiegend trockenwarme, lückig bewachsene Kalk - Magerrasen - Komplexe, einschließlich deren Pionierstadien; auch Borstgrasrasen, alpine Rasen und im Donaumooos sogar entwässerte Niedermoore mit sekundärem Thymianbewuchs können Larvalhabitate darstellen; als Nahrungsquellen nutzen Falter auch Blüten in benachbarten Lebensräumen; Eier werden einzeln an Blüten des Arznei - Thymians (*Thymus pulegioides* agg.) oder des Gewöhnlichen Dosts (*Origanum vulgare*) abgelegt, meist im Bereich der Blütenknospen; je nach mikroklimatischen Standortverhältnissen werden entweder Thymian (bei eher küh-

lem Mikroklima) oder Dost (bei eher trockenwarmen Mikroklima) zur Eiablage bevorzugt; Raupen fressen Blüten und werden im Spätsommer am Boden von Ameisen der Gattung *Myrmica* adoptiert; Hauptwirt ist *Myrmica sabuleti*).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Die für das Vorkommen der Arten notwendigen Wirtspflanzen konnten nicht nachgewiesen werden. Bereits dies schließt das Vorkommen der Arten (auch bodenständig als Larven) aus.
- Flugbewegungen ggf. vagabundierender Einzelexemplare konnten im Plangebiet während der Bestandsbegehungen nicht nachgewiesen werden, insbesondere auch nicht in den linearen Saumstrukturen entlang der Ackerränder.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.8 Artengruppe Weichtiere

Die Arteninformationsseite des LfU weist für das TK - Kartenblatt kein Vorkommen prüfrelevanter Weichtierarten nach, für den Landkreis das Vorkommen der Bachmuschel (Lebensräume: Saubere, eher nährstoffreichere Bäche und Flüsse mit mäßig strömendem Wasser und sandig - kiesigem Substrat; bevorzugt wird Gewässergüte der Klasse II und geringe Nitratbelastung; für erfolgreiche Fortpflanzung ist getrenntgeschlechtliche Bachmuschel auf bestimmte Fischarten angewiesen, die als Wirtsfische dienen).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind keine Fließgewässer vorhanden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Art ist ausgeschlossen.

13.3.9 Artengruppe Vögel (europ. Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie)

13.3.9.1 Bodenbrüter

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser Bodenbrütervorkommen nach (z. B. Flußuferläufer, Graugans, Feldlerche, Krickente, Tafelente, Kanadagans, Wachtel, Wachtelkönig, Ortolan, Rebhuhn, Wasserralle, Goldammer, Grauammer, Wiesenpieper, Brachpieper, Baumpieper, Feldschwirl, Heidelerche, Haubenlerche, Wiesenschafstelze, Steinschmätzer, Braunkehlchen, Schwarzkehlchen, Waldschnepfe, Rotdrossel, Kiebitz, Lachmöwe, Flussregenpfeifer, Höckerschwan, Bekassine).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Grünlandflächen vorhanden, die grundsätzlich einen geeigneten Lebensraum für Bodenbrüter darstellen. Bodenbrütervorkommen können nicht ausgeschlossen werden, sind jedoch aufgrund der Nähe von Wohn-/Siedlungsflächen (Störquellen, Lärm, Licht, Bewegungsreize, Jagddruck u. a. auch durch Hauskatzen usw.) sowie der umgebenden Gehölzkulisse (Ansitzwarten für Prädatoren) als Brutrevier grundsätzlich eher als ungeeignet zu bezeichnen.
- Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten Bodenbrütervorkommen nicht festgestellt bzw. beobachtet werden.
- Flächen mit landwirtschaftlichen Sonderkulturen (z. B. Spargel-/ Gemüseanbau) und/oder in Kombination mit Wasserflächen/Fließgewässern sind nicht vorhanden. Es fehlen Feucht- und Wasserflächen wie Seen, Weiher, Tümpel, Auen o. ä. Fließgewässerlebensräume sind nicht vorhanden.
- Zur sicheren Seite hin ist eine Vermeidungsmaßnahme (Bauzeitbeschränkung zur Baufeldräumung, s. Ausführungen in Kap. 13.4 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“) erarbeitet.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

13.3.9.2 Gebäude-/siedlungsbezogene Vogelarten

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser gebäude-/siedlungsbezogener Vogelarten nach (Feldsperling, Mauersegler, Weißstorch, Dohle, Wanderfalke, Turmfalke, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Schleiereule, Waldkauz usw.).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind keine Gebäude (Wohngebäude, Garagen, Scheunen, Lagerhallen, Schuppen o. ä.) vorhanden.
- Die bei den Begehungen beobachteten gebäude-/siedlungsbezogenen Vogelarten sind der Anlage 2 zur Planbegründung zu entnehmen.
- Von der Entstehung neuer Haupt-/Nebengebäude können z. B. evtl. Rauch- und Mehlschwalben, Feldsperlinge o. ä. profitieren.
- Für die umgebenden Siedlungsflächen sind die üblichen siedlungstypischen Vogelarten anzunehmen (insbesondere Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Elster, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünfink, Haussperling, Kohlmeise, Mehlschwalbe, Mönchsgrasmücke, Rauchschwalbe, Rotkehlchen, Star, Türkentaube und Zaunkönig usw.). Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um eine Siedlungsflächenvergrößerung handelt, ist davon ausgehen, dass für diese Arten künftige Vorhaben gegenüber dem Status quo keine Verschlechterung bedeuten und sich diese sog. „Allerweltsarten“ an die neuen Verhältnisse anpassen werden.

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist ausgeschlossen.

13.3.9.3 Gehölzbrüter (Hecken-, Baum-, Freibrüter)

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser frei in Gehölzen brütender Vögel nach (Habicht, Sperber, Graureiher, Raubwürger, Waldohreule, Uhu, Mäusebussard, Gelbspötter, Bluthänfling, Erlenzeisig, Weißstorch, Kolkrabe, Kuckuck, Baumfalke, Turmfalke, Neuntöter, Schlagschwirl, Nachtigall, Schwarzmilan, Rotmilan, Pirol, Wespenbussard, Gartenrotschwanz, Turteltaube, Waldkauz, Dorngrasmücke, Klappergrasmücke, Schleiereule usw.).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Im Plangebiet sind Feldgehölzheckenstrukturen und Einzelbäumen vorhanden. Im Rahmen der Bestandsbegehungen konnten keine Nester, Horste, Spechtlöcher o. ä. festgestellt werden, ebenso keine künstlichen Nisthilfen, jedoch mehrere Baumhöhlen. Die Gehölzbestände sind weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt.
- Die bei den Bestandsbegehungen beobachteten Gehölzbrüter sind der Anlage 2 zur Planbegründung zu entnehmen.
- In Folge der festgesetzten Pflanzgebote werden neue Lebensraumstrukturen entstehen.
- Zur sicheren Seite hin ist eine Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet (Bauzeitbeschränkung Gehölzrodungen, s. Kap. 13.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, Bauzeit).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

13.3.9.4 Gehölzbrüter (Höhlenbrüter)

Die Arteninformationsseite des LfU weist sowohl für das TK - Kartenblatt als auch für den Landkreis das Vorkommen diverser Höhlenbrüter aus (Hohltaube, Dohle, Kleinspecht, Schwarzspecht, Wendehals, Trauerschnäpper, Grauspecht, Grünspecht, Waldkauz, Wiedehopf u. a.).

Hinsichtlich der Eignungsfähigkeit des Plangebietes als Lebensraum (-bestandteil) wird festgestellt:

- Bäume innerhalb und außerhalb des Plangebietes weisen Baumhöhlen auf. Ein Besatz konnte nicht nachgewiesen werden. Keiner dieser Höhlenbäume muss beseitigt werden. Die Gehölzbestände sind weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt.
- Höhlenbrütende Vogelarten könnten im Plangebiet auf Nahrungssuche unterwegs sein.
- Zur sicheren Seite hin ist eine Vermeidungsmaßnahmen erarbeitet (Bauzeitbeschränkung Gehölzrodungen, s. Kap. 13.3 „Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität“, Bauzeit).

Fazit: Eine Betroffenheit/Schädigung der Artengruppe ist bei Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahme ausgeschlossen.

13.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind zu treffen, um Gefährdungen der nach den hierfür einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- „V 1“: Beleuchtung (bereits über Festsetzung sanktioniert):
Zum Schutz nachtaktiver Insekten dürfen für die Beleuchtung der öffentlichen Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nur LED - Lampen (warmweißes Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum und einer Farbtemperatur von max. 3.000° Kelvin, ULR = 0 %, Ausführung mit Nachtabenkung) verwendet werden.
- „V 2“: Steuerung der Bauzeit (als Auflage in die Baugenehmigung aufzunehmen bzw. mittels städtebaulicher Verträge zu sanktionieren):
 - a) Rodungsarbeiten sind im Oktober und damit außerhalb der Brut- und Winterschlafzeit der saP - relevanten Tierarten auszuführen.
 - b) Die Baufeldräumung (Abschieben Oberboden inkl. Vegetationsdecke) ist zwischen Anfang Oktober und Ende Februar und damit außerhalb der Brut- und Winterzeit der saP - relevanten Tier- und Pflanzenarten auszuführen.
 - c) Die unter den Buchstaben a) und b) genannten Arbeiten sind auch außerhalb der dort jeweils genannten Zeiträume zulässig, sofern durch eine hierfür qualifizierte Fachkraft in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) am LRA Bamberg mittels Bestandsbegehung nachgewiesen ist, dass in den jeweiligen Baubereichen das Vorkommen zu schützender Tierarten ausgeschlossen ist.
- „V 3“: Erhaltungsgebot für schutzwürdige Gehölzbestände (bereits über Festsetzung sanktioniert):
Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze sind weitestmöglich zum Erhalt festgesetzt und insbesondere während der Bauzeit durch geeignete Maßnahmen zu schützen.

Das Sanktionieren der Maßnahme „V 2“ mittels Festsetzung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist planungsrechtlich unzulässig, da es sich um die Festlegung zeitlicher Fristen sowie um verhaltensbezogenen Maßnahmen handelt. Die Festsetzung derartiger Maßnahmen ist über den abschließenden „Numerus clausus“ (Festsetzungskatalog) des § 9 Abs. 1 BauGB nicht legitimiert. Es fehlt am erforderlichen bodenrechtlichen Bezug. Die Umsetzung und verpflichtende Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist über Auflagen im Rahmen städtebaulicher Verträge und/oder in den jeweiligen Baugenehmigungen zu sanktionieren. Hinsichtlich des Schutzes von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen u. a. DIN 18 920.

13.5 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG)

Derartige Maßnahmen werden nicht notwendig.

13.6 Gutachterliches Fazit

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat keine detaillierte Ermittlung der vorhandenen Tierwelt vorgenommen und musste dies auch nicht. Sie hat eine umfassende Ermittlung der örtlich vorhandenen Biotoptypen, Flächennutzungen usw. in ihrer spezifischen faunistischen, floristischen bzw. vegetationsökologischen Zusammensetzung vorgenommen und versieht sie mit der ergänzenden Anmerkung, dass auf Basis der während der Beobachtungstermine getätigten Zufallsbeobachtungen der Planungsraum als Teilgebiet ohne besondere tierökologische und ohne floristische Bedeutung anzusehen ist. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt geht damit von einem typischen, allgemeinen Erfahrungswerten entsprechenden Tier- und Pflanzenbesatz aus. Je typischer die Gebietsstruktur des Eingriffsbereiches ist, desto eher kann auch auf typisierende Merkmale und allgemeine Erfahrungen abgestellt werden.

Auch setzt die Prüfung, ob von einem Planvorhaben ggf. geschützte Tier- und Pflanzenarten betroffen sind, eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Planbereich vorhandenen Tier- und Pflanzenarten und ihrer Lebensräume voraus. Das verpflichtet die Gemeinde Viereth - Trunstadt allerdings nicht, ein lückenloses Arteninventar zu erstellen. Die Untersuchungstiefe hängt vielmehr maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Dabei kommen als Erkenntnisquellen Bestandserfassungen vor Ort und die Auswertung bereits vorhandener Erkenntnisse und Fachliteratur in Betracht, die sich wechselseitig ergänzen können. Die Anforderungen namentlich an speziell auf die aktuelle Planung bezogene Erfassungen - etwa durch spezielle Begehungen - sind jedoch nicht zu überspannen. Untersuchungen quasi „ins Blaue hinein“ sind nicht veranlasst. Auch ist nicht zu vernachlässigen, dass Bestandsaufnahmen vor Ort, so umfassend sie auch sein mögen, letztlich nur eine Momentaufnahme und aktuelle Abschätzung der Situation von Fauna und Flora darstellen und den wahren Bestand nie vollständig abbilden können. Schließlich ist der - auch europarechtlich verankerte - Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten, der den Untersuchungsaufwand maßgeblich steuert. Dieser Grundsatz würde verfehlt, wenn Anforderungen an die artenschutzrechtliche Bestandsaufnahme gestellt würden, die keinen für die Planungsentscheidung wesentlichen Erkenntnisgewinn versprechen und außerhalb jedes vernünftigen Verhältnisses zu dem damit erreichbaren Gewinn für Natur und Umwelt stehen würden.

Unter Berücksichtigung der vorhergehenden Ausführungen und überschlägigen Abschätzungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand das Auslösen artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht zu erwarten. Auch die Notwendigkeit zur Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erkennbar. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt kann daher auf Grundlage der von ihr erhobenen bzw. der ihr seitens Dritter zur Verfügung gestellten Informationen nicht erkennen, dass im Hinblick auf den Artenschutz unüberwindbare

Hindernisse vorlägen, die die Planrechtfertigung des BBP/GOP in Frage stellen.

14. BELANGE DES BODENSCHUTZES

Nach Anlage 1 (zu § 2 Absatz 4 und §§ 2 a und 4 c zum BauGB ist für die vorhandenen Böden eine Bestandsaufnahme und Bewertung der im Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) aufgeführten Bodenfunktionen durchzuführen. Für die Bodenuntersuchung einschließlich der Bodenfunktionsbewertung wird empfohlen, einen qualifizierten Fachgutachter zu beauftragen. Dabei sind ggf. vorhandene geogene bzw. großflächig siedlungsbedingte Bodenbelastungen zu berücksichtigen. Ein Baugrundgutachten liegt nicht vor. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt verweist auf ihre Ausführungen in Kapitel 10.2 („Boden-, Baudenkmäler, Ensembleschutz, landschaftsprägende Denkmäler“), in Kapitel 10.3 („Geologie/Baugrund“), in Kapitel 10.4 („Altlasten“) und in Kapitel 10.5 („Geothermie“).

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sind geeignete Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Boden aufzuzeigen. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt verweist hierzu auf ihre diesbezüglich wirksam werdenden Festsetzungen und Vorgaben u. a. in Kapitel 11.2 („Maß der baulichen Nutzungen“), in Kapitel 11.6.3 („Niederschlagswasserbeseitigung“), in 11.8 („Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“), in Kapitel 12.2 („Dachgestaltung“), in Kapitel 12.7 („Nicht überbaute Flächen“) und in Kapitel 12.9 („Aufschüttungen/Abgrabungen, Stützmauern“).

Es wird empfohlen, bei Baumaßnahmen mit einer Eingriffsfläche von > 5.000 m² (vorliegend zutreffend) eine bodenkundliche Baubegleitung einschließlich Bodenschutzkonzept gemäß DIN 19 639 vorzusehen.

Die Entsorgung von überschüssigem Bodenmaterial sollte zur Vermeidung von Bauverzögerungen und Mehrkosten mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf vor Baubeginn geplant werden. Dabei wird die Erstellung einer Massenbilanz „Boden“ mit Verwertungskonzept empfohlen. Oberstes Ziel ist die Vermeidung von Bodenaushub bzw. die Wiederverwendung von Bodenmaterial innerhalb der Baufläche.

Bei der Planung und der Durchführung von Bauvorhaben mit Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 (Bodenarbeiten im Landschaftsbau), der DIN 19 731 (Verwertung von Bodenmaterial) und der DIN 19 639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben) zu berücksichtigen.

Bei überschüssigem Aushubmaterial sind abhängig vom jeweiligen Entsorgungsweg die rechtlichen und technischen Anforderungen (z. B. § 12 BBodSchV, Leitfaden zur Verfüllung von Gruben und Brüchen sowie Tagebauen, LAGA M 20 sowie DepV) maßgeblich.

Mutterboden ist nach § 202 BauGB in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vergeudung und Vernichtung zu schützen. Der belebte Oberboden (Mutterboden) und ggf. kulturfähige Unterboden sind zu schonen, getrennt abzutragen,

fachgerecht zwischenzulagern, vor Verdichtung zu schützen und möglichst nach den Vorgaben des §12 BBodSchV zu verwerten.

Bei Erd- und Tiefbauarbeiten sind zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur Verwertung des Bodenmaterials die Vorgaben der DIN 18 915 und der DIN 19 731 zu berücksichtigen.

Das Befahren von Boden ist bei ungünstigen Boden- und Witterungsverhältnissen möglichst zu vermeiden. Ansonsten sind Schutzmaßnahmen entsprechend der DIN 18 915 zu treffen.

Es wird empfohlen, entsprechend der DIN 19 639 die Baumaßnahme in der Planungs- und Ausführungsphase von einer qualifizierten bodenkundlichen Baubegleitung beaufsichtigen zu lassen.

Im Übrigen wird im Umgang mit Bodenmaterial auf die einschlägigen Gesetze und Merkblätter verwiesen:

<http://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralischeabfaelle/bodenmaterial/index.htm>

Häufige Fragen im Zusammenhang mit Bodenaushub beantwortet der folgende Link:

<https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralischeabfaelle/fagbodenaushub/index.htm>

15. GESTALTERISCHE ZIELE DER GRÜNORDNUNG MIT VERMEIDUNGS- UND MINIMIERUNGSMASSNAHMEN

Die Verwendung von Koniferen (z. B. Thuja, Zypresse) zur Grundstückseingrünung ist unzulässig. Begründung: Insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels bietet die Anpflanzung von Laubgehölzen größerer Vorteile (höhere Sauerstoffproduktion, höhere CO₂-Bindung, bessere Verschattungseffekte, bessere Hitzeverträglichkeit, höhere Staubbindefähigkeit, höhere Trockenstresstoleranz). Im Rahmen der privaten Grundstückseingrünung ist auf standortgerechte, heimische, stadtklimaverträgliche Arten mit hoher Trockenstresstoleranz und hoher Frosthärte zurückzugreifen. Weiterhin sind Gehölze zu verwenden, die auch als sog. Bienenweiden/Bienennährgehölze fungieren (z. B. Rhamnus cathartica und Frangula alnus o. ä.).

Durch künftige Gehölz- und Baumpflanzungen sowie die weitestgehende Reduzierung versiegelter Flächen soll die Rückstrahlung und damit verbunden eine Temperaturerhöhung innerhalb des Gebietes reduziert werden.

Die Pflanzabstände zu den Nachbargrundstücken regeln sich nach Art. 47 und Art. 48 des AGBGBs (Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch für den Freistaat Bayern). Ergänzend verweist die Gemeinde Viereth - Trunstadt auf die diesbezüglich relevanten Ausführungen und Informationen des Bayerischen Justizministeriums in der Broschüre mit dem Titel „Rund um die Gartengrenze“, die im Internet zum Herunterladen zur Verfügung steht.

16. ALTERNATIVENPRÜFUNG

Die Alternativenprüfung im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung beschränkt sich auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des BBP/GOP berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein die sog. plankonformen Alternativen. Nicht erforderlich sind Überlegungen, ob unter Umweltaspekten für den betroffenen Bereich andere Nutzungsausweisungen in Betracht kommen, etwa die Ausweisung naturnaher Flächen anstelle eines „Allgemeinen Wohngebietes“. Nicht erforderlich sind demnach grundsätzlich auch Überlegungen dahingehend, ob das Planungsvorhaben ggf. auch an anderer Stelle im Gemeindegebiet realisiert werden kann.

Zu den anderweitigen Planungsmöglichkeiten i. S. v. Nr. 2 d der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2 a und 4 c BauGB gehört auch die Möglichkeit zur alternativen konzeptionellen Ausgestaltungen des BBP/GOP. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat sich mit diesem Aspekt befasst und hat geprüft, ob mit Rücksicht auf das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft oder unter Aspekten des Immissionsschutzes und Denkmalschutzes die konkrete Ausgestaltung des Planes ohne wesentliche Abstriche an den gemeindlichen Planzielen im Hinblick auf die negativ betroffenen Umweltbelange verträglicher hätte ausgestaltet werden können.

Der BBP/GOP bedarf bei einer Eingriffswirkung in nachteilig betroffene Belange einer Rechtfertigung. Dies ist im Zuge der Planbegründung geschehen. Alternativen, die vor dem Hintergrund der gemeindlichen Zielkonzeption eindeutig weniger eingreifen, verdienen in der Planung den Vorrang. Das gilt allerdings nur dann, wenn sich diese Zielkonzeption dadurch gleich gut verwirklichen lässt. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat unter diesem Aspekt grundsätzlich gemäß gehandelt. Sie hat ihre grundsätzliche planerische Zielkonzeption nicht aus den Augen verloren. Sie hat ausgeführt, welche städtebaulichen Gründe sie zur Überplanung der Geltungsbereichflächen veranlasst haben.

Die mit dem BBP/GOP formulierten städtebaulichen Entwicklungsinteressen spielen hinsichtlich der Alternativenprüfung eine bedeutsame Rolle. Vor diesem Hintergrund gilt der Grundsatz der Alternativenabwägung mit Blick auf naturschutzrechtliche oder umweltschützende Belange aber nicht absolut. So ist die Gemeinde Viereth - Trunstadt bei der fachplanungsrechtlichen Entscheidung auch durch § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nicht zur Wahl der ökologisch günstigsten Planungsalternative verpflichtet. Eine solche Verpflichtung ergibt sich auch nicht im Hinblick auf andere umweltschützende Belange. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat vor diesem Hintergrund eine ausgewogene Planung vorgelegt, die einen tragfähigen Kompromiss zwischen allen wesentlichen Belangen und Interessen darstellt (Interessen des Natur-, Arten- und Landschaftsschutzes, Belange des Siedlungsbildes, der Wasserwirtschaft, der Denkmalpflege und des Verkehrswesen, von Freizeit und Erholung, der Daseinsvorsorge/Daseinsfürsorge, der Familien und Kinder).

Zur Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeit gehört auch die Untersuchung der sog. „Nullvariante“. Eine generelle Vermeidung durch Verzicht auf die Planung scheidet aus. Eine „Nulllösung“ stellt für die Gemeinde Viereth - Trunstadt keine prüfrelevante Alternative dar, da sie im Rahmen der Abwägung davon überzeugt ist, dass die Ziele/Vorteile der Planung unvermeidbare Eingriffe/Nachteile rechtfertigen. Mittels des BBP/GOP wird langfristig eine geordnete städtebauliche Erweiterung/Entwicklung innerhalb der Geltungsbereichsflächen bzw. zwischen den bestehenden Siedlungsflächen und der vor-

liegend geplanten Erweiterung erreicht und dauerhaft sichergestellt. Ein Planungsverzicht läuft den formulierten städtebaulichen Planungszielen entgegen.

Innerhalb des Geltungsbereiches gibt es hinsichtlich Art und Umfang der geplanten Nutzung keine Alternativen mit geringerem Eingriffsumfang (z. B. höherer Anteil an Grünflächen anstelle von Bau- und Verkehrsflächen). Der Flächenverbrauch innerhalb des Geltungsbereiches hätte nur durch eine Reduzierung der max. zulässigen GRZ verringert werden können. Ein derartiges Vorgehen ist unverhältnismäßig, insbesondere auch vor dem Hintergrund der getroffenen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen. Es ist das Ziel, die innerhalb des Plangebietes zur Verfügung stehenden Bauflächen möglichst maximal zu nutzen. Auch innerhalb der festgesetzten Wohngebietsflächen und der hier festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen ergeben sich keine Lösungsmöglichkeiten, die zu einer geringeren Eingriffserheblichkeit führen würden. Gleiches gilt für die geplanten Verkehrsflächen.

Der FNP/LSP stellt innerhalb des Gemeindegebietes Wohnbauflächen (Bauerwartungsland) auch noch an anderer Stelle dar, so zum Beispiel am westlichen Siedlungsrand von Viereth in westlicher Verlängerung der „Trunstadter Straße“. Die Aufstellung eines Bebauungsplanes in diesem Bereich war und ist der Gemeinde Viereth - Trunstadt nicht möglich, da sie die hierfür notwendigen Grundstücke nicht käuflich erwerben konnte/kann.

Die Erweiterung der gegenüberliegenden Siedlungsflächen am Ostrand von Trunstadt in östlicher Verlängerung der „Cent - Hoheneich - Straße“ und der „Vierether Straße“ entspricht nicht dem städtebaulichen Wollen/Willen der Gemeinde Viereth – Trunstadt, daher stellt der wirksame FNP/LSP in diesem Bereich auch keine Wohnbauflächen dar. In Folge einer dortigen baulichen Entwicklung würden die Ortsränder von Viereth und von Trunstadt zu stark aufeinander zu wachsen. Die räumliche Wahrnehmbarkeit eigenständiger Ortsteile würde durch eine solche Entwicklung verloren gehen, was zu vermeiden ist.

Fazit: Die Gemeinde Viereth - Trunstadt hat ihren Planungsstandpunkt begründet, dargestellt und abgewogen. Sie kann nicht erkennen, wie die unvermeidbaren, baubedingten Eingriffe durch eine andere Lösung vermieden bzw. weiter hätten reduziert werden können.

17. UMWELTBERICHT

Auf die Ausführungen in Kapitel 23.1 („Gewählte Verfahrensart“) wird hingewiesen. Für das vorliegende Verfahren gelten die Vorgaben des § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 BauGB. Demnach gilt, dass von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2 a BauGB sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB abgesehen werden kann und auch abgesehen wird. § 4 c BauGB (Überwachung) ist gleichfalls nicht anzuwenden. Bei der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB bzw. nach § 4 Abs. 2 BauGB ist darauf hinzuweisen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Dieser Hinweispflicht wurde im Rahmen der Bekanntmachungen nachgekommen. Wie den Ausführungen in den vorhergehenden Kapiteln zu entnehmen ist, sind unabhängig davon umfangreiche Angaben zu

den üblicherweise im Rahmen einer Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgütern (Mensch, Flora/Fauna, Boden, Wasser, Luft, Landschafts- und Siedlungsbild, Freiraumerhaltung, Kultur-, Sachgüter) gemacht. Dadurch soll für Dritte die Vermittlung eines umfassenden Gesamtbildes gewährleistet werden. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt kommt damit ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Abwägung der Belange von Natur/Landschaft gegenüber den Belangen des Planvorhabens nach. Wie dargestellt, resultieren daraus Festsetzungen zur Eingriffsvermeidung und -minimierung.

18. ANWENDUNG DER EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSREGELUNG

Für den BBP/GOP gelten diesbezüglich § 13 b BauGB i. V. m. § 13 a BauGB i. V. m. § 13 a Abs. 2 Nr. 4 BauGB, so dass Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung dieses BBP/GOP zu erwarten sind, als im Sinne des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig gelten. Ein Ausgleich wird daher nicht erforderlich. Rechtsfolge des § 1 a Abs. 3 Satz 6 BauGB ist jedoch lediglich, dass ein Ausgleich nicht erforderlich ist. Die naturschutzbezogene Eingriffsregelung, die im Bebauungsplanverfahren nach den speziellen Regelungen des § 1 a Abs. 3 BauGB abzuarbeiten ist, befasst sich jedoch nicht nur mit der Ausgleichspflicht, sondern auch mit dem dieser Ausgleichspflicht vorgeschalteten Vermeidungsgebot, dessen Anforderungen auch bei der Aufstellung des BBP/GOP nicht unberücksichtigt bleiben können. Hinsichtlich der auf dem Vermeidungsgebot beruhenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wird auch auf die vorhergehenden Ausführungen sowie auf die diesbezüglich wirksam werdenden bauordnungs- und planungsrechtlichen Festsetzungen (z. B. max. zulässige GRZ) verwiesen.

Die vorhergehenden Ausführungen gelten nicht für Teilflächen im Norden des Grundstücks Fl.-Nr. 450 (Gmkg. Viereth - Trunstadt) im Umfang von ca. 0,36 ha. Hier setzt der BBP/GOP Kompensationsflächen/-maßnahmen fest (s. Ausführungen in Kap. 11.8.4 „Vorgaben für die externen Ausgleichsflächen“).

19. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich (Teilbereich 1) umfasst eine Fläche von gerundet ca. 1,86 ha und teilt sich wie folgt auf:

Allgemeines Wohngebiet:	1,29 ha	69,35 %
Straßenverkehrsflächen/Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:	0,37 ha	19,89 %
Öffentliche Grünflächen:	0,08 ha	4,30 %
Private Grünflächen:	0,03 ha	1,61 %
Flächen für die Abwasserbeseitigung/ Versorgungsanlagen:	0,09 ha	4,85 %
Geltungsbereichsgröße gesamt:	1,86 ha	100,00 %

Mit Ausnahme der im Geltungsbereich liegenden Teilflächen des Grundstücks Fl.-Nr. 147/16 (Gmkg. Trunstadt, asphaltierte „Bergstraße“) und dem daran anschließenden, geschotterten Wirtschaftsweg (Fl.-Nr. 450/4, Gmkg. Trunstadt) im Südwesten des Plangebietes (Umfang gesamt ca. 0,03 ha) sind alle übrigen Flächen unversiegelt.

Zu einer voraussichtlichen Vollversiegelung im Umfang von ca. 0,32 ha wird es im Bereich der festgesetzten „Planstraße A“, der „Planstraße D“ sowie im Bereich der „Bergstraße“ kommen. Da hier bereits ca. 0,03 ha versiegelt sind, reduziert sich das vorgenannte Maß rechnerisch auf ca. 0,29 ha.

Im Bereich der „Planstraße B“ und der „Planstraße C“ (Umfang insgesamt ca. 0,05 ha) ist ggf. davon auszugehen, dass hier auch teilversickerungsfähige Beläge (wassergebunden, geschottert o. ä.) ausreichend sein könnten. Jedoch ist auch hier insgesamt von einer Versiegelung im Umfang von ca. 0,05 ha auszugehen.

In den Wohngebietsflächen sind die bereits baulich genutzten, privaten Wohngrundstücksflächen der Fl.-Nr. 451/2 (Gmkg. Trunstadt) im Umfang von ca. 0,02 ha enthalten, so dass sich das vorgenannte Maß erstmals neu ausgewiesener Wohnbauflächen auf ca. 1,27 ha reduziert. Auf Grundlage der festgesetzten, maximal zulässigen Grundflächenzahl (0,4) in Kombination mit den Vorgaben des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO dürfen max. 60 % der festgesetzten Wohngebietsflächen (s. oben), demnach ca. 0,76 ha versiegelt/ überbaut werden.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Zahlen beträgt die rechnerische Eingriffsfläche, d. h. die erstmalig rechnerische Inanspruchnahme von Grund und Boden durch Bau- und Verkehrsflächen, insgesamt ca. 1,10 ha (ca. 0,29 ha + ca. 0,05 ha + 0,76 ha) bzw. 59,68 %.

20. PLANUNGS-, ERSCHLIESSUNGS-, FOLGEKOSTEN

Bei der Entwicklung des Baugebietes bedient sich die Gemeinde Viereth - Trunstadt eines privaten Erschließungsträgers (Fa. KFB Baumanagement GmbH, 92717 Reuth).

Alle im Zuge der Baugebietsplanung und -erschließung entstehenden Kosten werden auf die künftigen Bauwerber umgelegt.

Die im Geltungsbereich liegenden öffentlichen Straßenverkehrsflächen/ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung gehen nach erfolgter Baufertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Viereth - Trunstadt über. Künftige Unterhaltslasten (z. B. Winterdienst, Verkehrssicherung, ggf. notwendige Sanierungsmaßnahmen o. ä.) obliegen dann der Kommune.

Wie sich bereits aus den Ausführungen in Kapitel 11.6 („Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen“) ergibt, entstehen der Öffentlichkeit/ Allgemeinheit keine Kosten in Folge eines nur durch das Neubaugebiet bedingten Ausbaus/Ertüchtigung bestehender Versorgungs- und Entsorgungsinfrastruktur (z. B. Ertüchtigung vorhandene Kanalisation, Ertüchtigung Kläranlage o. ä.).

Die Gemeinde Viereth - Trunstadt führt hinsichtlich der Versorgung mit Kinderbetreuungseinrichtungen und Grundschulplätzen ca. alle 2 - 3 Jahre eine Bedarfsermittlung durch. Die derzeit vorhandenen Ressourcen/Kapazitäten

sind ausreichend, um den Bedarf an künftig voraussichtlich notwendig werdenden Kinderbetreuungsplätzen in Folge der geplanten Siedlungsflächenerweiterung decken zu können. Daher entstehen auch hier keine durch den BBP/GOP verursachten Zusatzkosten.

21. DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens erfolgt im Rahmen der kommunalen Planungshoheit durch die Gemeinde Viereth - Trunstadt unter Inanspruchnahme der Zuarbeit (gemäß § 4 b BauGB) der von ihr beauftragten Ingenieuraktiengesellschaft Höhnen & Partner (96047 Bamberg).

22. GESETZE, RICHTLINIEN, VERORDNUNGEN, DIN - NORMEN

Aus planungsrechtlicher und bauleitplanerischer Sicht gelten die in Kapitel 1 („Planungsrechtliche Grundlagen“) aufgeführten Gesetze und Verordnungen. Die in der Planurkunde, in der Planbegründung und in den Fachgutachten ggf. in Bezug genommenen DIN - Vorschriften können im Rathaus der Gemeinde Viereth - Trunstadt (Weiherer Straße 6, 96191 Viereth - Trunstadt, Bauamt, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 4) während der allgemein bekannten Dienst-/ Öffnungszeiten nach Voranmeldung kostenfrei eingesehen werden. Die im Rahmen der Planung zitierten bzw. dieser zugrunde gelegten Gesetze, Richtlinien, Verordnungen usw. stehen im Internet bzw. in öffentlichen Bibliotheken zur Einsicht frei zur Verfügung.

23. VERFAHREN

23.1 Gewählte Verfahrensart

Durchgeführt wird das Bauleitplanverfahren gemäß § 13 b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen) im beschleunigten Verfahren. Bis zum 31.12.2019 gelten hierfür die Vorgaben des § 13 a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) für

- a) Bebauungspläne mit einer Grundfläche im Sinne des § 13 a Absatz 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m², wobei die Grundfläche mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind,
- b) durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen auf Flächen begründet wird und
- c) die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen.

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Gemeinderatssitzung am 25.11.2019 fristgerecht.

Die Planung umfasst Wohnbauflächen im Umfang von ca. 1,29 ha (s. Kap. 19 „Flächenbilanz“). Multipliziert mit der maximal zulässigen GRZ von 0,4 ergibt sich eine zulässige Grundfläche von gerundet ca. 0,52 ha (ca. 5.200 m²). Es

befindet sich im Hinblick auf den sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang kein weiterer Bebauungsplan in direkter Umgebung im Aufstellungsverfahren. Mit dem BBP/GOP wird die Zulässigkeit von Wohnnutzungen („Allgemeines Wohngebiet“) begründet. Die Gemeinde Viereth - Trunstadt verweist hinsichtlich der Zulässigkeit dieser Festsetzung auf das Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren, für Bau und Verkehr vom 13.12.2017 (Az. IIB5-4082.30-002/17) zum Mustereinführungserlass der Fachkommission Städtebau zur Gesetzesänderung im Bebauungsplanrecht u. a. durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebau-recht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057). Hier wird hinsichtlich der Anwendung des § 13 b BauGB folgendes ausgeführt: *„Der Gesetzeswortlaut, der auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen abstellt, und der auf die Erleichterung des Wohnungsbaus zielende Gesetzeszweck (BR-Drs. 806/16, S. 2 und S. 24 f) sprechen (...) dafür, dass auf Grundlage des § 13 BauGB nur solche Baugebiete festgesetzt werden können, die ihrem Gebietscharakter nach vorwiegend durch Wohnnutzung geprägt sind. (...) Festgesetzt werden können somit das Reine Wohngebiet nach § 3 BauNVO sowie das Allgemeine Wohngebiet nach § 4 BauNVO (...). Um dem (...) Gesetzeszweck und dem Ausnahmecharakter der Regelung im Hinblick auf Art. 3 Abs. 3 der SUP - Richtlinie Rechnung zu tragen, sind bei Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebietes die Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2, 3 und 5 im Bebauungsplan ausdrücklich auszuschließen, um das Beeinträchtigungspotenzial der Planung hinsichtlich der Umweltbelange möglichst gering zu halten. Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO, insbesondere kleine Läden zur Gebietsversorgung, können aber auch in einem auf Grundlage des § 13 b BauGB aufgestellten Bebauungsplan grundsätzlich zulässig sein.“* Der BBP/GOP berücksichtigt die Vorgaben der Obersten Baubehörde. Die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO in einem „Allgemeinen Wohngebiet“ ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO ausgeschlossen.

Das Plangebiet schließt, wie mit Blick auf Abbildung 8 (s. Luftbild in Kap. 9 „Städtebauliche Bestandsaufnahme, Grundstücksverhältnisse, aktuelle Nutzungen“, Seite 27) festzustellen ist, an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil an. In den Augen des objektiven Betrachters setzen die Geltungsbereichflächen des BBP/GOP den bestehenden Ortsteil unmittelbar fort. Die Anbindung der Erweiterungsbereiche an den östlich und südlich benachbarten Siedlungsflächenbestand erfolgt auf gesamter Länge der jeweiligen Geltungsbereichsränder und damit zweifelsfrei nicht nur über eine im Verhältnis zur Gesamtgröße des neuen Baugebietes völlig untergeordneten gemeinsamen Grenze. Die Erweiterung setzt sich damit nicht so vom bestehenden Ortsrand in den Außenbereich hinein ab, dass im Ergebnis ein unzulässiger, neuer, selbstständiger Siedlungsansatz entsteht.

Die Vorgaben des § 13 b BauGB werden kumulativ erfüllt.

Ergänzend gelten die Vorgaben des § 13 a BauGB. Demnach ist nach § 13 a Abs. 1 Sätze 4 und 5 BauGB die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nur zulässig, sofern hierdurch

- 1) keine Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, vorbereitet oder begründet wird,

- 2) keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzgüter bestehen und
- 3) keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des BImSchG zu beachten sind.

Zu Ziffer 1): Nach Prüfung der in Anlage 1 zum UVPG aufgelisteten Vorhaben ist festzustellen, dass auf Grundlage des BBP/GOP kein in Anlage 1 aufgeführtes Vorhaben, das der Umweltverträglichkeitsprüfungspflicht unterliegt, vorbereitet oder begründet wird.

Zu Ziffer 2): Natura - 2000 - Gebiete sind im Plangebiet sowie außerhalb angrenzend oder benachbart nicht vorhanden.

Zu Ziffer 3): Auf Grund der festgesetzten Art der Nutzung („Allgemeines Wohngebiet“) ist auszuschließen, dass schwere Unfälle im Sinne des § 50 Satz 1 BImSchG eintreten können. Insofern können keine Gefahren im Sinne des Gesetzes eintreten, die zu vermeiden bzw. zu minimieren oder zu begrenzen wären. Im näheren bzw. weiteren Umfeld des Plangebietes existieren keine Störfallbetriebe o. ä.

Fazit: Die unter den Ziffern 1) bis 3) zu berücksichtigenden Vorgaben nach § 13 a BauGB sind kumulativ erfüllt.

Die Durchführung des Bauleitplanverfahrens nach § 13 b BauGB ist zulässig.

23.2 Behörden- und Trägerbeteiligung

Damit eine Beteiligungspflicht entsteht, müssen die Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange durch den BBPG/OP in einem städtebaulich relevanten Belang betroffen sein, der ihrem Aufgabenbereich unterfällt und der die Inhalte und den Festsetzungskatalog gemäß § 9 Abs. 1 BauGB betrifft. Aus diesem Grund wurden am Bauleitplanverfahren die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange und Behörden beteiligt, da bei diesen im Zuge der Bauleitplanung betroffene Belange gesehen wurden bzw. davon ausgegangen wurde, dass diese bei der Grundlagenermittlung wesentliche Informationen und Hinweise beisteuern können, auf deren Grundlage das Erstellen eines Planentwurfes möglich wird:

1. Landratsamt Bamberg, Bamberg
2. Regierung von Oberfranken, Bayreuth
3. Regionaler Planungsverband, Bamberg
4. Wasserwirtschaftsamt Kronach, Kronach
5. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q - Bauleitplanung, München
6. Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung, Bamberg
7. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Landwirtschaft, Bamberg
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Bamberg, Bereich Forsten, Zweigstelle Scheßlitz

9. Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken, Bamberg
10. Bayerischer Bauernverband, Bamberg
11. Deutsche Telekom Technik GmbH, Bamberg
12. Vodafone Kabel Deutschland, Vertrieb & Service GmbH & Co. KG, Nürnberg
13. TenneT TSO GmbH, Bayreuth
14. PLEdoc GmbH, Essen
15. Bayernwerk Netz GmbH, Bamberg
16. Fernwasserversorgung Oberfranken, Kronach
17. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Bamberg
18. Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Bezirksgeschäftsstelle Oberfranken, Bayreuth
19. Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern, Regionalbeauftragte für Oberfranken, Fr. Marofke, Grafengehaig
20. Kreisheimatpfleger, Hr. Rössler, Altendorf
21. Kreisbrandrat, Hr. Ziegmann, Scheßlitz
22. Polizeiinspektion Bamberg Land, Bamberg
23. Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bamberg - Forchheim, Bamberg
24. Gemeinde Oberhaid
25. Gemeinde Bischberg,
26. Gemeinde Lisberg in der VG Lisberg
27. Gemeinde Priesendorf in der VG Lisberg
28. Stadt Eltmann

23.3

Verfahrensverlauf

Der BBP/GOP wurde nach dem im BauGB vorgegebenen Verfahren aufgestellt. Folgende Verfahrensschritte wurden durchgeführt:

Aufstellungsbeschluss:	25.11.2019
Bekanntmachung Aufstellungsbeschluss:	13.12.2019
Auslegungsbeschluss:	12.10.2020
Bekanntmachung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	16.10.2020
Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:	19.10.2020 - 13.11.2020
Frühzeitige Träger-/Behördenbeteiligung	19.10.2020 - 13.11.2020
Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	30.11.2020

Bekanntmachung förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	11.12.2020
Förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	21.12.2020 - 12.02.2021
Förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	21.12.2020 - 12.02.2021
Satzungsbeschluss:	19.04.2021
Aufhebung Satzungsbeschluss:	28.06.2021
Erneuter Billigungs-/Auslegungsbeschluss:	28.06.2021
Bekanntmachung erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	16.07.2021
Erneute förmliche Öffentlichkeitsbeteiligung:	26.07.2021 - 27.08.2021
Erneute förmliche Träger-/Behördenbeteiligung:	26.07.2021 - 27.08.2021
Satzungsbeschluss:	27.09.2021
Bekanntmachung Satzungsbeschluss:	25.03.2022

Aufgestellt:
Dipl.-Ing. Jörg Meier
Landschaftsarchitekt (ByAK)
Stadtplaner (ByAK)
Bamberg, den 27.09.2021
G:\VT1703\Bauleitplanung\Bebauungsplanbeg-2021-09-27_SB.doc



Höhen & Partner

INGENIEURAKTIENTGESELLSCHAFT

Hainstraße 13a · 96047 Bamberg



ANLAGEN

Anlage 1:	Dokumentation artenschutzrechtlicher Bestandsbegehungen
Anlage 2:	Schnitte A - A` bis C - C` (M 1 : 500/500)
Anlage 3:	Bestandsplan
Anlage 4:	Bewertungsplan
Anlage 5	Eingriffs-/Ausgleichsplan